Crim. 2°
100
g

2° Crim. 100 g

2 Crim. 100 g · 246 I

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung,

Des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,

HERRN Georg Friederichen,

Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorf Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, ꝛc.

Welcher massen in J. F. G. Landen und Fürstenthumen in peinlichen Sachen einzuziehen, zu fragen, zu richten, zu straffen, und zu vollfahren, ꝛc.

Jetzo auf das neue wieder übersehen, gemehrt und verbessert, Sammt einer Vorrede, ꝛc.

Anno Domini M. D. LXXXII.

ONOLZBACH,
Wiederum aufgelegt, gedruckt und zu finden bey Christoph Lorenz Messerer, Hoch-Fürstl. privil. Hof- und Canzley-Buchdrucker, 1753.

47 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Im 5. Buch Mos. am 17. Cap.

Richter und Amt-Leute sollt du dir setzen, in allen deinen Thoren, die dir der HErr dein GOtt geben wird, unter deinen Stämmen, daß sie das Volck richten mit rechtem Gericht. Du sollt das Recht nicht beugen, Du sollt auch kein Person ansehen, noch Geschencke nehmen, denn die Geschencke machen die Weisen blind, und verkehren die Sachen der Gerechten. Was Recht ist, dem sollt du nachjagen, auf daß du leben, und einnehmen mögest das Land, das dir der HERR dein GOtt geben wird.

Im andern Buch der Chronicken.

Und Josaphat bestellet Richter im Lande, in allen vesten Städten Juda, in einer jeglichen Stadt etliche, und sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErrn, und Er ist mit euch im Gericht. Darum lasset die Furcht des HErrn bey euch seyn, und hütet euch, und thuts. Dann bey dem HErrn unserm GOtt, ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmung des Geschencks.

Zun Römern am 13. Cap.

Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von GOtt. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet GOttes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Wercken, sondern den bösen zu fürchten. Willt du dich aber nicht fürchten für der Obrigkeit, so thue guts, so wirst du Lob von derselbigen haben, denn sie ist GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Straffe über den der böses thut.

So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Derhalben müsset ihr auch Schoß geben: denn sie sind GOttes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben rc.

Psalm. LXXXII.

GOtt stehet in der Gemeine GOttes, und ist Richter unter den Göttern.

Wie lang wollt ihr unrecht richten, und die Person des Gottlosen fürziehen?

Schaffet Recht dem Armen und dem Wayßen, und helffet dem Elenden und Dürfftigen zum Recht.

Errettet den Geringen und Armen, und erlöset ihn aus der Gottlosen Gewalt.

Aber sie lassen ihnen nicht sagen, und achtens nicht, sie gehen immer hin im finstern, darum müssen alle Grund-Veste des Lands fallen.

Ich habe wohl gesagt, ihr seyd Götter, und allzumahl Kinder des Höhesten.

Aber ihr werdet sterben wie Menschen, und wie ein Tyrann zu Grund gehen.

GOtt, mache Dich auf, und richte das Land, denn Du bist Erb-HErr über alle Heyden.

Levit. 19.

Ihr sollt nicht Unrecht handeln am Gericht, und sollt nicht fürziehen den Geringen, noch den Grossen ehren, sondern du sollt deinen Nächsten recht richten.

Jerem. 21.

So spricht der HErr: haltet des Morgens Gericht, und errettet den Beraubten aus des Frevlers Hand, auf daß mein Grimm nicht ausfahre wie ein Feuer, und brenne, also, daß es niemand löschen möge, um eures bösen Wesens willen.

Vor-

Vorrede dieses Buchs.

Von GOttes Gnaden, Wir Georg Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorf Herzog, ꝛc. Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, ꝛc. Thun kund und fügen allermänniglich zu wissen. Nachdem uns mannigfaltiglich fürkommen, und glaublich angelanget ist, als Wir auch in Erfahrung also befunden, wie bißhero in Peinlichen- und Criminal-Sachen, auch was denselbigen mehr anhängig, an den Halß-Gerichten in Unserm Fürstenthum und Landen der Herzogthumen Preussen, Jägerndorf, und Unter- und Oberhalb des Gebürgs im Lande zu Francken, durch Ubersehen und Unwissenheit, viel und mancherley Ubung, Mißbrauch und böse Gewohnheiten einkommen und überhand genommen, und zum Theil an vielen Orten, wider Recht, und gute ehrbare Vernunfft, in so gefährlichen wichtigen Sachen, die Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut antreffen, gehandelt und procedirt, zum Theil mit Verhinderung des Rechtens, auch unbilligen Beschwernüssen der Unsern, und andern, die an berührten Gerichten zu handlen haben, vielerley Mißbräuche eingerissen, daraus dann erfolget, daß durch solche unordentliche, gefährliche verlängerliche, auch bißweilen gar unterlassene Handelung die Justitien nicht befördert, auch die Ubelthäter mit Ernst nicht gestraffet, und das Ubel im Lande nicht ausgereutet, darzu die wohlverdienten Mißhändler zu ernstlicher gebührlicher Straff nicht förderlichst gezogen, ꝛc.

Dem allem mit zeitigem gutem Rath, und reiffer Vorbereitung zuvorkommen und zu begegnen, haben Wir aus tragendem und von GOtt dem Allmächtigen Uns anbefohlenen Amt, auch Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit, zu heylsamer Beförderung der hochnothwendigen Justitien, Rechtens, und gemeinen Nutzes Unserer Landen und Fürstenthumen, sonderlich aber, daß in denselbigen Unsere Gerichte, in redliche Wesen, guten Stand und Ordnung gebracht, vor ein hohe unvermeidliche Nothdurfft zu seyn erachtet, die von Unsern freundlichen lieben Herrn Vattern, und auch Vettern, Hochlöbl. Christlicher Gedächtnuß, Herrn Georgen, und Herrn Casimiro, Marggrafen zu Brandenburg, damahls regierenden Brüdern, Anno 1516. publicirte, und aus dem Gewalt von Römisch Königlicher Majestät, damahls empfangenen peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, jetzo wieder,

B GOtt

GOtt zu Lob und Ehren, zu der Justitien Erhaltung, Beförderung und Fortpflanzung, auch zu fürkommen mancherley zukünfftigem unbilligem der Leute, an Leib, Ehr und Gut, auch andern Unrath, so hieraus entspringen möchte, vorhanden lassen nehmen, revidiren und übersehen, damit künfftiger Zeit, obberührter Unser Fürstenthum Gerichte, in redliche, aufrichtige Wesen, Ubung und Stande möchten gebracht und erhalten, auch die Missethat desto förmlicher, schleuniger und baß gerechtfertiget, gestrafft, und das Ubel ausgereutet werden; Ferner auch der und mehr erheblichen angezogenen Ursachen halben, die also revidirte Reformation ermelder Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, in Unsern Landen und Fürstenthumen, auf ein neues im Druck lassen verfertigen, damit männiglich in Unsern Landen und Fürstenthum, sonderlich aber, so die Peinlichen Halß-Gerichte besitzen, des wissens, und in allen fürfallenden Handlungen, desto mehr guten Unterricht haben mögen.

Und nachdem in etlichen unser Lande und Fürstenthumen, die Halß-Gerichte nicht anders, dann mit gemeinen Personen, die der Rechten nicht kündig, noch die gelernet oder geübt haben, als in diesen grossen wichtigen Sachen die Nothdurfft erfordert, besetzt werden mögen. Darum haben Wir in nachgeschriebener Unserer Ordnung, nicht allein Aufsehung, wie Wir denselben Leuten eine Form und Weise zu handeln und zu richten anzeigten, die den Kayserl. Rechten und guter Gewohnheit nach, gleichförmig und beständig seyn mögten, sondern haben das mehre bedencken müssen, wie Wir derselben Leut Unbegreifflichkeit und geringfügigen Verstand zu Hülff kommen. Welches Wir darum hier Meldung thun, daß die Leser Ursach zu wissen haben, warum Wir in nachfolgender dieser reformirten und verneuerten Ordnung, die Form und Weise der gerichtlichen Handelung nicht allweg dermassen (als so es vor den Rechtsgelehrten wäre) gehalten: Auch soviel auf Rath suchen und andere Handlung, bey Unsern Räthen gestellt haben, und desto baß mercken können, daß dieses zur Nothdurfft solcher Sachen, und mercklichen dienstlich geschehen ist, 2c.

Demnach setzen und ordnen Wir, wie hernach folget:

Erinnerung an den Leser:

Nachdem fast bey allen Articuln in dieser Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zweyerley Zahl, die eine mit kleinen Versal, die andere mit lateinischen Ziffern, ist zu mercken, daß durch die obere Römische Zahl der Articul in der Brandenburgischen, durch die neben am Rand stehende aber der Articul in der Kayserl. Halß-Gerichts-Ordnung bedeuten wird.

Des

Bayerische Staatsbibliothek München

Des
Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten
und Herrn,
HERRN
Georg Friederichen,
Marggrafen zu Brandenburg und
Herzogen in Preussen, 2c.
Peinliche
Halß-Gerichts-Ordnung.

Articulus I.

Von Richtern und Urtheilern.

ERstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß all Unser und Unser Fürstenthum Halß-Gericht, mit tüglichen Richtern und Urtheilern, auch Gericht-Schreibern versehen und besetzt werden, so tüglichst, beste und meist dieselbigen, nach Gelegenheit jedes Orts, mögen bekommen und gehabt werden. 1.

Art. II.

Von dem Bann über das Blut.

Item einem jeden Bann-Richter, soll der Bann über das Blut zu richten, von Uns verliehen, und demselben Gericht durch Unser Schrifft verkündigt seyn.

Art. III.

Des Richters Eyde über das Blut zu richten.

3. Ich soll und will des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen in Preussen, rc. meines gnädigen Herrn Schaden warnen, und Frommen getreulich werben, mich rechts Gerichtsfleißigen, und über das Blut recht Urtheil geben und richten, dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Miet, Gabe, noch von keiner andern Sachen wegen. Auch des genannten meines gnädigen Herrn Geboten, Geschäfften und Verboten gehorsam seyn, und sonderlich soll und will ich ihrer Gnaden Ordnung, über die Halß-Gericht gemacht, getreulich geleben, und nach meinem besten Vermögen handhaben, und weß dawider gehandelt würde, das ich nicht wenden möcht, an ihr Fürstlich Gnade, oder derselben Hauptmann, Stadthalter und Räthe, gelangen zu lassen, alles getreulich und ungevehrtlich. Also mir GOtt und die heiligen Evangelia helffen.

Art. IV.

Von denen, so die Gericht, ihrer Güter halben besitzen.

2. Item, welche Person von ihrer Güter wegen die Halß-Gericht zu besitzen schuldig seyn, und dasselbig aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunfft, Jugend, Alter, oder ander Ungeschicklichkeit halben, nicht besitzen und verwesen mögen (so offt das Noth geschicht) soll der oder dieselbigen, ander tügliche Person, zu Besitzung des Halß-Gerichts, an ihr Statt ordnen und bestellen, mit Wissen und Zulassung unsers Amtmanns.

Art. V.

Schöpffen und Urtheil-Sprecher Eyde.

4. Item, so soll ein jeder Schöpff oder Urtheil-Sprecher unserer Halß-Gericht, dem Amtmann, Hauptmann oder Pfleger desselbigen unsers Amts, geloben und schwören, wie hernach

hernach folget, welche Pflicht einem jeden Schöpffen vorgelesen, und er also nachsprechen soll:

Daß ich den Sachen, derhalb ich von Halß-Gerichts-wegen Urtheil gefragt würde, nach meiner besten Verständnuß, und meines gnädigen Herrn des Marggrafen Reformation gemeß, getreulich Urtheil und Recht sprechen will, und was mir von Halß-Gerichts-wegen (als einem Schöpffen) zu thun gebühret, gehorsam und fleißig seyn, und mich in dem allen nicht abwenden lassen, weder Freundschafft, Feindschafft, Miet, Gabe, noch keinerley Sachen, dadurch Recht und Gerechtigkeit gehindert werden möchten. Also helff mir GOtt und die heiligen Evangelia.

Art. VI.

Gericht-Schreibers Eyde.

Item, dem Gericht-Schreiber soll in seinem Eyde, den er sonst zum Gericht thut, eingebunden werden, daß er in den Sachen (das Halß-Gericht betreffend) fleißig Aufmerckung haben wolle, Klag, Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, so der Ankläger wider den Beklagten vor ihme fürbringt, auch die Urgicht des Gefangenen, und weß gehandelt würdet, getreulich aufzuschreiben, verwahren, und (so es Noth thut) verlesen, auch darinn keinerley Gefehrde suchen oder gebrauchen. Auch diese Reformation, und alle Sachen (darzu dienende) getreulich fördern wolle. 5.

Art. VII.

Nach-Richters Eyde.

Ich soll und will meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg Schaden warnen, Frommen werben, in meinem Amt getreulich dienen, peinlich fragen, und straffen, wie mir von ihrer Gnaden weltlichen Gewalt, jedesmahls befohlen würdet. Auch darum nicht mehr dann ziemlich Belohnung nehmen, alles nach laut dieser Ordnung. Was ich auch in peinlicher Frag höre, oder mir sonst in geheim zu halten befohlen würdet, dasselbig will ich niemand ferner eröffnen. Auch ohn Erlaubung genanntes meines gnädigen Herrn Hauptmanns, Hofmeisters, Marschalls oder 4.

Hauß-Vogts, nindert ziehen, und derselben Geschäfften und Geboten gehorsam und willig seyn, alles getreulich und ohn allerley Gefehrde. Also helff mir GOtt und seine Evangelia.

Art. VIII.

Annehmen der Ubelthäter, von Obrigkeit und Amts wegen.

6. Item, so unsere Amtleut oder Richter, jemand in peinlichen Sachen, um berüchtig Ubelthat, so kein Ankläger vorhanden wäre, von Amts wegen anzunehmen verfügen würden, die Ubelthat nicht offenbar, und der Gefangene (der also von Amts wegen angenommen würde) der beschuldigten Mißhandlung in laugnen stünde, so soll derselbig Gefangene, mit peinlicher Frage nicht angriffen werden, es sey dann zuvor redliche und derhalben genugsame Vermuthunge, und Anzeigung derselben verdachten Missethat halben, für Unsern Richtern desselben Halß-Gerichts, und vier Geschworne des Gerichts, dermassen bracht, wie durch den fünff und zwanzigsten Artickel, und in etlichen Blättern nechst darnach folgende, von redlicher Anzeigung peinlicher Frage halben, funden wird, und daß darauf die obgemeldten verordenten Personen, solche Anzeigung bey ihren Pflichten, zu peinlicher Frage gnugsam, rechtlich erkennen, und soll in diesem Fall, so von Amts wegen gehandelt würdet, der Amtmann, Castner und Richter, den Argwohn und Verdacht, ausserhalb jetztgemeldter Erkänntnuß, für genugsam nicht anzunehmen haben, als in dem andern nachfolgenden Fall (so einer durch einen Ankläger einbracht ist) geschehen mag.

Art. IX.

7. Item, so die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkanntnuß zweifentlich würden, ob der fürbrachte Argwohn und Verdacht, zu peinlicher Frage gnugsam wäre, oder nicht, so sollen die deßhalben Rathe bey Unsern Räthen suchen, und doch Unser Räthe in solchem Rathsuchen, alle Umständ, und Gelegenheit ihres Argwohns, auch Erfahrnuß des Verdachts, eigentlich in Schrifften berichten.

Art. X.

Art. X.

Item, so auch des Gefangenen, der von Amts wegen einbracht wäre, Herrschafft, oder Freunde, Unsern Richter, mit sammt den Urtheilern, vor ihrer Erkanntnuß ersuchten und bäten, ihr Erkanntnuß (den Argwohn und Verdacht betreffende) nicht zu thun, sie hätten dann zuvorderst deßhalben Rath bey Unsern Hof-Räthen gehabt, sodann des angezogenen Argwohns und Verdachts halben, vor Unserm Richter und den zugeordneten Urtheilern, alles Einbringen geschehen wäre, so sollen sie auf Ersuchen, das also von des Gefangenen wegen geschehe, in berührter Sachen, vor ihrer Erkänntnuß, bey Unsern Hof-Räthen Rath zu suchen, schuldig seyn, ob sie sonst das zu thun nicht in willens hätten.

Art. XI.

Item, wo aber Unser und der Unsern, offene Feinde und Beschädiger, oder derselben Helffer, gefänglich einkämen, und durch Verzug der peinlichen Frage, derselben Ubelthäter Gesellen gewarnet, und davon kämen, oder durch schnelle Erfahrung, etwas ob den Feinden und Beschädigern geschafft werden möcht, so dann die Unsern, die den Gefangenen annehmen, aus redlichen guten Ursachen, den Gefangenen obgemeldter Beschädigung halben, für schuldig halten, so mögen sie in solchen Fällen, und sonst nicht, ohn weiter Rathsuchen und Erkänntnuß, gegen gemeldtem Gefangenen, peinlich Frage, nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen, gebrauchen: Jedoch so sollen dannoch die Unsern in solchen Fällen, auch fleißig Achtung haben, daß sie niemand ohn redliche vorgehende Anzeigung der Missethat, mit peinlicher Frag beschweren und unrecht thun, sondern daß sie, wann es nachmahls zu Schulden käme, vor Unsern Räthen so viel mögen anzeigen und fürbringen, damit Unser Räthe erkennen mögen, daß die peinlich Frage, auf redlichem Argwohn und Verdacht, wie durch den fünff und zwanzigsten Artickel davon gesetzt ist, auch deßhalben aus guten Ursachen geschehen sey. Wann zu solchen grossen Sachen, des Menschen Gesundheit, Leben und Blut betreffende, sonder grosser Fleiß gehöret, und ist besser, den Schuldigen ledig zu lassen, dann den Unschuldigen zum Tode zu verdammen. So soll

auch der Bekanntnuß, so aus Marter geschicht, nicht geglaubt, noch jemand darauf zu peinlicher Straff verurtheilt werden, so nicht vor der peinlichen Frage, redliche Anzeigung der Missethat erfunden seynd.

Art. XII.

8. Item, so die Missethat einer Tod-Straff halben gründlich, oder aber deßhalb redliche Anzeigung (davon vor berührt ist) erfunden wird, so solle es der peinlichen Frage halben, und aller Erkundigung, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit der Rechtfertigung auf des Thäters bekennen, gehalten werden: Wie klärlich hernach von denenjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist.

Art. XIII.

9. Item, wollt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat, ohn, oder durch peinliche Frage nicht bekänntlich seyn, und er doch derselbigen überwiesen werden möcht, so soll es mit derselbigen Weisung und Rechtfertigung darauf der Tod-Straff halben gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist, von denenjenigen, die durch Ankläger einbracht werden.

Art. XIV.

10. Item, so aber eine Person, einer gnugsamen, unzweiffentlichen, überwundenen und erfundenen Missethat halben, nach laut dieser Unserer Ordnung, von Amts wegen, endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden sollte: Also daß dieselbig Straffe nicht zum Tode oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde; Mit Erkänntnuß solcher Straffe, soll es sonderlich auch gehalten werden, als in dem zweyhundert und sechs und zwanzigsten Artickel angezeiget gefunden wird.

Art. XV.

Von Annehmen eines beklagten Ubelthäters, so der Kläger Rechts begehrt.

11. Item, so ein Ankläger Unsere Amt-Leut oder Richter anrufft, jemanden zu strengen Rechten zu Gefängnuß zu legen,

so

so soll derselbige Ankläger offenbare Ursach, oder aber redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straffe auf ihn tragen, zuvorderst ansagen: Und so er das thut, soll der Beklagte in Gefängnuß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängnuß zu Behaltung, und nicht zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen, sollen gemacht und zugericht seyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer ist, so soll man sie, so viel gefänglicher Behaltnuß halben seyn mag, voneinander theilen, damit sie sich nicht unwahrhafftiger Sage miteinander vereinigen, oder wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

Art. XVI.

Von Verhafftung des Anklägers, biß er Bürgschafft gethan hat.

Item, so bald der Beklagte zu Gefängnuß angenommen ist, so soll der Ankläger mit seinem Leib, nach Achtung und Verdächtlichkeit der Person verwahret werden, biß er nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Erkänntnuß Unsers Amtmanns, Castners und Richters, oder zweyer aus ihnen, einen nothdürfftigen Bestalt mit Bürgen gethan hat. Wie an den nächsten Artickeln hernach folget. 12.

Art. XVII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte die beklagten That verneint.

Item, daß er, der Ankläger, die Haupt-Sache der geklagten Missethat, so der Beklagte die verneinen würde, solche redliche Anzeigung in einer ziemlichen Zeit, die ihme durch Unserm Amtmann, Castner und Richter desselben Ends, sammtlich oder von zweyen aus ihnen gesetzt wird, wolle dermassen anzeigen oder beweisen, daß Unser Amtmann, Castner und Richter, sammtlich, oder zween aus ihnen, solches für gnugsam angezeigt oder bewiesen, annehmen, oder aber Unser Richter desselben Halß-Gerichts, mit sammt vieren des Gerichts, solche Weisung für genugsam rechtlich erkennen; Und wo er, der Ankläger, die geklagte Missethat, oder aber redliche Anzeigung

derselben, (wie vor stehet,) nicht bewiese, daß er alsdann den Kosten, so auf die Sache gangen ist, nach endlicher Erkänntnuß Unserer Hof-Räthe, ausrichten; Auch dem Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schäden, vor Unsern Hof-Räthen endlichs bürgerlichs Rechten pflegen wolle.

Art. XVIII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redlich Entschuldigung solcher That halb fürgibt.

13. Item, so aber der Thäter der That ohne laugnen wäre, aber deßhalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese, von peinlicher Straffe entledigen möchten, anzeiget; Und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewandten Ursach und Entschuldigung nicht gestünde; So soll der Ankläger in solchem Fall, dannest nothdürfftiglichen, auch nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkanntnuß unsers Amtmanns, Castners und Richters, oder zweyer aus ihnen, nach Nothdurfft verbürgen; Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde, daß er der verklagten That halben nicht peinliche Straffe verwürckt hätte, ihme alsdann um solch gefänglich Einbringen, Schmach und Schäden, vor Unsern Hof-Räthen endlichs Bürgerlichs Rechten zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Kosten, nach Erkänntniß des Gerichts, auszurichten schuldig seyn, und soll fürter mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach in dem hundert und acht und siebenzigisten Artickul davon geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonderer Erkänntnuß, peinliche Fragen nicht gebraucht werden.

Art. XIX.

Des Anklägers Bürgschafft.

N. von N. soll Bürgschafft und Caution thun, daß er allein demjenigen geleben, und Vollziehung thun wolle, so ihme die Brandenburgische Halß-Gerichts-Ordnung, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, so er Kläger gegen ihme Verhafften anklagt und beschuldigt wird, der Kost, Atzung und Schäden, auch Gegenrechtens um zugefügte Schmach,

oder Unschuld, da er die ausführt, und sonst alles anders halben, in allen derwegen, in gemeldter Halß-Gerichts-Ordnung gesetzten Artickeln, aufgelegt, und von ihme erfordert, alles zu Gewinn, zu Verlust, und zu allen Rechten getreulich und ohne Gefährde.

Art. XX.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag.

Item, dieweil der Ankläger gemeldter Bürgschafft nicht gehaben mag, und doch den strengen Rechten nachfolgen wollte, so soll er mit dem Verklagten biß nach Endung vorangezeigter rechtlicher Ausführung, in Gefängnuß oder Verwahrung gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der sein Entschuldigung ausführen wollte, soll gegönnet werden, daß die Leute, so sie zur Beweisung und Bürgschafft (wie oben steht) gebrauchen wollen, zu und von ihme wandeln mögen. So auch die Anklage, von wegen Fürsten, geistlicher Leute, einer Gemeinde, oder sonst höher und ehrbarer Person wegen, gegen den, die geringers Standes sind, geschiehet: In solchem Fall mögen sich andere Personen an ihre Statt, neben den Beklagten, gefänglich legen lassen. 14.

Art. XXI.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

Item, wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die geklagt Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalb (als vor berührt ist) nicht ausführen mag, so soll der Ankläger alsdann verbürgen, den strengen Rechten (darum der Beklagt angenommen ist) nach laut dieser unser Ordnung, nachzukommen, auch die Atzung und Gerichtskostung, nach laut derselben, auszurichten, und zu weiter Bürgschafft in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung, und anders gehandelt, auch darauf geurtheilt wird, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschied- 15.

lich beschreiben, wie deßhalb hernach in dem zwey hundert und zehenden Artickel, und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form, solcher Beschreibung halben, funden wird.

Art. XXII.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

16. Item, sonderlich sollen Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo ein Missethat ausserhalb redlicher Ursach, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen, offentlich und unzweiffentlich ist, oder gemacht wird, als einer ohne rechtmäßig und gedrungen Ursach, ein offentlicher muthwilliger Feind, oder Beschädiger ist, oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt, auch so einer den gethanen Raub oder Diebstahl wissentlich bey ihm hat, und das mit keinem Grund widersprechen, oder rechtlichen verursachen oder widerlegen mag, als hernach bey jeder gesetzten peinlichen Straffe, wann die Entschuldigung hat, funden wird. In solchen und dergleichen offentlichen unzweiffentlichen Ubelthaten, soll man alle rechtliche Verlängerung (so sonst in dieser Ordnung, allein zu Erfahrung der Wahrheit, und nicht die unzweiffentlichen Missethäter damit zu fristen, gesetzt seyn) abschneiden. Und so der Thäter die offen unzweiffentlichen Ubelthat, freventlich widersprechen wollt, so soll ihn der Richter mit peinlicher ernstlicher Frage, zu Bekänntnuß der Wahrheit zwingen lassen, damit in solchen offentlichen unzweiffentlichen Missethaten, die endlich Urtheil und Straff, mit dem wenigsten Kosten (als geseyn kan) gefördert und vollzogen werde. Zu gleicher Weise, als ein Richter in bürgerlichen Sachen, einer unzweiffentlichen bekenntlichen Schulden, schleunig zu verhelffen schuldig ist, und demselben Schuldiger gefährlicher Verlängerung im Rechten zu gebrauchen, nicht zulassen oder gestatten soll.

Art. XXIII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er habe dann zuforderst ein nehmliche Stadt, wohin man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt.

17. Item, der Kläger soll auch, nach gefänglichem Annehmen des Verklagten, von Unserm Richter nicht abscheiden, er hab ihm

ihm dann ein nehmlich Hauß, an einer bequemlichen sichern ungefährlichen Stadt oder Ende benennt, dahin ihm fürter unser Richter alle nothdürfftige gerichtliche Verkündigung zuschicken möge, und soll der Kläger demjenen, der ihme solche Verkündigung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihme lauffen muß, ein ziemlich Bottenlohn, nach gemeiner jeder Lande Art und Gewohnheit, und nicht mehr zu geben schuldig und verpflicht seyn, und wie der Ankläger solch Ende benennt, soll der Gericht-Schreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

Art. XXIV.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen.

Item, ob unser Amtmann, Richter und Urtheiler, in einigerley Stücken, darinnen sie (wie vor stehet) handeln oder erkennen sollen, zweiffentlich würden, so sollen sie deßhalben Raths pflegen bey Unsern Räthen.

Art. XXV.

Von den Sachen, daraus man redlich Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

Item, in dieser Halß-Gerichts-Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinem Rechten nach, annehmens und gefänglich haltens, auch peinlicher Frag halb derjenen, so für Missethäter verdacht oder verklagt werden, und deß nicht geständig seyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt. dieselben Sach oder Wahrzeichen, so ein redliche gnugsame Anzeigung, Argwohn oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dannoch die Amtleut, Richter und Urtheiler (so sonst dieser Sach nicht bericht seynd) dester baß mercken mögen, woraus ein redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen, so seynd deßhalb die nachfolgenden Umstände und Fälle gesetzt, daraus ein jeder Verständiger gar wohl Ursach, auch Gleichnuß einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts (wie das ein jeder nach seinem Teutsch nennet) erkennen kan. 18.

Art. XXVI.

Von Begreiffung des Wörtleins, Anzeigung.

19. Item, wo wir nachmahls redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen redliche Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht auch gemeynt haben, und damit übrige Wörter abschneiden.

Art. XXVII.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand peinlich soll gefragt werden.

20. Item, ob jemand peinlich gefragt würde, und nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man also fraget (als nach stehet) zuforderst ausfündig gemacht würde, und dann aus solcher Marter, Bekänntnuß der Missethat geschehe, derselben Bekänntnuß soll nicht geglaubt, noch jemand darauf verurtheilt werden, dann das wider das Recht wäre.

Art. XXVIII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinlich Frag, und nicht ander peinlich Straff soll erkannt werden.

22. Item, es ist auch zu mercken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein mag man peinlich darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist; Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden, das muß aus eigenem Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden würdet) geschehen, und nicht auf Vermuthung, oder Anzeigung.

Art. XXIX.

Wie die gnugsam Anzeigung einer Missethat soll bewiesen werden.

23. Item, ein jede gnugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, (als in dem vier und siebenzigsten Artickel, von gnugsamer Weisung geschrieben stehet) aber so die Haupt-Sach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würdet, dieselbig halb

Wei-

Weisung macht ein gnugsame Anzeigung, als hernach in dem [..]chs und dreyßigsten Articel funden wird.

Art. XXX.

Von Gleichnuß, so man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenannten Argwöhnigkeiten der Missethat nehmen soll.

Item, aus diesen nachgesetzten Artickeln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen (so darinnen nicht benannt seyn) Gleichnuß genommen werden, wann nicht möglich ist, alle argwöhnige oder verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben. 24.

Von gemeinen Argwöhnigkeiten und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Art. XXXI.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen, mit angehangener Erklärung, wie und wann die ein redlich Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in viel nachgesetzten Artickeln gemeldt, und zu peinlicher Frag gnugsam geordent seyn, nicht gehaben mag, so soll man Erfahrung haben, nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan. 25.

Zum förderſten liß die nächsten vorgesetzten vier Artickel, um Verstands willen, der nachfolgenden Ding.

1. Erstlich, ob der Verdacht ein solche verwegene oder leichtfertige Person, von bösem Leumund und Gerücht sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbig Person dergleichen Missethat vormahls mehr geübt, unterstanden habe, oder geziehen worden sey; Doch soll solcher böser Leumund nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum Andern, ob die verdacht Person, an gefährlichen Orten und Stätten, auch zu gefährlicher Zeit gesehen worden wäre, daraus man sie der That zu verdencken, Ursach nehmen möchte.

3. Zum Dritten, ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewest, besichtigt worden ist. Man soll Aufmerckung haben, ob die verdacht Person ein solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, oder anders habe, als der Thäter obgemeldter Massen gesehen ward.

4. Zum Vierdten, ob die verdacht Person, bey solchen Leuten Wohnung, oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben.

5. Zum Fünfften, soll man in Beschädigungen oder Verletzungen, wahrnehmen, ob die verdacht Person aus Neid, Feindschafft, oder Gewartung einigerley Nutz, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möcht.

6. Zum Sechsten, so ein Verletzter, oder Beschädigter, aus etlichen Ursachen, jemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey seinem Eyd betheuert.

7. Zum Siebenden, so einer, einer Missethat halb flüchtig wird.

8. Zum Achten, so ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget, und die recht Ordnung (als hernach in dem sieben und dreyßigisten Artickel gesetzt ist) in derselben Frage nicht gehalten wurde.

Art. XXXII.

Ein Regel, wenn die vorgemeldten argwöhnigen Theil, ein genugsame Anzeigung zu peinlicher Frag machen.

27. Item, im nächsten obgesetzten Artickel werden acht argwöhnige Theil, von Anzeigung peinlicher Frag funden, derselben argwöhnigen Theil ist keiner allein zu redlicher Anzeigung, darauf peinlich Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theil etlich beyeinander, auf jemand erfunden werden, so sollen diejenigen (den peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret) ermessen, ob dieselben obbestimmter, oder dergleichen erfundnen argwöhnigen Theil, so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Artickel, der

ein

ein jeder ein redlich Anzeigung macht, und zu peinlicher Frag gnugsam gesetzt ist.

Art. XXXIII.

Aber ein ander Regel in obgemeldten Sachen.

Item, mehr ist zu vermercken, wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen (als vor steht) verdacht würdet, daß allwegen zweyerley gar eben wahrgenommen werden solle. Erstlich der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdacht Person, guter Vermuthung für sich habe, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, und sodann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser seyn, dann die Ursachen der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frage gebraucht werden; Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringe Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, so sollen diejenigen, so peinlicher Frag halben zuerkennen und handeln gebührt, bey Unsern Räthen Raths pflegen. 28.

Art. XXXIV.

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item, so jemand einer Missethat halb bespracht würde, und er in seinen Worten nicht beständig ist, sondern damit mercklicher gefährlicher Weise wanckelt und fällt, den mag man peinlich fragen.

Art. XXXV.

Gemein gnugsam Anzeigung.

Item, so einer in Ubung der That etwas verleuert, oder hinter ihm liegen oder fallen läßt, daß man hernachmahls findet, und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundung, wer solches am nächsten vor der Verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen, es wäre dann Sach, daß er dagegen etwas fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableinet, alsdann soll dieselb Entschuldigung, vor aller peinlicher Frag zu erfahren fürgenommen werden. 29.

Art. XXXVI.

Gemein gnugsam Anzeigung.

30. Item, eine halbe Beweisung, als so einer in der Haupt-Sach die Missethat gründlich mit einem einzigen guten tügenlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen und Weisung gesetzt ist) beweiset, das heißt und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung machet auch ein redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etlich Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn oder Verdacht weisen will, das soll er mit zweyen guten tügenlichen und unverwerfflichen Zeugen thun, wie hernach von gnugsamer ganzer Weisung, in dem vier und siebenzigisten Artickel geordent ist.

Art. XXXVII.

Gemein gnugsam Anzeigung.

31. Item, so ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemand in der Gefängnuß besagt, der ihme zu seinen geübten erfundnen Missethaten geholffen habe, ist auch ein Argwöhnigkeit wider den Besagten. Aber soll dieselbig Argwöhnigkeit redlich Anzeigung auf ihr tragen, so ist Noth der nachfolgenden Ding.

1. Erstlich, daß dem Sager, die besagt Person in der Marter mit Namen nicht fürgehalten, und also auf dieselben Person sonderlich nicht gefragt und gemartert worden sey, sondern daß er in einer gemeinen Frage, wer ihm zu seinen Missethaten geholffen, den Besagten von ihme selbst bedacht und genannt habe.

2. Zum Andern, so gebührt sich, daß derselb Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo und wann ihme der Besagt geholffen, und was Gesellschafft er mit ihme gehabt habe, und in solchem soll man den Sager fragen, aller möglicher und nothdürfftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht alle beschrieben werden, aber ein jeder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

3. Zum

3. Zum Dritten, gebührt sich zu erkundigen, ob der Sager in sonder Feindschafft und Widerwärtigkeit mit dem Versagten stehe; Dann wo solche Feindschafft offentlich wäre, oder erkundigt würde, so wäre dem Sager solcher Sage, wider seinen Feind nicht zu glauben, er zeigt dann deßhalb sonst so glaublich redlich Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfünde, die ein redlich Anzeigung machten.

4. Zum Vierdten, daß die besagt Person also argwöhnig sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

5. Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Versagung beständig bleiben; Jedoch so haben etliche Beicht-Vätter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihr Sage, so sie mit der Wahrheit gethan haben, am letzten zu widerruffen, das soll man, so viel geseyn kan, bey den Beicht-Vättern fürkommen, wann niemand geziemt, wider einen gemeinen Nutz, den Ubelthätern ihre Boßheit bedecken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Versagung am letzten widerrufft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätt, und geacht möcht werden, er wollt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen Beicht-Vatter (als obgemeldt ist) unterwiesen wäre, alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umständ, und daraus ermessen, ob die Versagung ein redlich Anzeigung der Missethat geben möge, oder nicht; Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehen zu haben, und zu erfahren den guten oder bösen Stand und Leumund des Versagten, und was Gemeinschafft oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt habe ꝛc. Und so die obgesetzten Sachen nicht gehalten und erfunden werden, so ist dieselbig Versagung allein kein gnugsame redliche Anzeigung der versagten Missethat, sondern ein Theil davon ꝛc. Als vor von solchen Theilen gnugsamer Anzeigung halben in dem ein und dreyßigsten Artickel geschrieben stehet.

Art. XXXVIII.

Gemein gnugsam Anzeigung.

32. Item, so einer (wie vor von ganzer Weisung gemeldt ist) gnugsam überwiesen würde, daß er von ihm selbst, Rhums oder ander Weise, ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die geklagten oder verdachten Missethat gethan, oder solch Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohet hätt, und es wär ein solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für ein redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigungen, so sich auf sonderliche geübte Missethat ziehen, und ein jeder Artickel zu redlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam, und darauf peinlich zu fragen.

Art. XXXIX.

Vom Mord, der heimlich geschicht, gnugsame Anzeigung.

33. Item, so der Verdacht oder Beklagte, des Mords halben, um dieselben Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden ist. Mehr, ob er des Ermordeten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für ein redliche Anzeigung anzunehmen, und peinlich Frag zu gebrauchen, er könnte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweisung ableinen, das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Art. XL.

Item, so einer mit dem andern um groß Gut rechtet, das dann den mehrern Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der würdet für einen Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geacht. Darum, so der Widertheil heimlich ermördt würdet, ist ein Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan habe, und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre, oder ander Argwohn,

wohn, wie klein der ist, auch vor Augen wäre, daß er den Mord gethan hätte, den mag man gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person, nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickul anfahend.)

Art. XLI.

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlachtung unter viel Leuten geschehen, das niemand gethan will haben, gnugsame Anzeigung.

Item, Todschläg, so in offen Schlachtungen geschehen, deß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdachte bey der Schlachtung auch mit dem Entleibten widerwärtig gewest, sein Messer gewonnen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder mit fährlichen Tod-Streichen geschlagen hat: solchs ist ein redliche Anzeigung der geübten That halb, und peinlich zu fragen. 34.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person, nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahend.)

Art. XLII.

Von heimlichen Kinder haben, und tödten durch ihr Mutter gnugsam Anzeigung.

Item, so man ein Dirn, die für ein Jungfrau gehet, in Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödt habe, soll man sonderlich erkundigen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey. Mehr: Ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und schwach gewest sey. So solchs und dergleichen erfunden würde, wo dann dieselbig Dirn ein Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Stätten (als zu weiter Erfahrung dienstlich ist) besichtigt werden, wird sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will der That dannoch nicht bekennen, soll man sie peinlich fragen. 35.

Art. XLIII.

36. Item, ob aber das Kindlein so kürzlich ertödt worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen seyn mag, so ist ein beständige richtige Erfahrung derselben Missethat, daß die Mägde und Dirne, so man deß verdenckt, und Jungfrauen seyn wollen, an ihren Brüsten gemolcken werden, welcher dann in den Brüsten Milch gefunden wird, die muß von Noth wegen ein Kindlein gehabt haben, und soll peinlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLIV.

Von heimlichen Vergeben, gnugsame Anzeigung.

37. Item, so der Verdacht bewiesen würde, daß er Gifft kaufft, oder sonst damit umgangen ist, das macht eine redliche Anzeigung der Missethat, er könnte dann mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solche Gifft zu andern unsträflichen Sachen hatt brauchen wollen, oder gebraucht hätte.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLV.

Von Verdacht der Rauber, gnugsame Anzeigung.

38. Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubet seyn, bey ihme, oder dieselben verkaufft, vergeben, oder in ander Gestalt damit verdächtlicher Weiß gehandelt, und seinen Verkauffer oder Wehrmann nicht anzeigen wollt, der hat eine redliche Anzeigung, solches Raubs halben, wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er solche Güter, unwissend des unrechten Herkommens, und mit einem guten Glauben, an sich bracht habe.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLVI.

Item, so Reißige oder Fuß-Knechte pfleglich bey den 39.
Wirthen liegen und zehren, und nicht solche redlich Dienst, Handthierung oder Güld, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die seyn argwöhnig und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey: als sonderlich aus dem Königlichen und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll.

Art. XLVII.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Raubern oder Dieben helffen.

Item, so einer von geraubtem oder gestohlenem Gut 40.
Beut oder Theil nimmt. Oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzet, oder trencket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherbericht, verkaufft oder vertreibt. Oder so jemands den Thätern, sonst in ander dergleichen Wege, gefährliche Fürderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat, ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person, nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahend.)

Art. XLVIII.

Item, so einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauf- 40.
fen und anzeigen, wo sie gelegen seynd. Mehr, so ein verdächtlicher, dem man in der Sach nicht sonder guts vertrauet, aber partheylich und auf der Thäter Seiten (aus guten Ursachen) hält, Verträge um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürg dafür wird, diese Ding alle in beeden obgemeldten Artickeln, samtlich und sonderlich, seynd Wahrzeigen, die ein redliche Anzeigung der missethätigen Hülff halben machen, und peinlich zu fragen.

Art. XLIX.

Vom heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung.

41. Item, so einer eines heimlichen Brands verdacht, oder verklagt würde, wo dann derselbig sonst ein argwöhniger Gesell ist, und man sich erkunden mag, daß er kürzlich vor dem Brand helicher oder verborglicher Weiß, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pflegt, umgangen ist, das giebet ein redlich Anzeigung der Missethat: er könnte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er mit Pulver oder Schwefel umgangen wäre, und das zu unsträflichen Sachen hätt brauchen wollen.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider eine verdachte Person, nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickul anfahend.)

Art. L.

Von Verrätherey, gnugsame Anzeigung.

42. Item, so der Verdachte, helicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey den Thätern gesehen worden, und sich stellet, als sey er vor den Feinden unsicher, ist ein Anzeigung zu peinlicher Frage.

(Wo diese sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person, nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickul anfahend.)

Art. LI.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

43. Item, so der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren würde, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben, oder anworden habe, so hat derselbige eine redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführet, daß er solche Güter ungefährlicher, unsträflicher Weiß, mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Art.

Art. LII.

Item, so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brech-Zeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht am selben Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen, damit der Diebstahl geschehen, und der Verdacht ein solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zu gebrauchen. 43.

Art. LIII.

Item, so ein grosser mercklicher Diebstahl geschicht, und jemand deß verdacht würde, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher gefunden wird, dann sonst ausserhalb des Diebstahls sein Vermögen seyn möchte, und der Verdachte nicht ander Gut Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut herkommt. Ist es dann ein solche Person, zu der man sich der Missethat versehen mag, so ist redlich Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden. 43.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahend.)

Art. LIV.

Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

Item, so jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern drohet, und dem Bedroheten bald darauf dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft und Gesellschafft mit Zauberern oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbig Person, desselben sonst auch berüchtiget, das gibt ein redlich Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursach zu peinlicher Frage. 44.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: so such weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahend)

Art. LV.

Von peinlicher Frage.

45. Item, so der Argwohn und Verdacht einer geklagten und verneinten Mißhandlung (als vor stehet) für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde: so soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlicher Frag ernannt werden.

Art. LVI.

46. Item, so man dann den Gefangenen peinlich fragen will, soll derselbige zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts, und des Gericht-Schreibers, fleißiglich zu Rede gehalten werden, mit Worten die nach Gelegenheit der Person und Sachen, zu weiterer Erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedrohung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekenntlich seye oder nicht? was ihme solcher Missethat halber bewußt seye. Und was er alsdann bekennt, oder verneint, soll aufgeschrieben werden.

Art. LVII.

Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen Frag zu ermahnen.

47. Item, so in dem jetzt gemeldten Falle, der Beklagt die angezogenen Ubelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen möge, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey. Und man soll den Gefangnen sonderlich erinnern, ob er möge weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit (als die angezogen Missethat geschehen) bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dardurch verstanden werden möcht, daß er der verdachten Missethat nicht gethan haben könnte. Und solche Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfallt oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich deß ausführen soll. Und so der Gefangene berührter massen oder mit andern dienstlichen Ursachen, sein Unschuld anzeigt, solcher angezeigten Entschuldigung, sollen sich alsdann unsere Amt-Leut oder Richter, auf des Verklagten, oder seiner Freundschafft Kosten, auf das förderlichst erkundigen, oder

aber

aber auf Zulassung unsers Richters, die Zeugen so der Gefangene oder seine Freund deßhalben stellen wollten, wie sich gebührt, und hernach von Weisung am hundert und acht und siebenzigsten Artickel anfahend gesetzt ist, auf ihr Begehren verhört werden, solche obgemeldte Kundschafft-Stellung, auch dem Gefangnen oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohn gute rechtmäßige Ursach, nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll.

Art. LVIII.

Item, so in der jetztgemeldten Erfahrung, des Beklagten Unschuld nicht funden würde, so soll er alsdann auf vorgemeldte Beweisung redlichs Argwohns oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts, und des Gericht-Schreibers, und was sich in der Urgicht und aller Erkundigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Ankläger (so viel ihn betrifft) eröffnet, und auf sein Begehrn Abschrifft gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden. Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat, und zu peinlicher Frag gnugsam ist, such hieforn im fünf und zwanzigsten Artickel. 47.

Wie diejenige, so auf peinliche Frage, einer Missethat bekennen, nachfolgends ausserhalb Marter, um Unterricht weiter sollen gefragt werden.

Art. LIX.

Und erstlich vom Mord.

Item, so der Gefragte der angezogenen Missethat durch die Marter (als vor stehet) bekenntlich ist, und sein Bekänntnuß aufgeschrieben würde, so sollen ihme die Verhörer seiner Bekänntnuß halben gar unterschiedlich (wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich seyn mag) fleißig fragen, und nemlich, bekennet er eines Mords oder Todschlags, man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem Ende er solche 48.

That gethan habe, wer ihme darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan habe, mit was Waffen der Mord geschehen sey, wie und was er dem Todten für Schläg oder Wunden geben und gehauen habe, was der Ermordte bey ihme gehabt habe, von Geld oder andern, und was er ihme genommen habe, wo er auch solche Name hin gethan, verkaufft, vergeben, oder verborgen habe. Und solche Frag ziehen sich auch in viel Stücken wohl auf Rauber und Diebe.

Art. LX.

So der Gefragte Verrätherey bekennet.

49. Item, bekennt der Gefragte Verrätherey, man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen habe, auch wo, wie und wenn solches geschehen sey, was ihn auch darzu verursacht habe.

Art. LXI.

Auf Bekänntnuß von Vergifftung.

50. Item, bekennt der Gefragte, daß er jemand hab vergifftet, oder vergifften wollen, man soll ihn auch fragen aller Ursach und Umstände (als ob stehet) und deß mehr, was ihn darzu bewegt, auch womit, und wie er die Vergifftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solche Gifft genommen, wer ihn auch darzu gerathen und geholffen hab.

Art. LXII.

So der Gefragte eines Brands bekennet.

51. Item, bekennt der Gefragte eines Brands, man soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschafft halb (als ob stehet) fragen, und deß mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie oder wo er solch Feuer, oder den Zeug darzu, zuwegen bracht habe.

Art. LXIII.

So der Gefragte Zauberey bekennet.

52. Item, bekennt jemand Zauberey, man soll auch nach der Ursach und Umständen (als ob stehet) fragen, und deß mehr,

mehr, womit, und wie die Zauberey geschehen sey, mit was Worten oder Wercken, und ob sie der bezauberten Person wieder helffen möge. So dann die gefragte Person anzeigt, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn sollte: So soll man darnach suchen, ob man solches finden möge: Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort oder Werck gethan, soll man dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen ertragen mögen. Sie soll auch gefragt werden, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daran kommen sey, ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sey?

Art. LXIV.

Von gemeinen unbenannten Frag-Stücken auf Bekänntnuß, die aus Marter geschicht.

Item, aus den obbemeldten kurzen Unterrichtungen, mag ein jeder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit einer jeden Sachen, auf die bekannten Missethaten des Gefragten weiter und mehr zu fragen sey, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich seyn möge, das alles zu lang zu schreiben wäre, aber ein jeder Verständiger aus den obgemeldten Anzeigen wohl verstehen kan, wie er solche Bey-Frage in andern Fällen thun soll, damit solche Wahrzeichen und Umstände, von demjenigen, der eine Missethat bekennet hat, gebracht werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: Und wie der Gefragte die fürgehaltenen Unterschiede erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden. 53.

Art. LXV.

Von Nachfrage und Erkundung der bekennten bösen Umständen.

Item, so obgemeldte Frag-Stücke auf Bekänntnuß (die aus, oder ohne Marter geschicht) gebrauchet werden: So sollen alsdann unsere Amt-Leute, Richter und Vögte, an die Enden schicken, und nach den Umständen (so der Gefragte der bekannten Missethat halben erzehlet hat) so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich seyn mögen, mit allem Fleiß fra- 54.

gen lassen, ob die Bekänntnuß der berührten Umstände halben, wahr seyn, oder nicht. Dann so einer anzeigt die Maaß und Form der Missethat (als vor zum Theil gemeldet ist) und sich dieselben Umstände also erfinden, so ist daraus wohl zu vermercken, daß der Gefragte die bekannten Missethaten gethan hat: Sonderlich so er solche Umstände saget, die sich in der Geschichte begeben haben, die kein Unschuldiger wissen möchte.

Art. LXVI.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

55. Item, erfindet sich aber in obgemeldter Erkundigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man alsdann dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, auch ihn alsdann weiter mit peinlicher Frage angreiffen, damit er die oberzehlten Umstände recht, und mit der Wahrheit anzeige: Dann je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

Art. LXVII.

Keinem Gefangenen alle Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die ganz, von ihm selbst sagen lassen.

56. In den fördern Artickel ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat die zweiffelich ist, aus Marter oder Bedrohung der Marter bekennt, nach allen Umständen derselben Missethat fragen, und darauf Erkündigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, rc. Solches würde aber etwa damit verderbt, wann dem Gefangenen im Annehmen oder Fragen, alle Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß unser Amt-Leute, Richter und Vogt, solches verkommen, daß es nicht geschehe, sondern den Verklagten nicht anderst vor, oder in der Frag fürgehalten werde, dann nach der Weiß als klärlich in den vorgehenden Artickeln geschrieben stehet.

Art.

Art. LXVIII.

Dem Gefangenen des andern Tags seine Bekanntnuß wieder fürzulesen.

Item, der Gefangene soll auch zum mindesten des andern 56.
Tags nach der Marter und seiner Bekänntnuß, oder über mehr Tag, nach Gutbeduncken des Richters, in die Büttel-Stuben für den Bann-Richter und zween des Gerichts geführt, und ihme sein Bekänntnuß durch den Gericht-Schreiber vorgelesen, und alsdann anderweit darauf gefragt, ob sein Bekänntnuß wahr sey, und was er darzu sagt, auch aufgeschrieben werden.

Art. LXIX.

So der Gefangene vorbekannter Missethat wieder laugnet.

Item, wo der Gefangene der vorbekannten Missethat 57.
laugnet, und doch der Argwohn (als vor stehet) vor Augen wäre, so soll man ihn wieder in Gefängnuß führen, und weiter mit peinlicher Frage gegen ihme handeln, und doch mit Erfahrung der Umständ (als ob stehet) in allweg fleißig seyn, nachdem der Grund peinlicher Frag darauf stehet.

Art. LXX.

Von der Maß peinlicher Frage.

Item, die peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Arg- 58.
wohns und der Person, viel, offt, oder weniger, hart oder linder fürgenommen werden. Und soll die Sag des Gefangenen nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter ist, sondern soll sein Sage thun, so er von der Marter gelassen ist.

Art. LXXI.

So der Arme, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

Item, ob der Beklagte gefährliche Wunden, oder andet 59.
Schäden an seinem Leib hätte, so soll die peinlich Frage dermassen gegen ihme fürgenommen werden, damit er an solchen Verwunden oder Schäden am mindesten verletzt werde.

Art. LXXII.

Ein Beschluß, wann der Bekanntnuß, so auf peinlich Frag geschicht, endlich zu glauben ist.

60. Item, so auf erfundene redliche Anzeigung, einer Missethat halb, peinliche Frag fürgenommen, auch auf Bekänntnuß des Gefragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich davon gesetzt ist) fleißige mögliche Erkündigung und Nachfrage geschicht, und in derselben bekännter That halb, solche Wahrheit erfunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen möchte; Alsdann ist derselben Bekänntnuß unzweiffentlicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen, endliche peinliche Straff darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem hundert und sieben und zwanzigsten Artickel, von peinlichen Straffen, funden wird.

Art. LXXIII.

So der Gefangen auf redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden, oder überwunden wird.

61. Item, so der Beklagt auf einen solchen Argwohn und Verdacht, der zu peinlicher Frag (als vor stehet) genugsam erfunden, peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigene Bekanntnuß oder Beweisung, der beklagten Missethat nicht überwunden wird, so haben doch Richter und Ankläger, mit gemeldter ordentlichen und in Recht zuläßigen peinlichen Frage, kein Straff verwürckt, dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehenen Frag entschuldigte Ursach gegeben, wann man soll sich (nach Sag der Recht) nicht allein vor Verbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltnuß des Ubels (so bösen Leumund oder Anzeigung der Missethat machen mögen) hüten, uno wer das nicht thäte, der würde deßhalb gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursacher seyn. Doch was sich für ziemliche Gerichts-Kost, dem Nachrichter und andern Dienern des Gerichts, nach laut dieser unser Ordnung, zu geben gebührt, soll in diesem Fall, durch die Ankläger dannoch auch bezahlt werden. Wo aber solche peinliche Frag dieser Unser rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären die Ursächer derselben unbilligen peinlichen

lichen Frage sträflich, und sollen darum nach Gestalt der Gelegenheit und Gefährlichkeit der Uberfahrung, alles nach Erkanntnuß unserer Hof-Räthe, Straf und Abtrag leiden.

Art. LXXIV.

Von Beweisung der Missethat.

Item, wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die geklagten Mißhandlungen beweisen wollte, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden. 62.

Art. LXXV.

Von unbekannten Zeugen.

Item, unbekannte Zeugen sollen nicht zugelassen werden: Es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürgebracht, daß sie redlich und unverleumt wären. 63.

Art. LXXVI.

Von belohnten Zeugen.

Item, belohnte Zeugen seynd auch verworffen, und nicht zuläßig. 64.

Art. LXXVII.

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item, die Zeugen sollen unverleumte Leute, und nicht unter zwanzig Jahren alt, auch nicht Weibsbilder seyn: Doch mag man in etlichen Fällen jüngere Personen (dann ob gemeldet ist) auch Weibsbilder, für Zeugen zulassen, und ihre Sage in ihrem Werth vermercken: Dann wo sonst Zeugen mangelt, und solche unvollkommene Zeugen bey einer Sache geweßt wären, von einem wahren Wissen sagen mögten, und unverdächtliche Personen wären: So mögte ihre Sage, zu Erfüllung anderer unvollkommener Weisung oder Vermuthung, dienstlich seyn, das alles durch die Verständigen (denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach) ermessen und geurtheilet werden soll.

Art. LXXVIII.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item, die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbst eigenen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher 65.

Ursach. So sie aber von Fremden hören sagen würden, das soll nicht für gnugsam geachtet werden.

Art. LXXIX.

Von gnugsamen Zeugen.

66. Item, so eine Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen bewiesen würde, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung, die peinlich Straf geurtheilt werden.

Art. LXXX.

Von falschen Zeugen.

68. Item, wo Zeugen erfunden und überwunden werden, die durch falsche boßhafftige Zeugschafft, jemand zu peinlicher Straff unschuldiglichen bringen wollen, die haben die Straff verwürckt, in welche sie den Unschuldigen (als ob steht) haben bezeugen wollen.

Art. LXXXI.

So der Beklagt, nach der Beweisung, nicht bekennen wollte.

69. Item, so der Beklagt, nach genugsamer Beweisung, noch nicht bekennen wollte, soll er alsdann vor der Verurtheilung, mit peinlicher Frag weiter angezogen werden, mit Anzeigung, daß er der Missethat überwiesen sey, ob man dadurch sein Bekänntnuß desto ehe auch erlangen möcht, ob er aber nicht bekennen wollt, deß er doch (als ob stehet) gnugsam bewiesen wäre, so sollt er nichts desto weniger der beweisten Missethat nach, verurtheilt werden.

Art. LXXXII.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

70. Item, nachdem aber Noth ist, daß die Zeugschafft, darauf jemand zu peinlicher Straff endlich soll verurtheilt werden, gar lauter und rechtfertig sey, in solche Verhörung sich der gemein Mann, so unser Halß-Gericht besitzt, nicht wohl ordentlich schicken kan, hierum, damit in selbigen Fall, Unwissenheit halb, der Verhör desto weniger Verkürzung geschehe,

he, so wollen wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselbigen, auf Frage (als vor stehet) nicht bekänntlich seyn wollt, und doch der Ankläger die geklagten vermeynten Missethat beweisen wollte, so soll er seinen Artickel, den er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lassen, und Unserm Bann-Richter in Schrifften überantworten, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, solchen Weisung-Artickel soll fürter Unser Amtmann, Castner oder Bann-Richter, auf des Klägers Kosten, Unsern weltlichen Räthen zuschicken, und dabey Gelegenheit und Gestalt der Sachen (so viel sie der Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Art. LXXXIII.

Wie die Räthe der Kundschafft halben sollen ersucht werden.

Item, so soll dann derjenig, der Kundschafft führen will, durch sich oder seinen Anwalt, Unser Räthe ansuchen, einen oder mehr Kundschafft-Verhörer zu verordnen, auch (ob es noth thut) Compulsorial- oder Compaß-Brieff zu geben, bitten, dardurch die Zeugen zu der Sage bracht werden mögen, deß auch der Kundschafft-Führer alles durch Unsern Amtmann oder Richter klärlich unterricht werden soll, damit er sich darnach wisse zu halten.

Art. LXXXIV.

Von Kundschafft-Verhörern, so die Räthe geben mögen.

Item, alsdann mögen Unser Räthe Unserm Land- oder 72.
Hofgerichts-Schreiber und etlichen Urtheilern daselbst befehlen, die Kundschafft ordentlicher Weiß, mit gebührlicher Verkundigung, den Verwandten der Sach zu verhören, oder aber, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, andere verständige Commissarien darzu verordnen. Zudem, sollen Unsere Räthe sonst (so viel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun, damit Kundschafft und Weisung (dem Rechten gemäß) gehört werde.

Art. LXXXV.

Von Oeffnung der Kundschafft.

Item, so die Kundschafft verhört ist, soll der Verhörer 73.
solcher Kundschafft den Theilen, zu Oeffnung derselben, Tag

setzen, und ziemlich mündlich Einrede, zu der Zeugen Person und Sag, thun lassen.

Art. LXXXVI.

Von Antwortung verhörter Kundschafft.

Item, was obgemeldter Massen für die Kundschafft-Verhörer bracht wird, soll alles eigentlich aufgeschrieben, und darnach Unsern weltlichen Hof-Räthen überantwortet werden, bey den die Theil, so der zu geniessen verhoffen, solche Kundschafft und Handlung hohlen und fürter Unserm Bann-Richter, um weiter rechtlicher Handlung willen, antworten sollen, und mögen Unser weltliche Räthe (wo sie das noth beduncket) zu Nothdurfft und Förderung des Rechten, ihren Rathschlag, was mit der gestellten Kundschafft rechtlich bewiesen, und darauf zu erkennen sey, verschlossen mitschicken.

Art. LXXXVII.

Von Kundschafft des Beklagten, zu einer Entschuldigung.

74. Item, so ein Beklagter Kundschafft und Weisung führen wollt, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen sollt, sodann Unsere Räthe solche erbottene Weisung für dienstlich achten, so soll es, mit Verführung derselben, auch vorgemeldter Massen, und darzu (wie von solcher Ausführung der Unschuld, hernach in dem hundert und acht und siebenzigsten Artickel, und in etlichen Artickeln darnach, klärlicher, mehr und weiters funden wird) gehalten werden.

Art. LXXXVIII.

Von Weisung redlichs Argwohns und Verdachts.

Item, aber einen redlichen Argwohn und Verdacht zu peinlicher Frag fürzubringen oder zu beweisen, so soll es erstlich gehalten werden, wie vor in dem siebenzehenden Artickel davon gesagt ist, es wäre dann in sondern grossen irrigen und zweiffentlichen Sachen, so dann dieselbigen (inmassen wie vor davon gemeldt) an Unser Räthe gelangten, und sie für noth ansehen, daß zu weiter Anzeigung oder Beweisung redlichs

redlichs Argwohns und Verdachts der geklagten Missethat, gehandelt soll werden, wie oben von ganzer Weisung in der Haupt-Sach geschrieben stehet, so mögen sie solches zu thun, auch verfügen, das doch gänzlich zu ihrem Willen stehen soll.

Art. LXXXIX.

Von Zehrung und Verlegung der Zeugen.

Item, wer in peinlichen Sachen Kundschafft führet, der 75. soll einem jeglichen Zeugen, für seine Kosten, einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugschafft ist) eine Mahlzeit geben.

Art. XC.

Keinen Zeugen vor Recht zu vergleiten.

Item, es soll keine Parthey noch Zeuge für den Richter 76. oder Commissarien für Recht vergleitet werden, aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

Art. XCI.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Item, Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen Wir, 77. daß in allen peinlichen Sachen, dem Rechten schleuniglichen nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

Art. XCII.

Von Benennung endhafftes Recht-Tags.

Item, so der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, 78. oder eingebrachten Kundschafft, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihme förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wollte, so soll derselbige endliche Recht-Tag auf des Beklagten Bitte, auch ernennet werden.

Art. XCIII.

Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

Item, dem, so man auf Bitte des Anklägers peinlich 79. rechtfertigen will, soll das drey Tage zuvor angesaget werden, damit er zu rechter Zeit beichten, und das heilige Sacra-

 ment

ment empfahen möge. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich, solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen, und ihme im Ausführen oder sonst, nicht zuviel zu trincken geben, dadurch seine Vernunfft gemindert werde.

Art. XCIV.

Verkündung zum Gericht.

80. Item, zum Gericht soll verkündigt werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit Herkommen ist.

Art. XCV.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

81. Item, Es sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag alles einbringen, hören lesen, das alles (wie hernach in dem zweyhundert und zehenden Articel angezeiget wird) ordentlich beschrieben seyn, und für Richter und Urtheiler bracht werden soll, darauf sich Richter und Urtheiler miteinander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wöllen. Und wo sie zweiffelich seyn, sollen sie weiter Raths pflegen bey unsern Räthen, und alsdenn die beschlossen Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem zweyhundert und neunzehenden Artickel, von gemeiner Form aller Urtheil, Anzeigung funden wird, damit solche Urtheil nachmahls auf den endlichen Rechts-Tag (wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet) unsäumlich also mögen geöffnet werden.

Nota. Zu Erklärung dieses Artickels suche den 124sten Artickel.

Art. XCVI.

Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts.

82. Item, am Geichts-Tage, so die gewöhnliche Tags-Zeit erscheinet, soll man das peinlich Gericht, mit der gewöhnlichen Glocken beleuten, und sollen sich Richter und Urtheiler, an die Gerichts-Statt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu sitzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er auch sitzen, seinen Stab in den Händen haben, und ersamlich sitzen bleiben biß zu Ende der Sachen.

Art.

Art. XCVII.

Diese Reformation entgegen zu haben, auch den Partheyen ihr Nothdurfft darinnen nicht zu verbergen.

Item, in allen peinlichen gerichtlichen Händeln, sollen unser Richter und Schöpfen, diese unser Reformation, gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen (so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist) auf ihr Begehrn, dieser unser Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, und durch Unwissenheit derselbigen, nicht verkürzt oder gefährdet werden. Man soll auch den Partheyen die Artickel, so sie aus dieser unser Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehrn, um ziemlich Belohnung, Abschrifft geben. 83.

Art. XCVIII.

Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt sey.

Item, so das Gericht also gesessen ist, so soll der Richter jeden Schöpfen besunder also fragen, N. ich frag dich ob das endlich Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter neun Schöpfen, mit samt denen, die bey der peinlichen Frag gewest wären, besetzt ist, so soll jeder Schöpff also antwortten: Herr Richter, das peinlich endlich Gericht ist, nach laut Unsers gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Ordnung wohl besetzt. 84.

Art. XCIX.

Wann der Verklagt offentlich in Stock gesetzt soll werden.

Item, so wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen würde, wo dann herkommen ist, den Ubelthäter davor am Marckt oder Platz, etlich Zeit offentlich in Stock, Pranger, oder Halß-Eisen zu stellen, dieselbig Gewohnheit soll auch gehalten werden. 85.

Art. C.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item, darnach soll der Richter befehlen, daß der Verklagt 86.

klagt durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahrt für Gericht bracht werde.

Art. CI.

Vom Beschreyen des Verklagten.

87. Item, mit dem Beschreyen der Ubelthäter, soll es im selbigen Stück, auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit, gehalten werden. Wo aber der Beklagt unschuldig erfunden, also, daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wollt, und nicht desto weniger der Beklagte Rechts begehrt, so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

Art. CII.

Von Fürsprechen.

88. Item, Klägern und Antwortern, soll jedem Theil auf sein Begehrn, ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser unser Reformation fürdern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren, das soll ihn also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden.

Art. CIII.

88. Item, in dem nächst nachgesatzten Artickel der Klag soll der Fürsprech, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Namen, aber bey dem B. des Beklagten Namen melden, fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Mord-Brand, oder anders, wie jede That Namen hat, auf das kürzest anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klag von Amts wegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klag, zusammt dem Namen des Anklägers, soll also gesatzt werden: Klagt von meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. wegen.

Art. CIV.

Bitt des Fürsprechen, der von Amts wegen oder sonst klagt.

89. Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halb

so

so er mit C. geübt, wie solche Klag vormahls vor euch vorbracht ist, und bitt, daß ihr derselben Klag halb, alle eingebrachte Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg rc. Halß-Gericht vormals gnugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagt, um die überwunden Ubelthat, mit endlicher Urtheil und Rechten peinlich gestrafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebührt und recht ist.

Art. CV.

Item, wo der Fürsprecher die obgemeldten Klag und Bitt mündlich nicht reden könnt, so mag er die schrifftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitt euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettel offentlich verlesen lassen. 89.

Art. CVI.

Was und wie der Beklagt durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

Item, wo dann der Beklagt der Missethat davor beständiger weiß bekentlich gewest wäre, als vorn in dem fünff und funffzigsten Articel, und darnach in etlichen, biß auf den vier und siebenzigsten Articel, von solchem beständigem Bekennen funden wird, so mag er nichts anders dann um Gnad bitten, oder bitten lassen. Hätte er aber der Missethat also selbst nicht bekennt, oder wo er die angezogene That bekannt, und derhalb solche Ursachen fürbracht hätt, dardurch er hoffet von peinlicher Straff entschuldiget zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folget. 90.

Item, wo in dem nächstnachfolgenden Articel ein B. stehet, da soll der Beklagt, bey dem A. der Antworter, und bey dem C. die geklagte Ubelthat kurz gemeldet werden.

Herr Richter, B. der Beklagt, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wider ihn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, in aller massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürbracht ist, und

bitt, daß ihr derselben geschehenen Klag und Antwort halb, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Halß-Gericht, vormahls gnugsamlich geschehen, fleißig wollt ermessen, und daß er auf sein erfundene Unschuld, mit endlicher Urtheil und Recht ledig erkannt, und der Ankläger Straff und Abtrag halb, nach laut der obgemeldten Halß-Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrage, für meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Räthe verpflicht werde.

Art. CVII.

Item, wo der erlangt Fürsprech diese obgemeldte Antwort und Bitt, mündlich nicht reden könnt, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, ich bitt euch, lasset des Beklagten Antwort und Bitt, aus dieser eingelegten Zettel, euern Schreiber offentlich verlesen. Auf solche Bitt, soll der Richter dem Gericht-Schreiber befehlen, die gemeldten eingelegten Zettel zu verlesen.

Art. CVIII.

Von Verneinung der Missethat, die vormals bekennt worden ist.

91. Item, würde ein Beklagter allein zu Verhinderung des Rechten, auf dem endlichen Rechts-Tag, der Missethat laugnen, die er doch vormals ordentlicher beständiger Weiß bekennt hätt, wie vor in dem fünff und funffzigsten Artickel, und in etlichen biß auf den vier und siebenzigsten Artickel, von beständiger Bekänntnuß funden wird, so soll der Richter die zween geordenten Schöpffen, so mit ihme solche verlesene Urgicht und Bekanntnuß gehört haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesen Urgicht gehört haben, und so sie Ja darzu sagen, so hat des Beklagten verneinen nicht statt; Aber fürter sollen dieselben zween Schöpffen, so also Gezeugnuß geben, um die Urtheil nicht gefragt werden.

Art. CIX.

Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

92. Item, auf das geschehen Ersuchen, so die Partheyen beede, oder ein Theil (als vor stehet) gethan haben, soll der Rich-

ter

ter die Schöpffen und Urtheiler, jeden insonderheit fragen, und sagen: N. ich frage dich des Rechten.

Art. CX.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich sprich, es geschicht billig, auf alles 93.
gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach diß Gerichts Ordnung recht, und beschlossen ist.

Art. CXI.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

Item, auf obgemeldte Bitt der Partheyen, und ergan- 94.
gene Urtheil, soll der Richter die endlichen Urtheil, der sich die Schöpffen auf alle nothdürfftige fürbrachte, und geschehene Handlung, dieser unser Ordnung gemäß, vereinigt, oder in Rathe funden, und aufschreiben lassen haben, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber offentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straf erkannt wird, so soll eigentlich gemeldt werden, wie und welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straf halb hernach in dem Hundert und sieben und zwanzigsten Artickel, und etlichen Blättern darnach funden, und angezeigt wird, und wie der Schreiber solch Urtheil, die sich obgemeldter massen, zu öffnen und lesen gebührt, formiren und schreiben soll, wird hernach in dem zweyhundert und achtzehenden Artickel funden.

Art. CXII.

Item, die vorgesetzten Rede, so vor Gericht geschehen 95.
sollen, lauten als auf einen Kläger, und auf einen Antworter; Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter (wie sich von mehr Personen zu reden geziemet) gebraucht werden sollen.

Art. CXIII.

Wie der Richter, nach Verlesung der Urtheil, die Schöpffen fragen soll.

Item, nach Verlesung der endlichen Urtheil soll der Rich-

ter jeden Schöpfen besunder fragen, und also sagen: N. ich frage dich, ob die Urthel also beschlossen sey, wie die verlesen worden ist.

Art. CXIV.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, wie die Urtheil gelesen worden ist, also ist die beschlossen.

Art. CXV.

Von Frag über die, so den Verurtheilten rächen würden.

Item, so ein Ubelthäter zu peinlicher Straff verurtheilt wird, so soll unser Richter der Gewohnheit nach, jeden Schöpffen besunder also fragen: N. ich frag dich Warnungs-Weiß, was die verwürcken, so diese Rechtliche erkannte Straff rächen, oder sich des unterstehen würden?

Art. CXVI.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich sag Warnungs-Weise, wer diese erkannte Straff rächen würde, oder zu rächen unterstünde, der fällt in alle die Peen und Straff, darein die verurtheilt Person erkannt ist.

Art. CXVII.

Item, was den Schöpffen im Gericht, auf Frag des Richters zu antworten gebührt, so dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort (wie aufgeschrieben ist) gegeben haben, mögen die andern um Kürz willen also sagen: Wie N. gesprochen hat, also sprich ich auch.

Art. CXVIII.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

96. Item, wann der Beklagt endlich zu peinlicher Straffe geurtheilt wird, so soll der Richter seinen Stab zerbrechen, und dem Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem

Eyd

Eyd gebiethen, die gegebene Urtheile getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochen Urtheil, mit guter Gewahrsam- und Sicherheit vollziehen möge.

Art. CXIX.

Des Nachrichters Friede auszuruffen.

Item, so der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt 97.
bringt, soll der Pann-Richter offentlich ausruffen, und von unsers weltlichen Gewalts wegen, bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißlünge, nicht Hand an ihn zu legen.

Art. CXX.

Frage und Antwort nach Vollziehung der Urtheile.

Item, wann dann der Nach-Richter den Pann-Richter 98.
fraget: Ob er recht gericht habe: So soll derselbige Richter antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht gegeben hat, so laß ich es dabey bleiben.

Art. CXXI.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

Item, würde aber der Beklagte, mit Urtheil und Recht 99.
ledig erkannt, mit was Maaß das geschehe, und die Urtheil anzeigen würde, dem sollte (wie sichs gebühret) auch gefolget und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben, so der ledig erkannt, als Kläger begehren würde, sollen die Theile alsdenn zu endlichen Bürgerlichen Rechten, vor unsere Hof-Räthe verpflichtet werden, wie sonst in dieser unserer Ordnung mehr gemeldet ist. Die Form dieser Urtheil, wird hernach in dem zweyhundert und acht und zwanzigsten Artickel gefunden.

Art. CXXII.

Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen.

Item, nachdeme auch an uns gelanget ist, daß bißher 100.
an etlichen unsern Halß-Gerichten, viel überflüßiger Frage

gebraucht seynd, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuche, so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern, oder die Leute gefähren, wollen wir auch hiemit aufgehaben und abgethan haben. Und wo an unsere Räthe gelanget, daß dawider gehandelt würde, sollen sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

Art. CXXIII.

Von Leibes-Straffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden, und von Amts wegen geschehen.

101. Item, wie die Straffen an Leib oder Gliedern, die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnuß seynd, und offentlicher Missethat halben von Amts wegen geschehen, durch unsern Pann-Richter (ausserhalb den Schöpffen) erkannt mögen werden, davon wird hernach in dem zweyhundert vier und fünff und zwanzigsten Articel gefunden.

Art. CXXIV.

Verursachung der Satzung, wie auf dem endlichen Rechts-Tag gehandelt werden soll, und wie kein Theil dieser Ordnung ungemäß fürbringen möge.

Item, es mögte jemand, so der nicht Ursach wüßte, gedencken, daß die vorgemeldete gerichtliche Handlung, auf dem endlichen Rechts-Tag zu gebrauchen verordnet, unförmlich, und dem gemeinen Rechten nicht gleich wäre: sonderlich in dem (daß auf solchem endlichen Rechts-Tage, Klage, Antwort und Bitte der Partheyen, auch Frage, Erkänntnuß und Handlung der Richter und Urtheiler in dieser unserer Ordnung vorgesetzt und geschrieben seynd) der Meynung, daß billig nach Gestalt jeder Sachen anderst, und anderst geklagt, geantwortet, gebetten, gefragt und erkannt werde 2c. Zu Ableinung solches Verdachts, melden wir deshalb diese Ursach und Nothdurfft. Nach Gewohnheit und Gebrauch dieser Lande, mögen die Halß-Gericht unsers Landes, nicht anderst dann mit gemeinen Leuten, die der Recht nothdürfftiglich nicht gelernet, oder geübt haben, besetzt werden.

Deß-

Deßhalb in dieser unser Ordnung, vor und nach, gar klärlich funden wird, mit was grossem nothdürfftigen Fleiß, alle solche gerichtliche Sachen, vor dem endhafften Rechts-Tag gehandelt, erfahren, und aufgeschrieben, auch die Urtheil (wo es noth thut) nach Rath der Rechts-Verständigen, gemacht werden sollen. Darum auf dem endhafften Rechts-Tag niemand nachtheilig, daß daselbst so kurzer gemeiner Weiß (als vor stehet) die Klag, Antwort, und Bitt der Partheyen, gemeldet, auch also darauf (wie gesatzt ist) durch Richter und Urtheiler gefragt, geantwortet, erkannt, und gehandelt würde. Dann sollte den Theilen zugelassen seyn, daß sie auf dem endlichen Rechts-Tag ihres Gefallens fürbringen möchten, so würden solche Richter und Urtheiler leichtlich dermassen irr gemacht, damit die Rechtfertigung ihre Endung auf denselben endhafften Rechts-Tagen, nicht erreichen könnten, das wäre ein schädliche Verhinderung an Straffung des Ubels, und wider gemeinen Nutz. Es kämen auch dadurch die Partheyen zu grossem Nachtheil und Unkosten.

Aber nemlich ist zu mercken, daß alle nothdürfftige Handlung, obgemeldter massen, und nach laut dieser unser Ordnung, vor dem endlichen Rechts-Tag, mit höchstem Fleiß geschehe, wie dann Richter, Urtheiler, und Gericht-Schreiber, deßhalb verpflicht und schuldig seyn, damit niemand im Rechten verkürzt werde. Und soll doch nichts desto weniger auf dem endhafften Rechts-Tag, um des gemeinen Volcks, und alter Gewohnheit willen, die offentliche gerichtliche Handlung, wie vor davon aufgeschrieben ist, aus guter Meynung auch nicht unterwegen bleiben. Wollte aber auf dem endhafften Rechts-Tag, ein Theil dieser unser Ordnung ungemäß fürbringen und handeln, dadurch das Recht, oder Vollziehung desselben, geirrt und verhindert werden möchte, damit soll er nicht zugelassen, oder gehöret, sondern auf des gehorsamen Theils Bitt und Begehrn, nach laut dieser unser Ordnung mit dem Rechten endlich fürgangen werden. Wann ein jeder Verständiger kan hieraus, und bey ihm selbst wohl betrachten, daß vor solchen Richtern und Urtheilern, ein ander Proceß im Rechten zu halten noth ist, dann so der rechtlich Krieg, vor den Rechts-Gelehrten wäre.

Art. CXXV.

Von Beichten und Vermahnen, nach der Verurtheilung.

102. Item, nach der Verurtheilung des Armen zum Tode, soll zum wenigsten ein Priester oder zween am Ausführen, oder Ausschleiffen, bey ihme seyn, die ihne zu Gutem, und zu Bereuung seiner Sünden, rechtem Glauben, und Vertrauen auf das Verdienst JEsu Christi unsers Seeligmachers, vermahnen.

Art. CXXVI.

Daß die Beicht-Vätter die Armen bekennter Wahrheit zu laugnen, nicht weisen sollen.

103. Item, die Beicht-Vätter der Ubelthäter, sollen sie nicht weisen, was sie mit der Wahrheit auf sich selbst oder andere Personen bekannt haben, wieder zu laugnen. Wann niemand geziemt den Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken zu helffen, wie am sieben und dreyßigsten Artickel davon auch Meldung geschiehet.

Art. CXXVII.

Eine Vorrede, wie man Missethat peinlich straffen soll.

104. Item, so jemand den gemeinen geschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwürckt hat, mag man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechts-verständigen Richters, so Gelegenheit und Aergernuß der Ubelthat, ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum, (oder derselben gleichen) die gemeinen Kayserlichen Recht nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tod zu straffen, haben wir in dieser unser Ordnung auch keinerley Tod-Straf gesetzt. Aber in etlichen Missethaten, lässen die Recht peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen. Dieselben Straff mag man auch erkennen und gebrauchen, nach

guter Gewohnheit des Landes, oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters, als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann die Kayserlichen Rechte, etliche peinliche Straffen setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl müglich, zu gebrauchen wären. Darzu auch die Kayserlichen Rechte, die Form und Maaß einer jeden peinlichen Straffe, nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkanntnuß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straffe nach Gelegenheit und Aergernuß der Ubelthat, aus Liebe der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutzens willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, die Kayserlichen Rechte, keinerley peinliche Straffe am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern, setzen oder verhängen, daß unsere Richter und Urtheiler dawider auch niemand zum Tode, oder sonst peinlich straffen. Und damit unsere Richter und Urtheiler, die der Kayserlichen Rechte nicht gelehrt seyn, mit Erkennung solcher Straffe, desto weniger wider die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder gute zuläßige Gewohnheit handeln: So wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann und wie die gemeldeten Rechten, guter Gewohnheit und Vernunfft nach, geschehen sollen, gesetzt.

Art. CXXVIII.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

Item, ferner ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen, die peinliche Straffe in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret und verständiget wäre, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) bey unsern Räthen Raths pflegen, wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen, denen Kayserlichen Rechten, und dieser unserer Ordnung am gemässesten, geurtheilt und gehandelt werden möge, und alsdann ihre Erkänntnuß darnach thun. Dann nicht alle zufällige Erkänntnuß und Straffe, in dieser unserer Ordnung gnugsam mögen bedacht, und beschrieben werden. 105.

Art. CXXIX.

Wie GOttes-Schwörer oder GOttes-Lästerer gestrafft werden sollen.

106. Item, so einer GOtt zumißt, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt, das ihm zustehet, abschneidet, der Allmächtigkeit GOttes widerspricht, oder sonst eitel oder Läster-Wort und Schwür bey GOtt, seiner heiligsten Marter, Wunden, oder Gliedern thut, dieselbigen Thäter, auch diejenigen, so zuhören, das nicht widerreden, straffen, und der Obrigkeit verschweigen, sollen durch unsere Amtleut oder Richter, von Amts wegen angenommen, eingelegt, und darum am Leib, Leben oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und der Lästerung, gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist, das soll an unser weltlich Räthe, mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheide geben, wie solche Lästerung den gemeinen Kayserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Innhalt Königlicher Ordnung, so auf gehaltenem Reichs-Tag zu Worms aufgericht (darinnen deßhalb die ernsthafft löblich Satzung des Kaysers Justiniani angezogen wird) gestrafft werden sollen.

Art. CXXX.

Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht, meineydig schwören.

107. Item, welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schwöret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das indeß, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig (wo er das vermag) solch fälschlich abgeschworen Gut, dem Verletzten wieder zukehren, soll auch darzu verleumd und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zween Finger (damit sie geschworen haben) abzuhauen, dieselben gemeinen gewöhnlichen Leib-Straff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd, jemand zu peinlicher Straffe schwören wollte, oder schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern

schwüre, oder schwören wollt, gestrafft werden. Wer solche Falschschwörer mit Wissen darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

Art. CXXXI.

Straff der, so geschworen Urphede brechen.

Item, bricht einer ein geschworne Urphede, mit Sachen 108.
oder Thaten (darum er zum Tod mag gestrafft werden) derselbigen Tod-Straff soll Folg geschehen. So aber einer ein Urphede fürsetzlich und freventlich bräch, Sachen halb, darum er das Leben nicht verwürckt hätte, der mag als ein Meineydiger, mit Abhauung der Finger gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihme besorgen müßte, soll es mit ihm gehalten werden, als im Artickel zwey hundert und vier hernach davon geschrieben stehet.

Art. CXXXII.

Straff der Ketzerey.

Item, wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwort würde, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Doch welcher Richter nicht der Evangelischen und Apostolischen Schrifft gemäß, sondern derselben zuwider, jemand für einen Ketzer erkennt, soll derselbig für keinen ordentlichen Richter gehalten, noch auch auf seine Erkanntnuß, gegen dem Verurtheilten, mit dieser Straff verfahren werden.

Art. CXXXIII.

Straff der Zauberey.

Item, so jemand den Leuten durch Zauberey Schaden 109.
oder Nachtheil zufüget, soll man straffen vom Leben zum Tode, und man soll solche Straff gleich der Ketzerey, mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand keinen Schaden gethan hätte, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, als von Rathsuchen geschrieben stehet.

Art. CXXXIV.

Straff derjenigen, so die Römischen Kayserlichen oder Königlichen Majestät lästern.

Item, so einer Römische Kayserliche oder Königliche Majestät, unser allergnädigste Herren, lästert, Verbündnüß oder Einigung wider dieselbigen Majestät dermassen machet, daß er damit zu Latein genannt Crimen læsæ Majestatis gethan hat; Soll nach Sage der Kayserlichen geschriebenen Recht, an seinen Ehren, Leben und Gut gestrafft werden, und in solchem Fall, die Urtheiler bey den Rechtsgelehrten, die rechtlichen Satzung solcher schweren Straff erfahren, und sich mit ihrer Urtheil darnach richten.

Art. CXXXV.

Lästerung, die einer sonst seinem Herrn thut.

Lästert einer sonst seinen Herrn, mit Worten oder Wercken, der soll (so das peinlich geklagt und ausgeführt würde) nach Gelegenheit und Gestalt der Lästerung, an seinem Leib oder Leben, nach Rathe der Rechts-Verständigen gestrafft werden.

Art. CXXXVI.

Straff schrifftlicher unrechtlicher peinlicher Schmähung.

110. Item, welcher jemand durch Schmäh-Schrifft, zu Latein Libel famos genannt, (die er ausbreitet, und sich nach Ordnung der Recht, nicht inscribirt) unrechtlicher und unschuldiger Weiß, Laster und Ubel zumißt, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmäht an seinem Leib, Leben, oder Ehren, peinlich gestrafft werden möchte, derselbig boßhafftig Lästerer, soll nach Erfindung solcher Ubelthat (als die Recht sagen) mit der Pön gestrafft werden, in welche er den unschuldigen Geschmähten, durch sein böse unwahrhafftige Läster-Schrifft hat bringen wollen.

Art.

Art. CXXXVII.

Straffe einer schändlichen Flucht, auch derer, so bößlicher schändlicher Weise, Städte, Schloß oder Bevestigung übergeben, oder von ihren Herren zu den Feinden ziehen.

Item, so jemand einer schändlichen Flucht, die er von seinem Herrn, Hauptmann, Panier oder Fähnlein thut, überwunden würde, der ist (nach Sage der Rechten) ehrloß, und soll an seinem Leib oder Leben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, gestraffet werden. Deßgleichen sollen die gestraffet werden, so boßhafftiger Weise, Städte, Schloß oder Bevestigung übergeben, oder wider guten Glauben, und ihre Pflicht, von ihren Herren, zu den Feinden ziehen: Alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

Art. CXXXVIII.

Straffe der Müntz-Fälscher.

Item, in dreyerley Weise wird die Müntz gefälschet: Erstlich, wann einer betrüglicher Weise, eines andern Zeichen darauf schlägt. Zum andern, so einer unrecht Metall darzu setzt. Zum dritten, so einer der Müntz ihr rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Müntz-Fälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden. Nemlich, welche falsche Müntz machen oder zeichen, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden. Die ihre Häußer darzu wissentlich leihen, dieselbigen Häußer sollen sie damit verwürckt haben. Welcher aber der Müntz ihr rechte Schwere, gefährlicher Weise benimmt, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath unser Räthe, am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. III.

Art. CXXXIX.

Straff derjenigen, so falsche Siegel, Brief, Urbar-Bücher oder Register machen.

Item, welche falsche Siegel, Brieffe, Instrument, Urbar, 112.
Renth oder Zinnß-Bücher oder Register machen, die sollen

an Leib oder Leben (nachdem die Fälschung viel oder wenig, boßhafftig und schädlich geschicht) nach Rath unser Räthe, peinlich gestrafft werden.

Art. CXL.
Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft.

113. Item, welcher böẞlicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waage, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft, fälschet, der soll zu peinlicher Straff angenommen, ihme das Land verbotten, oder an seinem Leib (als mit Ruthen aushauen, oder dergleichen) nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung, gestrafft werden. Und es mag solcher Falsch so offt, gröẞlich und boßhafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden solle, alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

Art. CXLI.
Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung verrucken.

114. Item, welcher böẞlicher und gefährlicher heimlicher Weiß, ein Untermarckung, Reinung, Mahl oder Marck-Stein verruckt, abthut oder verändert, der soll darum peinlich am Leib, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Person, nach Rath unser Räthe, gestrafft werden.

Art. CXLII.
Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher fürsetzlicher Weiß, und dem Widertheil zu gut, handeln.

115. Item, so ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weiß, seiner Parthey zu Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelt, und solcher Ubelthat überwunden würdet, der soll zuforderst seinem Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halb empfäht, widerlegen, und darzu in Pranger gestellt, das Land verbotten, und mit Ruthen ausgehauen, oder sonsten nach Gelegenheit der Mißhandlung, in andere Wege gestrafft werden.

Art.

Art. CXLIII.

Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht.

Item, so ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, 116.
Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwürckt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

Art. CXLIV.

Straff der Unkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.

Item, so einer Unkeuschheit mit seiner Stief-Tochter, 117.
mit seines Sohns Ehe-Weib, oder mit seiner Stief-Mutter, solche Unkeuschheit soll dem Ehebruch gleich, wie hernach an dem hundert und sieben und vierzigsten Artickel von dem Ehebruch geschrieben stehet, gestrafft werden. Aber von näher Unkeuschheit, wird um Zucht und Ärgernuß willen zu melden unterlassen. Wo aber noch nähere und böslichere Unkeuschheit geübet würde, so soll die Straff derhalb, nach Rath der Recht-Verständigen, gemehret und beschwehrt werden.

Art. CXLV.

Straff derjenen, so Ehe-Weiber, Jungfrauen, oder Closter-Frauen entführen.

Item, so einer jemand sein Ehe-Weib, oder ein unver- 118.
leumte Jungfrauen, wider des Ehe-Manns oder des ehelichen Vatters Willen, einer unehrlichen Weiß entführet, darum mag der Ehe-Mann oder Vatter (unangesehen, ob die Ehe-Frau oder Jungfrau, ihren Willen darzu giebt) peinlich klagen, und soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden. Deßgleichen sollen gestrafft werden diejenen, so geistliche Closter-Frauen entführen, oder mit schämlichen Wercken solches zu thun unterstehen.

Art. CXLVI.

Straff der Noth-Zucht.

Item, so jemand einer unverleumten Ehe-Frauen, Witt- 119.

wen, oder Jungfrauen, mit Gewalt und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre nehme, derselbig Ubelthäter hat das Leben verwürckt, und soll auf Verklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat einem Rauber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gericht werden. So sich aber einer solchs obgemeldten Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß, gegen einer unverleumten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder von solcher Beschwernuß sonst errettet würde, derselbig Ubelthäter, soll in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und unterstandenen Missethat, gestrafft werden. Und sollen darinnen Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

Art. CXLVII.

Straff des Ehebruchs.

120. Item, so ein Ehe-Mann einen andern, um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Ehe-Weib verbracht hat, peinlich beklagt, und deß überwindet, derselbige Ehebrecher soll, nach Sage der Kayserl. Recht, mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Und die Ehebrecherin hat nicht allein ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gab, so sie durch ausdrückliche Versehung und Heyraths-Betheidigung zwischen ihnen benennt und bestimmt, sondern auch, was eines ferner, von des andern unschuldigen Haab und Gut, nach Ausweisung ihrer gemachten Heyraths-Abredung, zu gewarten hätt, ganz und gar verwürckt und verlohrn, und des abgestorbenen Unschuldigen verlassenen Haab und Gut, andern seinen nächsten Erben zugehörn, soll auch die Ehebrecherin zu ferner Buß und Straff, in Pranger gestellt, und mit Ruthen ausgestrichen werden. Da aber kein bedingte Heyrath, gewisses Heyrath-Gut, Zugeld, noch Widerlegung zwischen ihnen ausdrücklich benennt, bestimmt noch aufgericht, sondern sie unverdinget zusammen in die Ehe kommen, und ihr jedes Haab und Güter, ohne abgeredte Heyraths-Betheidigung, herzu gebracht hätte, in solchem unbedingten Fall, soll das Ehebrüchig schuldig Ehe-Gemächt den 4ten Theil aller

seiner

seiner Haab und Güter, gegen dem Unschuldigen, vermög gemeiner geschriebenen Kayserl. Recht, verwürcket haben.

Item, begriff auch der Ehemann den Ehebrecher an dem Ehebruch, oder aber, so ein Ehemann einem andern seine Behausung und Gemeinschafft mit seinem Eheweib, wissentlich verbotten hat, betritt darüber denselbigen in solcher Uberfahrung, und schlägt ihn aus hitzigem Gemüth darob zu tode, oder auch die Ehebrecherin, die peinlich Straff wird ihm seines billigen Schmerzen halb übersehen. Doch wo wider einen solchen Ehemann bewiesen werden möchte, daß er bey derselbigen seiner ehelichen Haußfrauen auch ein Ehebrecher wäre, oder aber den Ehebruch seines Weibs gewüßt, und darüber eheliche Gemeinschafft und Handlung mit ihr gehabt, so hätt er darum gemeldter Klag oder Straff nicht statt.

Item, wollte aber ein Ehemann oder Eheweib um einen öffentlichen unzweiffentlichen ärgerlichen Ehebruch (als ob stehet) peinlich nicht klagen oder handeln, so mag der Richter den von Amts wegen, mit peinlichen Rechten (als ob stehet) straffen. Doch soll kein unser Richter den Ehebruch von Amts wegen zu straffen fürnehmen, ohn wissentlich Zulassen und Befehl unser Hof-Räthe.

Item, so aber ein Ehemann mit einem andern ledigen Weibsbilde, und derselbigen Verwilligung, unkeuscher Werck halben überwunden wird, der ist dardurch, nach Sage der Kayserlichen Rechten, ehrloß, und soll darzu von Amts wegen, oder aber auf Verklagung seiner ehelichen Haußfrauen, an seinem Leib, mit dem Kercker, dem Pranger, oder Ruthen aushauen, nach Gelegenheit der Person und Sachen, peinlich gestrafft werden. Zu dem allem ist seiner Ehefrauen ihr Heyrath-Gut und Vermächtnuß heimgefallen, unverhindert anzunehmen und zu gebrauchen. Würde aber die Ehefrau auch eine Ehebrecherin erfunden, oder aber den Ehebruch ihres Mannes gewußt, und darüber eheliche Gemeinschafft und Handlung mit ihme gehabt, so hätte sie solcher Klage darum nicht statt.

Item, in allermassen, wie der Ehemann oder die Ehefrau (als ob steht) um den Ehebruch und unkeuscher Werck willen, peinlich zu verklagen und zu straffen haben; Solcher Klag

und Straff, hat der Vatter seiner ehelichen Tochter halb (die einen Ehemann hat) auch Macht.

Art. CXLVIII.

Straff des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

121. Item, so ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben des ersten Ehe-Gesellen nimmt, welches dann solcher Missethat mit Wissen und Willen Ursach gibt und verbringt, dasselbige ist nach Sage der Recht, ehrloß, verfällt den halben Theil seines Guts, und mögen Richter und Urtheiler darzu durch ihre Erkänntnuß, um mehrer Forcht und Vorkommung willen des Ubels, dieselbigen betrüglichen Person, ein Zeitlang im Kercker, auch ferner an ihrem Leib straffen, als nemlich in Pranger stellen, mit Ruthen aushauen, und das Land verbieten, alles nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen. Und wiewohl an vielen Enden Gewohnheit, daß das gemeldte Ubel mit dem Wasser zum Tode gestrafft wird, wir auch wohl erkennen, daß solches eine schwere sträffliche Missethat ist, und darum wohl geneigt, derhalb gebührende Straff nicht zu ringern; Dieweil aber die Kayserlichen Rechte deßhalb keine Tod-Straff setzen, so will uns nicht geziemen, darauf eine Tod-Straff zu ordnen. Doch wo ein ehrliche Frau oder Jungfrau, durch ein Mannsbilde, mit mehr gemeldter Ubel, durch Uberkommung fleischlicher Werck, und deßhalben an ihrem ehelichen Leumund, oder Entwendung ander ihrer zeitlicher Haabe und Güter, betrogen und verletzt, auch ob durch einen Thäter bestimmte Missethat mehr dann einest verbracht, und durch solche angezeigte, oder andere boßhafftige Umstände, das Ubel dermassen beschwert und ermessen würde, daß darum die Tod-Straff den Kayserlichen Rechten nicht widerwärtig wäre, so möchte dieselbige Tod-Straff, mit Rathe der Rechts-Verständigen, auch gebraucht, und solche mißthätige Person, nicht weniger dann die Ehebrüchige, gestrafft werden.

Art.

Art. CXLIX.

Straff derjenigen, so ihre Eheweiber oder Töchter, durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verlassen.

Item, so jemand sein Weib oder Tochter, ausserhalb der 122.
Ehe, um einigerley Genieß willen, wie der Namen hätt, williglich zu unkeuschen schändlichen Wercken gebrauchen läßt, der ist ehrloß, und soll mit Ruthen ausgehauen, und des Lands verwiesen werden.

Art. CL.

Straff der Verkuppelung und helffen zum Ehebruch.

Nachdem zu dickermahlen die unverständigen Weibsbil- 123.
de, und zuförderst die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumde ehrliche Personen seynd, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weiß, damit ihnen ihre Jungfräulich oder Fräulich Ehre entnommen, zu sündlichen fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselbigen boßhafftigen Kupler oder Kuplerin, auch diejenigen, so Häuser darzu leihen, sollen nach Gelegenheit der Verhandelung, und Rathe der Recht-Verständigen, des Landes verweißt, in Pranger gestellt, die Ohren abgeschnitten, oder mit Ruthen ausgehauen, deßgleichen sollen diejenigen, so in ihren Häusern williger, gefährlicher und bößlicher Weiß, dem Ehebruch Statt geben, gestraffet werden.

Art. CLI.

Straff der Verrätherey.

Item, welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt, 124.
soll der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Tod gestraffet werden. Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man ertrăncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernuß bringen möchte: Also, so die ein Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bett-Genossen, oder nahend gesipten Freund betreffe, so soll die Straffe durch Schleiffen, oder Zangenreissen, gemehret, und also zu tödtlicher Straffe geführet

führet werden. Es möchte auch die Verrätherey so wenig böser Umstände haben, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen. Aber diejenigen, durch welcher Verkuudschafftung, Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straffe bringen möchten, haben damit keine Straffe verwürcket. Das alles Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen.

Art. CLII.

Straff der Brenner.

125. Item, die boßhafftigen überwundnen Brenner, sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden.

Art. CLIII.

Straff der Rauber.

126. Item, ein jeder boßhafftiger überwundener Rauber, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gericht werden.

Art. CLIV.

Straff derjenen, so Aufruhr des Volcks machen.

127. Item, so einer in unsern Obrigkeiten, Stadt, oder Gebiethen, Aufruhr des gemeinen Volcks machet, und der ein Ursacher erfunden wird, der soll nach Gestalt seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestraffet, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Stadt oder Flecken (darinnen er die Aufruhr erweckt) verweißt werden, nach Rath unser Räthe.

Art. CLV.

Straff derjenen so bößlich austretten.

128. Item, nachdem sich vielfältig begibt, daß muthwillige Personen, die Leut wider Recht bedrohen, entweichen und austretten, und sich am End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger, Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten mercklich

beschä-

beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmahls die Leut, durch solch Drohen und Forcht, wider Recht und Billigkeit dringen, deßhalb solche Buben für rechte Land-Zwinger gehalten werden mögen. Hierum, wo dieselbige an verdächtliche Ende (als ob stehet) austretten, die Leute bey zimlichem Recht nicht bleiben lassen, sondern mit gemeldtem Austretten, vom Rechten zu bedrohen oder schrecken unterstehen, die sollen, wo sie in Gefängnuß kommen, mit dem Schwerdt, als Land-Zwinger, vom Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts, und nicht der Meynung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche Ende entwiche, und solchs beweisen möchte, der hätt dardurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt, und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel, soll um weiter Unterrichtung an unser Räthe gelangen.

Art. CLVI.

Straff derjenigen, so die Leut bößlich befehden.

Item, welcher jemand wider Recht und Billigkeit muth- 129.
williglichen befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halben von der Oberhand Erlaubnuß hätte; Oder der, den er also befehdet, darvor sein, seiner Herrschafft, oder der ihren Feind worden wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßig bedrungene Ursach hätte, so möchte er auf sein Ausführung derselben guten Ursachen, peinlich nicht zu straffen seyn. In solchen Fällen und Zweiffeln, soll bey unsern Räthen Raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselben Thäter.

Art. CLVII.

Erstlich von Straff derer, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

130. Item, wer jemand durch Gifft, an Leib oder Leben beschädiget, ist es ein Mannsbilde, der soll einem fürgesetzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Tode gestrafft werden. Thät aber ein solche Missethat ein Weibsbilde, die soll man erträncken. Doch zu mehrer Forcht andern, sollen solche boßhafftige mißthätige Personen, vor der endlichen Tod-Straff geschleifft, oder etlich Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vor vom Mord deßhalb gesetzt ist.

Art. CLVIII.

Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

131. Item, welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hätt, heimlicher, boßhafftiger, williger Weiß ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig vergraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselben Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, erträncket werden. Wo aber solch Ubel offt geschehe, wollen wir die gemeldten Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens, um mehrer Forcht willen, solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Erträncken, die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Recht-Verständigen.

So aber ein Weibsbild (als ob stehet) ein lebendig gliedmäßig Kindlein (das nachmals todt erfunden) heimlich getragen und gebohren hätte, und so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb bespracht würde, Entschuldigungs Weise fürgäbe (als dergleichen je zu Zeiten an uns gelanget) wie das Kindlein ohn ihr Schuld todt von ihr gebohren seyn sollte; Wollt sie dann solche ihr Unschuld durch redlich gut Ursachen und Um-

Umstände, durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am sieben und achzigsten Artickel, von Ausführung der Unschuld, Meldung, auch deßhalb zu weiter Suchung, Anzeigung geschicht, wann ohnbestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeynten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine jede Thäterin, mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Dann so ein Weibsbilde ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebiert (welche ohnhülffliche Geburt, mit tödtlicher Fährlichkeit geschehen muß) so ist deßhalb keine glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter, durch boßhafftigen Fürsatz vermeynet, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins (daran sie vor, in, oder nach der Geburt schuldig wird) ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann eine solche Mörderin, auf gedachter ihrer angemaßten unbewiesenen freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wollt, so soll man sie auf obgemeldte gnugsame Anzeigung (bestimmts unchristlichen und unmenschlichen Ubels und Mords halb erfunden) mit peinlicher ernstlicher Frag, zur Bekänntnuß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekänntnuß desselben Mords, zu endlicher Tod-Straff (als ob stehet) urtheilen. Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb gezweifelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, Raths pflegen.

Art. CLIX.

Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernähret werden.

Item, so ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomm, 132.
in Fährlichkeit von ihr legt, und das Kind wird funden und ernährt, dieselbig Mutter soll, wo sie deß überwunden und betretten wird, an ihrem Leib, nach Gelegenheit der Sach, und Rath der Verständigen, gestrafft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, soll die Mutter gestrafft werden, wie im nächst vorgesetzten Articel bestimmt ist.

Art. CLX.

Straff derjenigen, so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

133. Item, so jemand einem Wibsbilde durch Bezwang Essens oder Trinckens, ein lebendig Kind abtreibet: Wer auch Mann oder Weib unfruchtbar machet, so solches Ubel ein Mannsbild thut, der ist mit dem Schwerdt (als ein Todtschläger) zum Tode zu straffen, so der eines williger, boßhafftiger Weise geschicht. Thäte es aber ein Weibsbild, an ihr selbst, oder einer andern, die soll ertrâncket, oder sonst zum Tode gestraffet werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbild getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straffe halben Raths pflegen.

Art. CLXI.

Straff, so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

134. Item, so ein Arzt aus Unfleiß oder Ungunst, und doch unfürsetzlich, jemand mit seiner Arzeney tödtet: Erfünde sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leichtfertiglich und verwegenlich mißbraucht, oder sich ungegründeter unzuläßiger Arzney, die ihme nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Tode Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an seinem Leib oder Leben, in peinlich Straff erkannt werden. In diesem Fall ist allermeist Achtung zu haben auf leichtfertige Leut, die sich Arzney unterstehen, und der mit keinem Grund gelernet haben, alles nach Rath der Rechts-Verständigen. Hätte aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

Art. CLXII.

Straff eigener Tödtung.

135. Item, wenn jemand beklagt, und in Recht erfordert, dardurch so er überwunden, den Tod verschuldt, oder aus Furcht seiner Mißhandlung, sich ertödt, der soll nicht Erben haben. Wo sich aber einer ausserhalb obgemeldter Ursachen,

son-

sondern aus Kranckheit seines Leibs, oder Gebrechlichkeit der Sinne, selbst tödtet, desselben Erben sollen an ihrer Erbschafft nicht gehindert werden. Und wo in solchen Fällen gezweiffelt würde, in was Gestalt die eigen Tödtung geschehen wäre, soll zu rechtlicher Verhöre, und Erkänntnuß unser Räthe, gezogen und gestellt werden.

Art. CLXIII.

So einer ein schädlich Thier hat, das jemand entleibet.

Item, hat einer ein Thier, das sich dermassen erzeiget, 136.
dardurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, und der Herr desselben Thiers, wird deßhalb durch den Richter, oder ander ehrbar Leut, vermahnet und gewarnet, das Zuvorkommen aber von ihme verachtet, und wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibet, der Herr solches Thiers, soll darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechts-Verständigen gestraffet werden. Wo aber der Herr des Thiers, solcher Beschädigung keine redliche Versehung gehabt hätte, so soll man deßhalben keine peinliche Straffe gegen ihme gebrauchen.

Art. CLXIV.

Straffe der Mörder und Todtschläger, die keine gnugsame Entschuldigung haben mögen.

Item, ein jeder Mörder oder Todtschläger, hat (wo er 137.
deßhalben nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan) das Leben verwürcket. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend, werden die fürsetzlichen Mörder und Todschläger einander gleich, mit dem Rade gericht: Darinnen soll Unterscheid gehalten werden, und also, daß der Gewohnheit nach, ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todtschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst der nachgemeldten Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden sollen. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herrn,

zwischen Ehe-Leuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibes-Straffen, als mit Zangen reisen, oder Ausschleiffen vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen, die Straffe mehren.

Art. CLXV.

Von unlaugbaren Todtschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straffe halben auf ihnen tragen.

138. Item, es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von peinlicher, und dann etliche andere von peinlich und Bürgerlicher Straffe entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Halß-Gerichten, die der Rechte nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger halten mögen, und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürzen: So ist von gemeldeten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

Art. CLXVI.

Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldigt.

139. Item, welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand nichts schuldig.

Art. CLXVII.

Was eine rechte Nothwehr ist.

140. Item, so einer jemand mit einem mörderischen Waffen oder Wehr überlauffet, anficht oder schläget, und der Benöthigte kan füglich, ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre, und guten Leumunds, nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straffe, durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibet, ist er darum nichts schuldig, ist auch

mit

mit seiner Gegenwehr nicht schuldig zu warten, biß er geschlagen wird, als etliche unverständige Leute meynen.

Art. CLXVIII.

Daß die Nothwehr bewiesen soll werden.

Item, welcher sich aber einer gethanen Nothwehr berühmt, und gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf solche berühmte Nothwehr, obgemeldter massen, zu Recht gnugsam zu beweisen: Beweiset er die nicht, wird er schuldig gehalten. 141.

Art. CLXIX.

Wann und wie in Sachen der Nothwehr, die Weisung auf den Ankläger kommt.

Item, so der Ankläger der ersten thetlichen Anfechtung oder Benöthigung (darauf, als vor stehet, die Nothwehr gegründet) bekenntlich ist, oder beständig nicht verlaugnen kan, und dargegen sagt, daß der Todtschläger darum kein rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibte hätte fürgewannter bekänntlicher Anfechtung oder Benöthigung, rechtmäßige Ursach gehabt. 142.

Als geschehen möcht: so einer einen unkeuscher Werck halb bey seinem ehelichen Weib, Tochter, oder an andern bösen sträfflichen Ubelthaten fände, und darum gegen demselben Ubelthäter thätliche Handlung, Zwang oder Gefängniß, wie die Recht zulassen, fürnehme.

Oder dem Entleibten hätte gebührt, den verklagten Todtschläger von Amts wegen zu fahen, und die Nothdurfft erfordert ihn mit Waffen solcher Gefängnuß halb zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hätte.

Oder so der Kläger in diesem Fall eine solche Meynung fürgebe, daß der angezogene Todtschläger darum kein rechte Nothwehr gethan hätte, wann er wäre des Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, ganz mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewest.

Oder meldet, daß der Entleibt, nach gethaner ersten Benöthigung gewichen, dem der Todtschläger aus freyem Willen und ungenöther Ding nachgefolgt, und ihn allerst in der Nachfolg erschlagen hätte.

Mehr, so fürgewandt würde, der Todtschläger wäre dem Benöthiger wohl füglicher Weiß, und ohn Fährlichkeit seines Leibs, Lebens, Ehren, und guten Leumunds halb entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern bößlich geschehen wäre, und darum peinlich gestrafft werden sollte &c.

Solchs obgemeldete oder dergleichen Fürgeben, soll der Ankläger, wo er dessen geniessen will (gegen Erfindung, daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich, als vor stehet, benöthiget worden ist) beweisen. Und so er eine derselben obgemeldeten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbaren Anfechtung oder Benöthigung, gnugsam beweiset, so mag sich solcher Todtschläger keiner rechten oder gänzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen, unangesehen, ob ausgeführet oder gestanden würde, daß ihn der Entleibte (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer mörderischen Wehr angefochten und benöthiget hätte.

So aber der Kläger (der ersten erfundenen Benöthigung halben) keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halben ausfündig machet, daß er von dem Entleibten mit einer mörderischen Wehr (als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist) erstlich angefochten worden wäre, so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschafft beeder Theile, weß sie der haben, miteinander zugelassen und gestellet werden. Nemlich ist hierinnen zu mercken, so einer der ersten Benöthigung halben, redliche Ursache zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe,

und daß fürter die Straffe am Leibe, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde, alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechts-Verständigen. Wann diese Fälle gar subtile Unterscheid haben, darnach sie anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden sollen, welche Unterscheid dem gemeinen Mann hierinn verständlich nicht erkläret werden mögen.

Art. CLXX.

So einer mit unsorglichen Dingen geschlagen, oder angegriffen würde, deßhalben einen Todtschlag thäte, und sich einer Nothwehr zu gebrauchen vermeynet.

Item, so einer jemand mit einem solchen Ding anfechte oder schlüge, darauf nicht Gefährlichkeit des Lebens stünde, als zu gleicher Weise: Einer schlüge jemand ohne sondere gefährliche Streiche des Lebens halben mit einer Hand, oder rauffet ihn bey dem Haare, und der also geschlagen und gerauffet wäre, erstäch denselbigen mit einem Messer. Ein solcher möchte nicht sagen, daß er eine rechte Nothwehr, die ihn von peinlicher oder bürgerlicher Straffe entschuldiget, gethan hätte. Wo aber ein Starcker einen Schwachen, so gefährlich hart mit Fäusten schlüge, und nicht nachlassen wollte, dadurch der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen möchte, daß er ihn zu todt schlüge, und dann den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Benöthigung gnugsam weisen möchte, er würde dadurch auch, als für eine Nothwehr entschuldiget, und ist dem Ankläger in alle Wege seine Weisung dagegen auch vorbehalten. Aus dieser Gleichnuß, mag man andere dergleichen Fälle, auch wohl verstehen, und nach ihrer Gelegenheit urtheilen.

Art. CLXXI.

Von Entleibung, das niemands anders gesehen hat, und ein Nothwehr fürgewandt wird.

Item, so einer jemand entleibt, das niemand gesehen Nothwehr.
hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, der ihm die 143.
Kläger nicht gestehen, in solchen Fällen ist anzusehen der gut und böß Stand jeder Person, die Stadt, da der Todtschlag

geschehen ist, was auch jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus mag ein guter gerechter vernünfftiger Rechts-verständiger Richter ermessen, ob der fürgewandten Nothwehr zu glauben sey oder nicht, und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekänntlichen That Statt haben soll, so muß dieselbig Vermuthung gar gut starck beständig Ursachen haben. Aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser, und sein selbst halb, so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihme wäre der Nothwehr zu glauben. Solche Ursachen alle zu erklären, mag durch diese Ordnung nicht wohl gründlich und jedermann verständlich geschehen. Aber nemlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldter Vermuthung halb, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger der Weisung, die er darwider fürbringen wollt. Und wo dieser Fall vorgemeldter massen redlich Zweiffel hat, so ist noth, in der Urtheil der Recht-verständigen Rathe, mit Fürlegung aller Umstände stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall mit gar viel Zweiffels und Unterschiede für und wider die berühmten Nothwehr begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen seyn.

Art. CLXXII.

Von berühmter Nothwehre gegen einem Weibsbilde.

144. Item, ob einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, in einem solchen Fall ist auszuführen und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Mannes, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechts-Verständigen zu urtheilen. Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursachen mag, so wär doch möglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr hätte.

Art. CLXXIII.

So einer in rechter Nothwehr, einen Unschuldigen, wider seinen des Thäters Willen, entleibt.

Item, so einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr, 145. wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen oder schiessen (so er den Nöthiger meynet) troffen und entleibet hätte, der ist auch von peinlicher Straff entschuldigt.

Art. CLXXIV.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr.

Item, so einer ein zimlich unverbotten Werck, an einem 146. Ende oder Ort, da solch Werck zu üben zimlich ist, thut, und dadurch von Ungeschickten ganz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbig wird in viel Wege (die nicht möglich zu benennen seyn) entschuldiget. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge, setzen wir diese Gleichnuß: Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen andern also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schiert, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet.

Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet oder sitzet, und zu dem gewöhnlichen Platz scheußt, und es lauffet ihm einer in den Schuß, oder ihme läßt ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen, sein Büchs oder Armbrust, ehe und er recht anschlägt und abkömmt, und scheußt also jemand zu todt, diese beede sind entschuldigt. Unterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen, oder sonst an einer ungewöhnlichen Stätt jemand zu scheren, oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Barbierer oder dem Schützen (als ob stehet) jemand entleibet, der Thäter

keiner wird ganz entschuldiget. Aber dannoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit (doch wider des Thäters Willen geschehen) zu haben, dann was arglistiglich und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen (so es vor ihnen zu Schulden kommt) der Straff halben Raths pflegen.

Aus diesen ob angezeigten Gleichnußen, mag in andern unbenannten Fällen, ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was ein ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fäll offt zu Schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen gar ungleich gericht mag werden, ist die angezeigte kurze Erklärung und Warnung derhalb aus guten Ursachen geschehen, damit der gemein Mann etwas Verstands des Rechten daraus nehmen möge. Jedoch so haben diese Fäll je zu Zeiten gar subtil Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den Halß-Gerichten sitzen, verständig und begreiflich nicht zu machen seyn. Hierum sollen die Urtheiler, in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt) der angezeigten Erklährung halb, Rechts-Verständiger Leute Rath nicht verachten.

Art. CLXXV.

So einer geschlagen wird und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

147. Item, so einer geschlagen würde, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streiche halben gestorben wäre oder nicht: In solchen Fällen mögen beyde Theile, (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich, stellen: Und sollen doch sonderlich die Wund-Aerzt, der Sachen verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach der Schlacht gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe. Und in solchen Urtheilen, sollen die Urtheiler auch Raths pflegen.

Art. CLXXVI.

Von denenjenigen, so einander in Morden oder Schlachtungen, fürsetzlich oder unfürsetzlich Beystand thun.

Item, so etliche Personen mit fürgesetztem und vereinig- 148.
tem Willen und Muth, jemand bößlich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, dieselben Thäter alle haben das Leben verwürckt.

So aber etliche Personen ungeschichts in einer Schlachtung beyeinander wären, einander hülffen, und jemand also ohne gnugsame Ursach erschlagen würde, so man dann den rechten Thäter weiß, von dessen Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tode gestrafft werden. Wär aber der Entleibte durch mehr dann einen, die man wüßte, gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen, geworffen oder verwundet worden, und man könnte nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre: So seynd dieselben, so die Verletzung (wie ob stehet) gethan haben, alle als Todtschläger, vorgemeldter massen zum Tode zu straffen. Aber der andern Beyständer, Helffer, und Ursächer Straff halb, von welches Hand obbestimmter massen, der Entleibte nicht verletzet worden ist: Auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würde, und man möchte keinen wissen, davon er (als ob stehet) verletzt worden wäre, sollen die Urtheiler, unserer Räthe Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren mögen. Wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umständen (das nicht alles zu schreiben ist) darinnen unterschiedlich geurtheilet werden soll.

Art. CLXXVII.

Hernach werden etliche Entleibungen ingemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihnen tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Item, es seyn sonst mehr andere Entleibungen, die aus 150.
unsträfflichen Ursachen geschehen mögen, so dieselben Ursa-

chen recht und ordentlich gebraucht werden: Als da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem hundert und sieben und vierzigsten Artickel des Ehebruchs davon gesetzt ist.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut jemand erschlägt. Item, so Leut tödten, die ihre Sinn nicht haben. Mehr, so einem jemand von Amts wegen zu fahen gebührt, der unzimlichen freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig widersetzig darob entleibt würde.

Item, so jemand einen Aechter entleibet. Auch so einer jemand bey nächtlicher Weil, gefährlicher Weiß, in seinem Hauß findet, und erschlägt. Oder, so einer ein Thier hat, das jemand tödtet, und er dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat, wie vor in dem hundert und drey und sechzigsten Artickel davon gesetzt ist: Diese nächst obgemeldte Fälle alle, haben gar viel Unterscheide, wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zu schreiben und zu erklären wäre, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung sollt beschrieben werden. Hierum, so dieser Sache eine für Richter und Urtheiler kommt, sollen sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen, und ihnen nicht eigen unvernünfftige Regel oder Gewohnheit darinnen zu sprechen machen, die dem Rechten widerwärtig seyn, als je zu Zeiten an den Halß-Gerichten geschicht, daß die Urtheiler der Unterscheide jeder Sach nicht hören und bewegen, das ist eine grosse Thorheit, und mag nicht wohl anders seyn, denn daß sie sich zu vielmahlen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen zu gut das Recht verlängern, und wissentliche Ubelthäter dadurch ledig machen wollen, vermeynen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich damit verschulden, und seynd den Anklägern deßhalb vor GOtt und der Welt Wieder-

verkehrung schuldig, dann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seeligkeit schuldig, nach seinem besten Verstehen, gleich und recht zu richten. Und wo eine Sach über sein Verständnuß ist, der Rechts=Verständigen Rath zu pflegen. Wann zu grossen Sachen (als zwischen dem gemeinen Nutz, und des Menschen Blut zu richten) grosser ernstlicher Fleiß gehört und angekehrt werden soll.

Art. CLXXVIII.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekänntlicher That fürgewendet, ausgeführt werden sollen.

Item, so jemand einer That bekenntlich ist, und derhalben 151.
Ursachen anzeigt, die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneten peinlichen Straff, wie und wann die entschuldigt werden mag, gesetzt ist, so soll unser Amtmann, Castner oder Richter den Thäter fragen, ob er solche sein fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinen Anwalt, fürderlich zu thun erböthig ist, so soll er oder sein Anwalt, weß sie für Entschuldigung solcher That halb weisen wollten, durch Recht=verständige Leute, oder durch den Gericht=Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen. So dann unser Richter mit gehabtem Rath unser Hof=Räthe, dieselben Weisungs=Artickel darfür erkennet, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die geklagten und bekannten That, von peinlicher Straff entschuldigen, so soll des Thäters Anwälde, auf ihr Ansuchen, mit solcher erbotnen Weisung (auch weß der Ankläger dienstlichs dawider weisen wollt) zugelassen, auch durch unser Räthe deßhalb Kundschafft, Verhörer und anders verordnet, gehalten und gehandelt werden, wie vor in dem vier und siebenzigsten Artickel, und in etlichen Artickeln darnach, von Form und Maß der Weisung gesetzt ist. Auch sollen etliche Artickel nechst hernach folgend, deßhalb angesehen, und so dieselben Fäll zu Schulden kommen, darnach gehandelt werden, wo gezweifelt wird, soll Raths gepflogen werden.

Art. CLXXIX.

So des Thäters gegebener Weisungs-Articel nicht beschlüsse.

152. Item, so aber der obberührte Weisungs-Articel durch unsern Richter mit gehabtem Rathe unser Hof-Räthe, darfür erkannt würde, ob gleich solche erbottene Weisung geschehe, daß sie dennoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre, so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkannt werden, Und soll alsdann durch unsern Richter und Gericht (da der Thäter innen läge) mit fürderlichem Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einem solchen bekanntlichen offenbahren Thäter gebührt.

Art. CLXXX.

Uber wem die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

153. Item, so aber einer jemand entleibt hätte, deßhalb in Gefängnuß käme, auch der Entleibung bekänntlich wäre, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die in solcher Entleibung halb, gar oder eines Theils entschuldigen möchten, mit Kundschafft (wie davon gesatzt ist) ausführen wollt, so sollen des Beklagten Freund, dem Kläger zuforderst, vor unserm Amtmann und Richter, einen nothdürfftigen Bestalt thun, ob sich solche fürgebne Entschuldigung des Beklagten, in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten auch dem Kläger Kost und Schäden, nach Mäßigung unser Räthe, ausrichten wollen, darein derselbig Kläger, durch die unterstanden unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde, damit gedencken wir zu fürkommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhafftige und betrügliche Auszüge nicht zu Schaden bracht werde.

Art. CLXXXI.

Von grosser Armuth deß, der sich obgemeldter massen ausführen wollt.

154. Item, so aber der Beklagte so ganz arm wäre auch nicht Freund

Freund hätt, die jetzt gemeldten Bestalt zu thun vermöchten, und doch zweifflich wäre, ob er seiner beschuldigten Entleibung halb redlich Entschuldigung hätt: Sollen sich unser Amtmann und Richter, nach Gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel sie mögen, erkundigen, unsern Räthen solches alles beschreiben, und Bescheid deßhalben von ihnen erwarten.

Art. CLXXXII.

So einer in der Mordacht wäre, ins Gefängnuß käme, und sein Unschuld ausführen wollt.

Item, so einer in Gefängnuß käme, der darvor in die 155.
Mordacht erkannt wäre, und in der Gefängnuß sein Entschuldigung (wie in den vorgemeldten Artickeln davon sagende gesatzt ist) auszuführen sich erböthe, der soll (unangesehen, daß er darvor in die Mordacht erkannt wäre) mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

Art. CLXXXIII.

So einer um ein Entleibung peinlich beklagt würde, und derhalb Entschuldigung ausführet.

Item, so aber einer jemand unlaugbarlich entleibet hätte, darum peinlich angenommen, und beklagt würde, und und doch solcher Entleibung halb Ursach fürbrächt, daß er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden sollte. Alsdann solle dieselbig Sach zwischen beeden Theilen Burgerlich gerechtfertiget werden, und die Partheyen unserm Amtmann oder Richter, Pflicht und nothdürfftigen Bestalt thun, solchen Austrag vor unsern Räthen zu nehmen und zu geben, endlich und ohn alle Wegerung.

Art. CLXXXIV.

Von rechtlicher Ausführung einer That, vor der Gefängnuß.

Item, so aber einer, ehe er in Gefängnuß käme, Ursachen 156.
zu einer entschuldigten That mit Recht ausführen wollt, der soll das niendert anders thun, dann vor unserm Kayserl. Land-Gericht unsers Fürstenthums des Burggrafthums zu

Nürnberg, nach laut desselben Herkommen und Reformation. Und sollen Richter und Urtheiler zu solchen Erkanntnussen Einsehung in diese unsere Halß-Gerichts-Ordnung haben, wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesetzt ist, sich dester baß den Grund des Rechten, mit solcher ihrer Erkänntnuß wissen zu richten und zu halten.

Item, so auch ein Thäter einer Entleibung halb, ehe er in Gefängnuß käme, die Entschuldigung seiner gethanen Thaten, an unserm Kayserlichen Land-Gericht auszuführen, rechtlich angefangen hätt, und deßhalb in emsiger Ubung stünde, so soll vor Ausgang desselben Rechten an keiner unser Zent, mit der Mordacht wider jene gehandelt werden, der Thäter würde dann dieselben rechtlichen Ausführung über ein halb Jahr, aus seinen Schulden gefährlicher Weiß verziehen, alsdann soll es gehalten werden wie in dieser unser Reformation, von der Mordacht, an dem Zweyhundert und drey und dreyßigsten Artickel anfahend, deßhalben klärlich geschrieben stehet.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstahl.

Art. CLXXXV.

Vom ersten und allerschlechtesten heimlichen Diebstahl.

157. Item, so einer erstlich gestohlen hat, unter fünff Gülden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in sein Gewahrsam kömmt, nicht beschryen, berüchtigt oder betretten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder gebrochen hat, und der Diebstahl nicht fünff Gülden oder darüber werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl. Und wenn solcher Diebstahl nachmahls erfahren würdet, und der Dieb mit oder ohne den Diebstahl einkommt, so soll ihn unser Vogt, oder Richter, darzu halten (so es anderst der Dieb vermag) dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zwiespält zu bezahlen. Und mag unser Richter an im

unser Satt auch als viel vom Dieb nehmen, als er dem Beschädigten giebt. Und soll unser Richter darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen, und nachfolgend des Lands verweisen, lang oder kurz, alles nach Gelegenheit der Person und Sachen. Wo aber der Dieb kein solche Geld-Buß vermag, so soll er desto härter im Kercker am Leib gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben, oder nach einfachem Werth bezahlen oder vergleichen. Und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls (aber mit der Ubermaß nicht) unser obgemeldten Geld-Buß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen, sein Atzung so er in der Gefängnuß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Püttelnn (ob er es hat) einen Gulden für ihre Mühe und Fleiß geben. Und zu dem allen, nach der besten Form, ewige Urphede thun, von Sicherheit und Enthaltung wegen eines gemeinen Friedes.

Art. CLXXXVI.

Vom ersten offentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschryen wird, ist schwerer. 158.

Item, so aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstahl, der unter fünff Gulden werth ist (ehe und er an sein gewarsam kommt) betretten würde, oder ein Geschrey, Nacheil oder Aufruhr machet, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offner Diebstahl, und beschwehrt ihme die gemeldt Aufruhr oder Berüchtigung die That, also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verbotten werden solle. Und soll zu dem allen, in der besten Form, ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb ein ehrliche Person, dabey Besserung zu hoffen wäre, mag ihn der Richter (jedoch ohn unser Hof-Räthe Zulassung und Verwilligung nicht) Burgerlich, und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig zahlen, dem Richter auch als viel geben, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nächsten Articel, von heimlichem Diebstahl, gesetzt ist.

Art. CLXXXVII.

Von ersten gefährlichen Diebstählen, durch Einsteigen oder Brechen, ist noch schwerer.

159. Item, so aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, jemand bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt, oder mit Waffen (damit er jemand, der ihme Widerstand thun wollte) verletzen möchte, zum stehlen eingehet, solches sey der erste oder mehrer Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtigt oder betretten: So ist doch der Diebstahl, dazu (als ob stehet) gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener gefährlicher Diebstahl: So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschicht, einer Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum soll in diesem Fall, der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, vom Leben zum Tod gestraffet werden.

Art. CLXXXVIII.

Vom ersten Diebstahl, fünff Gulden werth, oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen.

160. Item, so aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gulden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl (wie oben davon gemeldet ist) beschweren, keiner dabey erfunden würde: Aber dannoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es eine mehrere Straff, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten sey. Mehr soll ermessen werden, der Stand und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn möge, und die Straff darnach am Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermässung in Rechts-verständiger Leute Vernunfft stehet, so wollen Wir, daß in solchem jetztgemeldten Fall (so offt sich der also begiebt) unser Richter und Urtheiler Raths pflegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundnen Rathe, ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen hätte,

oder

oder mit Waffen (als vor stehet) gestohlen hätte, so soll er (wie oben stehet) vom Leben zum Tod gericht werden.

Art. CLXXXIX.

Vom andern Diebstahl.

Item, so jemand zum andernmahl, doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens (als ob stehet) gestohlen hätt, und 161.
sich solche beede Diebstahl auf gründliche Erfahrung der Wahrheit (als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist) erfunden, auch dieselben zweene Diebstähl, nicht fünff Gulden oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum soll derselbige Dieb in Pranger gestellt, die Ohren abgeschnitten, und das Land nach Gefallen des Richters, verbotten werden: Auch nach der besten Form, ewige Urphede thun. Und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl (als vor vom ersten Diebstahl gemeldet ist) nicht beschrien oder betretten wurde. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gulden oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, auch Gebrauchung der Rechts-verständigen Raths (als am nechsten obern Artickel stehet) gehalten werden.

Art. CXC.

Vom Stehlen zum drittenmahl.

Item, würde aber jemand betretten, der zum drittenmahl 162.
gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist) erfunden würde, das heißt und ist ein verleumder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht: Und soll darum vom Leben zum Tod, nemlich, der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser gericht werden, der Diebstahl wäre groß oder klein, mit oder ohne die obgemeldten beschwerlichen Umstände geschehen. Es möcht auch denselbigen Dieb nicht entschuldigen, ob er die Diebstähl nicht alle an einem Ort gethan hätte, wann die Straff dieses Diebstahls, wird im Rechten durch die böse Gewohnheit dermassen beschwert.

Art. CXCI.

Wo mehr dann einerley Beschwernuß bey dem Diebstahl funden wird.

163. Item, wo bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwernuß (so in den vorgesetzten Artickeln unterschiedlich gemeldt seyn) erfunden würden, soll die Straff erkannt werden nach der meisten Beschwerung, so bey dem Diebstahl funden wird.

Art. CXCII.

Von jungen Dieben.

164. Item, so der Dieb oder Diebin, unter vierzehen Jahren wären, die soll man um Diebstahl, ohne sondere Ursach, auch nicht vom Leben zum Tod richten, sondern der obgemeldten Leib- oder Geld-Straff gemäß, mit sammt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmt beschwerliche Umstände, so gefährlich dabey erfunden würden, also, daß die Boßheit das Alter erfüllen möcht, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (wie ob stehet) Raths pflegen, wie ein junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

Art. CXCIII.

So einer etwas heimlich nimmt, von Gütern, deren er ein nächster Erbe ist.

165. Item, so einer aus Leichtfertigkeit, oder Thorheit, etwas heimlich nehme, von Güthern, der er sonst ein nächster Erbe wäre: Oder, so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe, sollen Richter und Urtheiler, mit Entdeckung aller Umstände, der Rechts-Verständigen Raths pflegen, und erfahren, was in solchen Fällen das gemeine Recht sey, und sich darnach halten.

Art. CXCIV.

Stehlen in rechter Hungers-Noth.

166. Item, so jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib, oder Kinder erlitten, etwas von essenden Dingen zu

stehlen

stehlen geursacht würde, und doch derselbig Diebstahl nicht sonderlich groß, gefährlich oder schädlich wäre, sollen abermals Richter und Urtheiler (als ob stehet) Raths pflegen. Ob aber derselben Dieb einer unsträfflich gelassen würde, so soll ihme doch der Kläger um die Klage deßhalb gethan, nichts schuldig seyn.

Art. CXCV.

Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie und wann damit Diebstahl gebraucht werden.

Item, wer bey nächtlicher Weil jemand seine Frücht, oder 167.
auf dem Felde Nutzung (wie das alles Namen hat) heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt, oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und soll, wie andere Diebstähl, vorgemeldter massen gestrafft werden. Deßgleichen, wo einer bey Tag jemand an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme und wegtrüge, grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, soll auch (wie ob stehet) für ein Diebstahl gestrafft werden. Wo aber jemand bey Tag essende Frücht nehme, und damit durch wegtragen derselben, nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der soll nach Gelegenheit der Person und der Sach, bürgerlich gestrafft werden, wie an demselben End, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen, oder nachmals durch die Obern geordnet würde.

Art. CXCVI.

Vom Holz-Stehlen oder Hauen.

Item, so einer jemand sein gehauen Holz heimlich hinweg 168.
führet, das ist einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holz häliger Weiß hauet, der rüfft den Förster, und waget eine Bürgerliche Straff, nach Gewohnheit jedes Orts ꝛc. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbottener Zeit, als bey der Nacht, oder an den Feyer-Tägen, einem andern sein Holz abhiebe, der soll nach Rath der Verständigen, härter gestrafft werden.

Art. CXCVII.

Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

169. Item, welcher aus Weyhern oder Behältnüssen Fisch stiehlt, ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden ungefangenen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der mag im Kercker, oder an seinem Gut gestrafft werden, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Sachen, und Rathe der Verständigen.

Art. CXCVIII.

Straff derjenigen, die mit vertrauter Haabe untreulich handeln.

170. Item, welcher mit eines andern Gütern, die ihme in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seynd, williger und gefährlicher Weiß, dem Glaubiger zu Schaden handelt: Solche Missethat soll einem Diebstahl gleich gestrafft werden.

Art. CXCIX.

Diebstahl heiliger Dinge.

171. Item, stehlen von heiligen Dingen, ist schwerer dann anderer Diebstahl, und wird nachfolgender Gestalt und massen gestraffet.

Art. CC.

Von Straff obgemeldtes Diebstahls.

172. Item, so einer einen Kelch, Pathene oder andere Gefäß, und dergleichen tapffer Ding, aus den Kirchen stiehlt: Darzu auch, so einer um stehlens willen, in eine Kirchen oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichem Zeug auffsperret, soll allweg Dieb oder Diebin, mit dem Feuer, oder mit dem Strang, vom Leben zum Tod gericht werden. Doch sollen die Richter und Urtheiler in diesen schweren Fällen (wie offt gemeldet) in alle Wege bey unsern Hof-Räthen zuvor Raths pflegen.

Art.

Art. CCI.

Straff derer so Allmosen stehlen.

Item, so einer in einer Kirchen oder GOttes-Hauß, einen Stock oder Allmossen-Kasten, darinnen das Allmosen gesammlet wird, aufbricht, sperret, oder sonsten arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, soll man solchen Dieb auch verbrennen, oder mit dem Strang vom Leben zum Tod richten. Doch soll in dem Fall, (wie vor gemeldt) bey unsern Hof-Räthen auch Raths gepflogen werden. 173.

Art. CCII.

Geringerer Dinge Diebstahl.

Item, so jemand bey Tag von geringen Dingen (ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück) aus einer Kirchen stehle: als Leuchter, Altar-Tücher, und anders mehr, darzu doch der Dieb (als vorstehet) nicht steige, breche, oder mit gefährlichem Zeug aufsperrete: Oder, so jemand weltliche Güther, die in eine Kirchen geflöhet werden, stehle: Doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: Um diese Diebstahl alle, davon in diesen Artickeln gemeldet ist, soll die Straff gegen den Dieb oder Diebin mit allen Umständen und Unterscheiden, fürgenommen und gehalten werden, wie hiervor von weltlichem Diebstahl klährlich gesetzt ist. Und soll doch dannoch solche Straff etwas ernstlichers geschehen, weniger Barmherzigkeit beweißt werden, dann in weltlichen Diebstahln, nachdem die Unehr, Verruckung und Verachtung heiliger Güter grösser ist, dann in weltlichen Sachen. 174.

Art. CCIII.

In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten.

Item, doch soll in solcher heiligen Dingen Diebstahln, die rechte Hungers-Noth, auch Jugend und Thorheit der Person, wo der eins mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und wie von weltlichen Diebstahln deßhalben gesetzt ist, darinnen gehandelt werden. 175.

Art. CCIV.

Von Straff oder Versorgnuß der Personen, von denen man aus erzeigten Ursachen, Ubels und Missethat warten muß.

176. Item, so einer ein Uhrphede verbrochen, Sachen halb, darum er das Leben nicht verwirckt hätte. Item, ob einer über vorgeübte nachgelassene und gerichte Missethat, schlechtlich mit Worten, andern dergleichen Ubels zu thun (doch sonst ohn weiter beschwerlich Umstände) drohet, und aber damit nicht so viel gethan hätt, daß ihme darum das Leben (wie hernach im Zweyhundert und sechsten Artickel, von unterstandenen Missethaten geschrieben stehet) genommen werden möchte, oder so sonst aus andern dergleichen guten Ursachen, einer Person nicht zu vertrauen und zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer Beschädigung und Ubels vertrüge, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und auch dieselbige Person deßhalb kein Gewißheit machen könnte, solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Ubel zu fürkommen, soll dieselbig unglaubhafftig boßhafftig Person, in ein ewig Gefängnuß, durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich, oder ohn merckliche Fährlichkeit, künfftiges Ubels (als ob stehet) sondern mit Rath der Rechts-Verständigen geschehen.

Art. CCV.

Von Straff der Fürderung, Tröstung, Hülff, Ursachen, und Fürschieben der Missethäter.

177. Item, so jemand einen Missethäter zu Ubung einer Missethat, wissentlicher und gefährlicher Weiß, einigerley Hülff und Beystand thut, Ursach, Tröstung oder Fürderung darzu gibt, wie das alles Namen haben mag, ist peinlich zu straffen, aber (als vor stehet) in einem Fall anderst dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen, die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, Raths pflegen.

Art. CCVI.

Straff unterstandener Missethat.

178. Item, so sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen

lichen Wercken (die zu Vollbringung der Missethat dienstlich seyn mögen) untersteht, und doch an Vollbringung derselbigen Missethat, durch andere Mittel, wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, darauf etliche Werck (als ob stehet) folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter, dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen, darum sollen solcher Straff halb die Urtheiler Raths pflegen, wie die am Leib oder Leben geschehen soll.

Art. CCVII.

Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halb, ihre Sinn nicht haben.

Item, würde von jemand, der Jugend oder andern Ge- 179.
brechenheit halb, wissentlich seiner Sinn nicht hätte, ein Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen an unser Räthe gelangen, und nach Rath derselben, darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

Art. CCVIII.

So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß einem Gefangenen aushilfft.

Item, so ein Hüter der peinlichen Gefängnuß, einem, 180.
der peinlich Straff verwürckt hat, aushilfft, der soll dieselbigen peinlichen Straff, an statt des Ubelthäters (den er ausgelassen hat) leiden. Käme aber der Gefangene durch seinen Unfleiß aus Gefängnuß, solcher Unfleiß soll nach Gestalt der Sachen, und Rath unser Räthe gestrafft werden.

Art. CCIX.

Was vor Ubelthäter aus heiligen und gefreyten Städten zu nehmen seyn.

Item, in heiligen oder gefreyten Städten seyn ausgeschlossen, offentliche Rauber, oder diejenigen, die Weg und Strassen mit Mörderey und Rauberey verlegen und unsicher machen, auch welche die Leute an ihren Aeckern und Früchten, mit Brennen oder mit andern bösen Ubelthaten beschädigen

und verderben, auch welche dieselben, zu Verbringung der obbestimmten Ubel, hausen oder halten: Mehr, welche an heiligen oder gefreyten Städten ein Ubelthat thun, die können sich derhalben solcher Stadt Freyheit nicht gebrauchen, und mögen die obgemeldten Ubelthäter alle (darüber doch der weltliche Gewalt peinlich zu richten hat) von desselben ordentlichen weltlichen Gewalts wegen, aus Zulassung der Recht, doch so es eine geistliche Freyheit betrifft, mit Wissen der hohen Obrigkeit derselben Kirchen, unversehrt und unverbrochen derselben Freyheit, zu rechtlicher peinlicher Straff genommen werden, und daß die Ursachen, darum solche Nehmung aus geistlichen Freyheiten (als ob stehet) zugelassen ist, nachmahls mit gnugsamen Glauben, der hohen Obrigkeit angezeigt, bewiesen und ausgeführt werde: Dann wo das also nicht geschehe, so wäre durch den Eingriff, die geistliche Freyheit verbrochen, und die Eingreiffer derhalben in die Pöne der Recht gefallen. Wo sich auch begebe, daß jemand in einer geistlichen Freyheit (als oben stehet) verbreche, und durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe, an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte, oder würde, so gebühret die Buß und Straff solcher Verbrechung oder Aenderung halben, der geistlichen Städte, sonst niemand, dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Deßgleichen soll es in gleichem Fall, weltlicher Freyheit halben, gegen dem Ober-Herrn derselben Freyheit, oder seinem Verweser, auch gehalten werden.

Art. CCX.

Von einem gemeinen Bericht, wie die Gericht-Schreiber die peinlichen Gerichts-Händel gänzlich und ordentlich beschreiben sollen, folget in dem nächsten und etlichen Articuln hernach.

181. Item, ein jeder Gericht-Schreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht, alle Handlung, so peinlicher Klag und Antwort halber geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich, so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen, das über den Beklagten geschicht (oder aber, wo der Ankläger nicht Bürgen hätte, und deßhalben gefänglich bey dem Beklagten verhefft wäre) in alle-

alleweg zuvor beschrieben werden, ehe dann peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor unserm Bann-Richter oder seinem Verweser, und zweyen des Gerichts geschehen: Und gemeldte Beschreibung durch unsern Gerichts-Schreiber desselben Gerichts, ordentlich und unterschiedlich gethan werden. Darnach soll beschrieben werden, ob und wie der Ankläger seiner Klag halben, laut dieser unserer Ordnung, zum Rechten verbürgt, oder wo er nicht Bürgen haben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechten, gefänglich hat legen lassen.

Art. CCXI.

Wie der Gericht-Schreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

Item, weiter, was der Beklagte zu solcher Klage für 182.
Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht wird, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden, und soll allwegen durch den Schreiber, Tag, Jahr und Stunde, darauf eine jede vor und nach berührte Handlung geschicht, auch wer jedesmahls dabey gewesen seye, gemeldet werden, und er der Schreiber, soll sich (daß er solches gehört und beschrieben habe) selbst auch unterschreiben.

Art. CCXII.

Wie der Gericht-Schreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweiß verzeichnen soll.

Item, so der Beklagte der Klag in seiner Antwort laug- 183.
net, und dem Ankläger der geklagten Missethat halber, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwohns halben, vor unsern Amtmann, Castner, Richter, oder geordneten Schöpffen fürbringt, auch was solcher fürbrachter Anzeigung halber, nach laut dieser unserer Ordnung, von unsern Amt-Leuten und Richtern, für bewiesen angenommen oder bewiesen würde, soll alles eigentlich (wie vor gemeldet ist) beschrieben werden.

Art. CCXIII.

Wie der Gericht-Schreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort verzeichnen soll.

184. Item, wo dann nach laut dieser unserer Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat halber bewiesen, erkannt, oder durch unsere Amt-Leute und Richter, für bewiesen angenommen ist, und darzu kommt, daß man alsdann nach laut dieser unserer Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedrohung derselben, ferner besprachen: Auch Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll: Was daselbst gefragt, vermahnt, und endlich geantwortet, auch was darauf alles nach laut dieser unserer Ordnung, erfahren oder erkundigt wird, soll alles (wie ob stehet) auch beschrieben werden.

Art. CCXIV.

Wie der Gericht-Schreiber des Angeklagten Bekänntnüß aufzeichnen soll.

185. Item, so es zu der peinlichen Frage kommt, was dann der Beklagte dadurch bekennet, auch was er bekennter That halber, Unterscheid sagt, die zu Erfahrung der Wahrheit (wie in dieser unserer Ordnung, davon gesetzt) dienstlich seyn, und was fürter auch, nach laut dieser unserer Ordnung, von Erfahrung der Wahrheit, darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit, soll der Gericht-Schreiber ordentlich und unterschiedlich nacheinander beschreiben.

Art. CCXV.

Wie der Gericht-Schreiber den Beweiß verzeichnen soll.

186. Item, wo aber der Beklagte auf seinem Verneinen der Klage bestünde, und der Ankläger die Haupt-Sache der Missethat, nach laut dieser unserer Ordnung, weisen wollt: So viel sich dann deßhalben in demselben Gericht zu handeln gebühret, das soll derselbige Gericht-Schreiber auch (wie ob stehet) fleißig beschreiben. So aber deßhalben unsere Räthe

Com-

Commissarien geben, die sollen das (so vor ihnen gehandelt würdet) auch alles, und wie sichs gebühret beschreiben.

Art. CCXVI.

Daß der Gericht-Schreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

Item, wo aber der Beklagte der That bekennet, und doch 187.
Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Urkund, Kundschafft, Weissung, Erfahrung und Erfindung derhalben, soll auch, so viel in demselben Halß-Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie vor stehet, beschrieben werden.

Art. CCXVII.

Daß der Gericht-Schreiber, wie die Klage an den Richter kommen, verzeichnen soll.

Item, ob aber die Klage von Amts wegen herkäme, und 188.
nicht von sonderlichen Anklägern geschehe, wie dann die Klage an unsere Amt-Leute und Richter kommen: Auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach laut dieser unserer Reformation, deßhalben gehandelt wird, soll, wie vor im andern Fall des Anklägers halben geschrieben stehet, alles ordentlich beschrieben werden.

Art. CCXVIII.

Wie der Gericht-Schreiber alles fleißig in Ordnung bringen, und darneben verschwiegen seyn solle.

Item, die Beschreibung aller obberührter Handlung, sie 189.
geschehe von Amts wegen, oder auf Ankläger, soll durch einen jeden Gerichts-Schreiber unserer Halß-Gerichte, vorgemeldter massen, gar fleißig, und unterschiedlich nacheinander und Libells-Weise beschrieben werden, und allwegen bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewest sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche förmliche gründ-

liche Beschreibung, stattlich und sicherlich geurtheilt, oder (wo es noth thun würde) daraus nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge. In solchem allen, soll ein jeder Gericht-Schreiber bey seiner Pflicht (als vor stehet) allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in geheim zu halten, alles nach laut seiner Pflicht verbunden seyn.

Art. CCXIX.

Eine Ordnung und Bericht, wie der Gericht-Schreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halber, formiren soll.

190. Item, so nach laut dieser unser Ordnung, ein Ubelthat wahrhafftiglich erfunden und überwunden, und deßhalb so weit kommen ist, daß die endlich Urtheil dethalb zum Tode (wie die vorgemeldter massen, nach laut unser Ordnung geschehen soll) beschlossen ist: So soll alsdann der Gericht-Schreiber die Urtheil beschreiben, und nachfolgender Meynung im Aufschreiben formiren, damit er die also auf dem endlichen Rechts-Tag (wie in dem hundert und eilfften Artickel, von Oeffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben stehet, aus Befelch des Richters offentlich verlese.

Art. CCXX.

Eine sonderliche Erinnerung.

191. Item, wo in dem nächst nachgesetzten Artickel ein B. stehet, da soll der Gericht-Schreiber in Formung und Beschreibung der Urtheil, den Nahmen des Ubelthäters benennen, Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürzlich melden.

Art. CCXXI.

Einführung einer jeden Urtheil, zum Tod, oder ewigen Gefängnuß.

192. Auf Klag, Antwort und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftiger wahrhafftiger Erfahrung und Erfindung, so deßhalb alles nach laut meines gnädigen Herrn, des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. rechtmäßigen Reformation geschehen,

hen, ist endlich zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halb, so er mit C. geübt hat.

Merck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib, zu vier Stücken zuschnitten und gehauen, und also zum Tode gestrafft werden soll, und sollen solche Viertheil auf die vier gemeinen Weg-Strassen öffentlich gehangen oder gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade, durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Tode gericht, und fürter öffentlichen darauf geleget werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom Leben zum Tode gericht werden soll.

Zum Ertrâncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden solle.

Zum lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben und gepfählet werden solle.

Art. CCXXII.

Vom Schleiffen.

Item, wo durch der vorgemeldten endlichen Urtheil eine 193.
zum Tode erkannt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an

die Gerichtstatt geschleifft werden sollt, so sollen die nachfolgenden Wörter an der andern Urtheil (wie vor stehet) auch hangen:

Und soll darzu auf die Richtstatt durch die unvernünfftigen Thier geschleiffet werden.

Art. CCXXIII.

Von Reissen mit glüenden Zangen.

194. Item, würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person, vor der Tödtung, mit glüenden Zangen gerissen werden sollt, so sollen die nachfolgenden Wörter weiters an der Urtheil stehen:

Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, offentlich auf einem Wagen, biß zu der Richtstatt umgeführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

Art. CCXXIV.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängnuß eines sorglichen Manns.

195. Auf wahrhafftige Erfahrung und Erfindung genugsamer Anzeigung zu bösem Glauben, künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, in ewiger Gefängnuß soll gehalten werden, damit Land und Leut vor ihme sicher seyn mögen.

Art. CCXXV.

Formirung der Urtheil einer überwundenen Ehebrecherin.

Nach wahrhafftiger genugsamer Erfindung des Ehebruchs auf B. die Ubelthäterin, so gegenwärtig vor Gericht stehet, ist zu Recht erkannt, daß sie ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gabe, gegen ihrem ehelichen Mann verwürckt hat, und soll zur Straff in Pranger gestellt, und mit Ruthen ausgestrichen werden.

Art.

Art. CCXXVI.

Von Leib-Straff, die nicht zum Tod oder ewiger Gefängnuß geurtheilt werden soll.

Item, so ein Person durch unzweiffentliche endliche Uber- 196.
windung, die auch, nach laut dieser unser Ordnung geschehen, an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll, daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge: Solch Urtheil solle unser Bann-Richter (doch nicht anderst dann mit wissentlichem Rath oder Befehl unser Hof-Räthe) ausserhalb der Schöpffen beschliessen, und ungebeten der Parthey, sondern allein von seines richterlichen Amts und Gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffnen, und den Gericht-Schreiber verlesen lassen: Dieselbigen Urtheil sollen (wie hernach folget) im Aufschreiben, durch den Schreiber formirt werden, in Beschliessung und Oeffnung obgemeldter Urtheil, mag unser Bann-Richter etliche Schöpffen, die er ohn sondere Mühe und Kostung gehaben kan, seines Gefallens, zu ihme erfordern, die ihme auch also (wie ob stehet) darzu gehorsam seyn sollen. Es soll auch unser Bann-Richter in obgemeldten Fällen darob seyn, daß der Nach-Richter sein Urtheil vollziehe.

Item, in Formirung der nächst nachgemeldten Urtheil, soll der Gericht-Schreiber (wo in selbem Articel ein B. stehet) des Beklagten Nahmen benennen. Aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Ubelthat auf das kürzest melden.

Art. CCXXVII.

Einführung der Urtheil vorgemeldter peinlicher Leib-Straff halb, die nicht zum Tode gesprochen werden.

Nach fleißiger wahrhafftiger Erfindung, so nach laut 197.
meines gnädigen Herrn, des Marggrafen zu Brandenburg rc. Reformation geschehen, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der mißthätigen unehrlichen Handlung halben mit C. geübt.

Merck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

198. Offentlich an Pranger gestellt, die Zungen abgeschnitten, und darzu biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, aus dem Land verwiesen werden soll.

Abhauen der Finger.

Offentlich in den Pranger gestellt, und darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt und gesündigt hat) abgehauen, auch fürter des Lands, biß auf kündlich Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestellt, beede Ohren abgeschnitten, und des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden soll.

Ruthen aushauen.

Offentlich in den Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden solle.

Merck, so ein Ubelthäter, zusammt einer aufgelegten rechtlichen Leib-Straff, jemand sein Gut wieder zukehren: Oder aber etwas von seinen eignen Gütern zu geben verwürcket, wie deßhalben vornen in etlichen Straffen (nemlich von fälschlichem Abschwören, am hundert und dreyßigsten Articfel, auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn über, am hundert und sieben und vierzigsten Artickel, und dann die bösen Gestältnuß zwifacher Ehe betreffend, am hundert und acht und vierzigsten Artickel) gesetzt ist: Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, rechtlich erfunden würde, so soll solch Wiederkehren oder Dargeben des Guts, mit lautern Worten an die Urtheil (wie das geschehen soll) gehangen, geschrieben, und geöffnet werden.

Art. CCXXVIII.

Von Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Item, wo aber nach laut dieser unserer Reformation, eine Person, so um peinlicher Straffe willen, angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht, ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll nachfolgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf den endlichen Rechts-Tag (als vor in dem hundert und ein und zwanzigsten Artickel gemeldet wird) öffentlich gelesen werden. 199.

Art. CCXXIX.

Noch eine Erinnerung.

Item, im nächst nachgesetzten Artickel, zu Einführung einer Urtheil geordnet, soll der Gericht-Schreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. Statt, den Namen der Kläger, für das B. den Namen der Beklagten, und da das C. stehet, die geklagten Ubelthat melden. 200.

Art. CCXXX.

Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Auf die Klag, so C. halben, von wegen A. wider B. so entgegen vor diesem Gericht stehet, geschehen ist, auch des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftig Einbringen, gründliche fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles nach Laut und Innhalt meines gnädigen Herrn, des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. rechtmäßigen Reformation, deßhalb geschehen ist, derselbig gemeldt Beklagt mit endlicher Urtheil und Rechten, von aller peinlicher Straff ledig erkannt, und weß fürter die Partheyen, Schäden oder Abtrags halb gegeneinander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Reformation, mit endlichem bürgerlichen Rechten vor meines gnädigen Herrn, des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Hof-Räthen austragen. 201.

Art. CCXXXI.

Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

202. Item, ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der aller gemeldt wird, soll fürter, auch nach Endung des Rechten, gänzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichts wegen, in einer sondern Behältnuß verwahrt werden, damit (wo es künfftiglichen noth thun würde) solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wäre.

Art. CCXXXII.

Damit der Gericht-Schreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden.

203. Item, welcher Gericht-Schreiber aus voriger Anzeigung nicht gnugsam Verstand durch sein Verlesung vernehmen möcht, wie er darauf einen jeden ganzen Gerichts-Handel oder Urtheil formiren sollt, der mag erstlich bey seinem Amtmann oder Castner um Erklärung suchen: Kan er daselbst auch nicht gnugsamen Bericht finden, so soll er deßhalb unser Hof-Räthe persönlich ersuchen, und sich deßhalb seines Zweifels verständig machen lassen.

Wie man einen Mörder oder Todtschläger in die Mord-Acht erkennen soll.

Art. CCXXXIII.

Von Leib-Zeichen zu nehmen.

Item, so jemand erschlagen oder ermördt wird in unsern Halß-Gerichten, so sollen unser Amt-Leut und Bann-Richter desselben unsers Halß-Gerichts (darinnen die That geschehen ist) in gegen zweyer oder dreyer geschwornen Schöpffen, so sie die gehaben mögen, von dem Erschlagenen oder Ermördten von Stund an, ehe der begraben wird, Leib-Zeichen nehmen lassen, wie in demselben Stück an jedem Halß-Gericht Herkommen und Gewohnheit ist. Und ob der Erschlagen, von der That in ein ander unser Halß-Gericht käme oder bracht würde, und stürbe, so soll unser Richter, in des Gerichts-Zwang die That geschehen ist, den andern Richter, in des Gerichts-Zwang der Erschlagen gestorben wär, und begraben

werden

werden sollt, ersuchen, ihme das Leib-Zeichen folgen zu lassen, das auch also geschehen soll.

Art. CCXXXIV.

Von Aechten ohn Leib-Zeichen.

Item, ob unser Amt-Leut oder Richter von dem Entleibten kein Leib-Zeichen haben möchten (deß sie doch alles Fleiß haben sollen) so dann die Ankläger die That sonst gnugsam bewiesen, sollen nichts desto weniger die Thäter in die Acht erkannt werden, in aller massen, als ob das Leib-Zeichen vorhanden wäre.

Art. CCXXXV.

Von der Mord-Acht.

Item, so dann des Erschlagenen oder Ermordeten Freunde, den Thäter, so der nicht im Gefängnüß lege, in die Mord-Acht sprechen lassen wollen, so sollen sie unsern Bann-Richter, deßhalben ein Halß-Gericht zu besetzen, ersuchen.

Art. CCXXXVI.

Handlung um die Mord-Acht vor Gericht.

Item, so dann das Halß-Gericht oder Zent (wie vorgemeldt) besetzt ist, so mögen die Kläger den Todten, oder ein Leibzeichen von ihm, und andere glaubliche Kundschafft der That (wie sichs gebührt) für Gericht bringen, und den Richter bitten, ihn gegen den Thäter Rechts zu verhelffen. Wo sie aber den Todten, oder das Leib-Zeichen nach gehabtem Fleiß, für Gericht nicht bringen könnten, das soll ihn an der Rechtfertigung zu keinem Nachtheil kommen, wie vor am zweyhundert und drey und dreyßigsten Artickel davon auch gemeldet ist.

Art. CCXXXVII.

Von Beschreyung des Thäters.

Item, der Kläger mag auch über den Thäter dreymahl schreyen, Waffnach jo, oder Mörder jo, über mein und des Landes Mörder: Wie dann in diesem Stück, an jedem Ende Herkommen und Gewohnheit ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Art. CCXXXVIII.

So der Beklagte zum ersten Gericht nicht erscheint, wie man ihme ruffen oder fordern soll.

Item, zum ersten Gericht, so das (wie sich gebührt) gesessen ist, und der Kläger seine Klage gethan, auch den Thäter (als vor stehet) beschryen hat, und der Beklagte nicht erscheinet, und seine Antwort darzu thut, so soll der Richter, auf des Klägers Begehren, seinen Püttel den Beklagten also ruffen und fordern lassen: N. ich forder dich zum erstenmahl, daß du kommest zwischen die Schöpffen und Schrannen, und dich verantwortest, von des Mords wegen, als man dann zu dir klaget.

Art. CCXXXIX.

So der Beklagt also erstlich nicht erscheint, was der Kläger bitten soll.

Item, so der Beklagt vor Mittemtag zum selbigen Gericht nicht erscheint, so mag der Kläger bitten, zu erkennen, was auf des Beklagten Aussenbleiben Recht sey.

Art. CCXL.

Erkänntnuß auf die ersten Ungehorsam.

Item, darauf soll erkannt werden, daß der Kläger den ersten Rechts Tag erstanden habe, und der Richter soll ihme den andern Rechts-Tag ernennen, und ferner geschehen was Recht ist.

Art. CCXLI.

Verkündigung des andern Rechts-Tag.

Item, darauf soll der Richter den andern Rechts-Tag öffentlich vor Gericht, durch den Püttel ausschreyen lassen: Doch soll kein Rechts-Tag unter vierzehen Tagen nach dem andern ernannt werden, damit die Verklagung desto stattlicher an den Thäter gelangen möge.

Art.

Art. CCXLII.

So der Beklagte zum andern Rechts-Tag aber nicht erschiene.

Item, kåme der Beklagte zum andern Gericht auch nicht, so soll dem Klåger der dritte und endhaffte Rechts-Tag erkannt, und sonst mit der Form und Weiß (wie oben von dem ersten Rechts-Tag gesetzt ist) gehandelt und gehalten werden.

Art. CCXLIII.

So der Beklagt auf den dritten Rechts-Tag auch nicht erschiene.

Item, so aber der angezogene Thåter in eigener Person auf der dreyer Rechts-Tag keinen erschiene, und die That nicht widersprechen oder verantworten würde, so soll am dritten Gerichts-Tag, auf der Klåger Begehren und Beweisung der Klag, derselbig beklagte Thåter in die Mord-Acht erkannt werden: Welche Mord-Acht fürter unser Zent- oder Bann-Richter aussprechen und erklåren solle, wie hernach gesetzt ist.

Art. CCXLIV.

Zulassung des Anwalts.

Item, es soll der Beklagte in diesem Fall an der Zent durch keinen Anwalt sein Verantwortung thun mögen, er wollte dann durch seinen Anwalt beweisen, daß er aus Schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte. Und so solche Ehehafft gnugsam bewiesen würde, so soll das Recht alsdann ein zimliche Zeit, nach Gestalt der Sachen, aufgeschlagen und erstreckt werden.

Art. CCXLV.

In die Acht zu sprechen.

N. als du mit Urtheiln und Recht zu der Mord-Acht ertheilt worden bist, also nimm ich dein Leib und Gut aus dem Friede, und thue sie in den Unfriede, und künde dich ehrloß und rechtloß, und künde dich den Vögeln frey in den Lüfften,

und den Thieren in dem Walde, und den Fischen in dem Wage, und sollt auf keiner Strassen, noch in keiner Munität, die Kayser oder König gefreyet haben, nirgend Frieden noch Geleit haben. Und künde alle dein Lehen, die du hast, ihren Herren ledig und loß, und von allem Rechten, in alles Unrecht. Und ist auch allermänniglich erlaubt über dich, daß niemand an dir freveln kan noch solle, der dich angreifft.

Art. CCXLVI.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item, würde dann der angezogene Thäter begehren, ihne zum Rechten zu vergleiten, so soll ihn unser Amtmann oder Castner desselbigen Endes, zu und vom Rechten für Gewalt, aber nicht für Recht, vergleiten, an den Enden, da wir zu gleiten haben, wie wir dann sonst pflegen zu gleiten.

Art. CCXLVII.

Von Erscheinen des Beklagten, und Verneinen der Klage.

Item, so der Beklagt persönlich in Antwort käme, und der That nicht gestünde, wollten dann die Kläger ihre Klag beweisen, mit solcher Weisung, auch aller Handlung darauf, soll es gehalten werden, wie vor im vier und siebenzigsten Artickel, von Weisung einer Missethat, und der Handlung darauf, klärlich gesetzt ist. Würde dann die Missethat zu Recht gnug bewiesen, so soll alsdann die Acht erkannt werden, wie vor im zwey hunderten und vier und vierzigsten Artickel, solche Urtheil geordnet ist. Würde aber die Haupt-Sach der Missethat nicht gänzlich, sondern derhalb eine redliche Anzeigung bewiesen, so soll solche Urtheil an unserm Land-Gericht geholt, und nach Rathe desselben geformet werden. Würde aber der Beklagte ledig zu erkennen beschlossen, so soll dieselbig endlich Urtheil seiner Erledigung halben geformet werden, als im zwey hunderten und sieben und zwanzigsten Artickel angezeigt funden wird.

Art.

Art. CCXLVIII.

Von Gestehen der Klag, mit Ursachen und Erbietung, dieselben Entschuldigung an unserm Land-Gericht auszuführen.

Item, gestünde aber der Thäter der Entleibung, und vermeynt, er wär genugsam darzu verursacht worden, so dann noch nicht vier Wochen verschienen wären, daß die Entleibung geschehen, und der Thäter nicht gefangen wäre, und einen gelehrten Eyde schwüre, die Ausführung seiner Entschuldigung auf das förderlichst vor unserm Kayserlichen Land-Gericht unsers Fürstenthums, des Burggrafthums zu Nürnberg, nach Innhalt desselben unsers Land-Gerichts Herkommen und Reformation, zu thun, so soll alsdann an derselbigen unser Zent- oder Halß-Gericht, das Urtheil der Mord-Acht halb, ein viertel Jahrs aufgeschlagen werden, und nicht länger, es brächte dann der Thäter nochmals von unserm Land-Gericht, briefliche Urkund, daraus sich erfünde, daß er die Ausführung seiner berühmten Entschuldigung, in vierzehen Tagen nach gemeldter gethaner Pflicht an unserm Land-Gericht angefängt, und der Verzug solcher Ausführung, nicht aus seinen Schulden, sondern aus nothdürfftigen rechtlichen Verschieben geschehen wäre.

Art. CCXLIX.

So ein Thäter seine Entschuldigung an unserm Land-Gericht auszuführen angefangen hätte.

Item, so aber einer in unserm Halß-Gericht, (da ein Todtschlag beschehen wäre) zu ächten fürgenommen würde, und derselbig sein Unschuld vor unserm Land-Gericht, nach laut der obgemeldten unsers Land-Gerichts Reformation, auszuführen anfieng, ehe und die Acht am Halß-Gericht erkannt würde, so soll unser Land-Richter dem andern Richter gebieten, mit weiterer Handlung still zu stehen, biß zu Endung der gemeldten Rechtfertigung an unserm Land-Gericht. Führet dann der Beschuldigte sein Unschuld endlich an unserm Land-Gericht aus, also, daß er um die gethanen verursachten Entleibung, peinlich nicht gestrafft werden solle, so soll

er darüber vom Bann-Richter nicht geächt werden. Führet er aber sein Unschuld also nicht aus, so mag er darnach durch unsern Bann-Richter auf den ersten Gerichts-Tag, der deßhalb gesetzt wird, in die Acht erkannt werden, unangesehen, ob er von solcher Urtheil am Land-Gericht ergangen, appellirt.

Art. CCL.

Einen der in die Mord-Acht erkannt ist, nicht zu vergleiten, ohn Willen der Kläger.

Item, so dann einer (wie ob stehet) in die Mord-Acht erkannt wurdet, soll er fürter von uns, unsern Amt-Leuten oder Richtern, ohn Verwilligung der Ankläger, in keinerley Weiß vergleitet werden.

Art. CCLI.

Wie einer aus der Mord-Acht gethan wird.

Item, so dann ein solcher Aechter um die begangne That, mit Verwilligung der Partheyen, endlich mit uns vertragen wird, so behalten wir uns bevor, denselben Aechter aus der Acht zu thun, und ihme solcher Absolution, auf sein Begehren, brieffliche Urkund zu geben.

Art. CCLII.

Von Gerichts-Kosten der Mord-Acht halb.

Item, aller Gerichts-Kosten halben in Handlung der Mord-Acht, soll es gehalten werden, wie hernach von Gerichts-Kosten geordnet und gesetzt ist.

Art. CCLIII.

Von Begraben und Begängnuß der Erschlagenen, darum die Acht fürgenommen wird.

Item, in etlichen Zenten wird (als wir bericht sind) ein solcher Mißbrauch gehalten, so die Erschlagene, derhalb die Acht fürgenommen, nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen beläutet, begraben und begangen werden, daß solchs der Acht verhinderlich oder abbrüchig seyn solle, das also zu

halten

halten ganz unzimlich wäre. Darum setzen und ordnen wir, daß solche des Entleibten Begräbnuß, seinen Freunden an der Acht unabbrüchig und unverhinderlich seyn soll.

Art. CCLIV.

Wie die armen Leute, in Straff der Mißhändel, einander sollen zu Hülffe kommen.

Item, so füran in nachberührten Sachen, jemand peinliche Straff verwürcket, und derhalben durch Unser oder der Unsern Hintersässen, strenglich gerechtfertiget würde: Damit dann die Ubelthat, von Beschwernuß wegen der Kostung, desto weniger verdruckt oder nachgelassen werden, so sollen ihme alle andere die Unsern, so in demselben Unserm Halß-Gericht, bey dem Kläger sitzen, den Kosten helffen tragen. Solche Kostung soll man durch solch Unser Halß-Gericht also anlegen, daß ein Hof zwier so viel, als ein Sölden-Gut, geben soll. Und sind diß nachfolgend die Sachen, darinnen die armen Leut mit der Kostung (als ob stehet) einander helffen sollen: Nemlich, um Meineyd schwören, um Zauberey, Rauberey, Brennerey, Verrätherey, Fälscherey, Dieberey, fürgesetzte Mörderey, die mit boßhafftiger Vorbetrachtung und Verwartung geschicht. Doch sollen in diesem Fall Todtschläge, die von ungeschichten aus Zorn, und ohne bösen fürgesetzten Willen geschehen, nicht gezogen seyn. Mehr soll gemeldte Hülff geschehen, um verbrachte, unterstandene, gedrohte oder wartende, gewaltige böse Beschädigung, um Vergifftung, um Eheweiber oder Töchter entführen, um Nothzucht, um boßhafftige Verkupplung, um das Ubel, so in Gestalt zwiefacher Ehe geschicht, um Mißhandlung der boßhafftigen Procuratorn und Aerzte, um Verruckung der Unter-Marck.

Art. CCLV.

Item, ob in gemeldter Helffung peinlicher Straff, zwischen den Leuten Irrung einfielen: Darum sollen ihnen Unsere Räthe Erklärung und Entscheid geben.

Art. CCLVI.

Von Nicht-Helffen der muthwilligen Klägern.

Item, so sich jemand von den Unsern, einer muthwilligen

gen peinlichen Klage, die er mit Recht, dieser Unser Reformation gemäß, nicht verführen möchte, fürzunehmen unterstünde, und Unsere Räthe solchen seinen Frevel und Muthwillen erkennen, was er dann deßhalb Kostens und Schadens erlitten hätte, oder leiden würde, das soll samt der vorgesetzten Straff, über denselbigen muthwilligen Kläger allein gehen.

Art. CCLVII.

Von frem[der] Ankläger Kosten.

204. Item, so aber ein fremder Ankläger, einen Ubelthäter in Unsern Halß-Gerichten rechtfertigen wollt oder würde, der soll das thun ohne Kosten und Schaden Unser oder der Unsern. Doch soll es bey dem Kosten bleiben, wie in dieser Unser Reformation geordent und gesetzt ist. Doch wo Wir oder die Unsern, an fremden Gerichten, mit mehrern Kosten beschwert würden, gegen denselben Herrschafften, und ihren Verwandten, mag solches verglichen werden, wie hernach am zwey hundert und vier und achtzigsten Artickel klärlich davon funden wird.

Art. CCLVIII.

Von Atzung der Gefangenen.

Item, von Gefangenen, so um peinlicher Sachen willen in Gefängnuß liegen, soll man dem Püttel oder Knecht (der sein pflegt zu warten und Kostung giebt) Tag und Nacht dreyßig Pfenning, und nach Gelegenheit der Zeit und der Ort, minder oder mehr geben, und er darum den Gefangenen mit zimlicher Kostung versehen, auch in guter Hut und Wart halten.

Art. CCLIX.

Von Atzung der Gefangenen, so allein mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Item, so auch ein Gefangener allein mit Wasser und Brod gespeiset und getrancket würde, soll dem Püttel oder Stadt-Knecht Tag und Nacht für die Atzung, Wartung, und Aufschließ-Geld, nicht mehr dann 15. Pfenning, doch alles nach Gelegenheit der Zeit und Ort, gegeben werden.

Art.

Art. CCLX.

Von Atzung der Gefangenen, so des Lands verwiesen werden.

Item, wenn einer des Lands verwiesen würde, so hat man ihme bißhero sein Atzung zu bezahlen nicht aufgelegt, soll demnach also fürohin gehalten werden: Es wäre dann Sach, daß einem, der das Leben ohne Mittel im Rechten verwürckt, aus grosser Fürbitt das Leben geschenckt, und des Lands verwiesen, derselb soll die Atzung und Unkosten, so auf ihne gangen, in alleweg, so fern er des Vermögens ist, zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn.

Art. CCLXI.

Vogt oder Richter, soll die Gefangenen wochentlich zweymahl besuchen.

Item, es soll auch ein jeder unser Vogt oder Richter pflichtig seyn, die Gefangenen in den Gefängnißen wochentlich zweymahl zu visitiren und besehen, ob sie wohl in den Gefängnißen mit Banden der Nothdurfft nach verwahret seyn, auch die Gefangene abwesend des Stadt-Knechts besprachen, ob sie ziemliche Unterhaltung der Speise haben oder nicht: Und da der Vogt oder Richter einigen Mangel befindet, soll er die Gebühr bey dem Stadt-Knecht ernstlich darauf zu verschaffen schuldig seyn.

Art. CCLXII.

Von dem Fahe-Gulden, wann der gegeben soll werden dem Uberreuter oder Land-Knecht.

Item, so einer, der das Leben in Recht verwürckt hat, gefangen wird, soll dem Uberreuter oder Land-Knecht der Fahe-Gulden gegeben werden: Ungeacht, es werde der Gefangen vom Leben zum Tod abgethan, oder ihm geschehe sonsten am Leben Gnad, ꝛc. Wo aber einer gefangen würde, der das Leben nicht verwürckt hat, soll man den Fahe-Gulden zu geben nicht schuldig seyn, sondern der Uberreuter oder Land-Knecht, sollen sich an der Zehrung begnügen lassen, doch also, daß sie in der Zehrung kein Ubermaß gebrauchen.

Art. CCLXIII.

Atzung in peinlicher Frag, den Verhörern und Zeugen.

Item, wenn ein Gefangener peinlich gefragt wird, so soll dem Richter, den zweyen Schöpffen und dem Gerichts-Schreiber, so bey der Frag seyn, desselben Tags einmahl zu essen, oder aber jedem für sein Mahl 42. Pfenning, jedoch nach Gelegenheit der Zeit und Ort (welches der Ankläger will) gegeben: Deßgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden, so Kundschafft gestellet wird.

Art. CCLXIV.

Atzung auf den endhafften Rechts-Tag.

Item, auf dem endhafften Rechts-Tag, soll der Ankläger dem Richter, Pütteln, und jedem Schöpffen, so am Gericht sitzt, ein Mahl zu essen, oder aber (wie ob stehet) nach Willen des Anklägers, für jedes Mahl 42. Pfenning geben.

Art. CCLXV.

Item, wo in etlichen Unsern Städten nicht Herkommen wäre, Richter, Schöpffen oder Pütteln zu essen zu geben, oder etwas dafür zu thun, daselbst soll es in diesem Stück bey altem Herkommen bleiben, wann diese Satzung, der Kostung halb, Richter, Urtheiler und Püttel berührende, allein dahin gemeynt seyn soll, da es mit Gewohnheit Herkommen ist, ihne essen und trincken zu geben.

Art. CCLXVI.

Von sonderlicher Belohnung und Zehrung des Nach-Richters, Peinleins, und ander des Gerichts Diener.

Item, dem Nachrichter soll man von der peinlichen Frag, von einer jeden Person (die er also fragt) einen Ort eines Gulden geben: Doch so soll der Nach-Richter allen Gezeug, der ihm zu haben gebührt, auf seinen Kosten schicken, und unser Richter dasjenig verordnen, das ihm gebührt.

Art.

Art. CCLXVII.

Von gemeiner Belohnung des Nach-Richters.

Nachdeme allen Nach-Richtern, so ihre Belohnung in peinlichen Straffungen der Ubelthäter (von jedem Stück ihres Wercks insonderheit nehmen) das heilige Sacrament des Altars vor Jahren versagt worden: Nicht darum, daß solche Vollziehung der Gerechtigkeit, und ernstliche Straff der Ubelthat unrecht sey, sondern allein darum, daß sich um gemeldter sonderlichen wartenden Belohnung willen, einer bösen unordentlichen Begierde, in Vergiessung des Menschen-Bluts, bey solchen Nach-Richtern versehen wird. Und damit dann Unsern Nach-Richtern zu verdammlichen Stande nicht Ursach gegeben werde, sondern ihr Handwerck (dessen zu gemeinem Nutz nicht entrathen werden mag) mit gutem Gewissen (wo sie sich sonsten recht darinnen verhalten wollen) treiben mögen: So ist denselbigen Nach-Richtern, ein gemeiner jährlicher Sold geordnet, und wie derselbig von der Unsern wegen, jährlich bezahlt werden soll, findet man in seinem Bestell-Brieff. Darum sollen Unsere Nach-Richter alle Ubelthäter, so ihnen durch Unsere Räthe oder Richter zu fragen oder zu straffen befohlen werden, wie sich demselbigen Befehl nach gebühret, fragen und straffen, und um das alles von Uns oder den Unsern (so an solcher gemeiner Belohnung geben) dann allein weß ihn nach laut dieser Unserer Halß-Gerichts-Ordnung, für ihre Zehrung gemacht ist, nichts weiters noch mehr fordern oder nehmen, dann von einer jeden Person, die er vom Leben zum Tod richt, einen Gulden.

Aber andere Leute, die sich in Gebung des Nachrichters, obgemeldten gemeinen jährlichen Soldes, laut deßhalb vorgemeldtes seines Bestell-Brieffs nicht verwilligen, und dannoch Unsern Nach-Richter in Unsern Halß-Gerichten gebrauchen werden, die sollen nichts desto weniger, alle nachgemeldte sonderliche Belohnung unsern Nach-Richtern, nach Innhalt und vermög dieser unser Halß-Gerichts-Ordnung zahlen, doch jedesmal nach Mäßigung unser Amt-Leut, Castner und Richter.

Art. CCLXVIII.

Item, für die Zehrung, soll man dem Nach-Richter Tag und Nacht, für sein Person, ein halben Gulden geben. Man soll auch

dem Nach-Richter kein übrige Person (die er wider der Anklä-
ger willen, zu ihme nehme) zu verlegen schuldig seyn.

Art. CCLXIX.

Item, so man des Peinleins bey der peinlichen Rechtfertigung nothdürfftig wäre, soll man demselben Tag und Nacht für Zehrung ein Ort eines Gulden, und für seinen Lohn, so er einen Ubelthäter anklagt, einen Gulden geben.

Art. CCLXX.

Item, so der Nachrichter, Ubelthäter vom Leben zum Tode richtet, soll man ihm von einer jeden solchen Person auf jemands Anklag, die ihme (wie vor gemeldt) seinen jährlichen Sold nicht geben, oder Uns und den Unsern nicht verwandt seyn, drey Gulden geben, und soll unser Bann-Richter das Holz zum brennen, und das Rad zum rädern (auf des Anklägers Kosten) bestellen und schaffen, und doch der Ankläger gemeldts Holzs und Rads halben, ihr jedes (das also gebraucht wird) über einen Gulden nicht geben. Wo aber unser Richter solch Rade oder Holz näher bestellen mag, soll dem Ankläger zu gut kommen, und deßhalben mit keinerley Ubermas beschwert werden, ausgeschlossen in Fällen, wie im zwey hundert und vier und achtzigsten Artickel klärlich funden wird.

Art. CCLXXI.

Item, so der Nach-Richter jemand mit Ruthen aushauet, Ohren oder Zungen abschneidet, Augen aussticht, oder die Finger abhauet, von einem solchen und dergleichen Werck, soll man ihm von einer Person, ein halben Gulden geben, auch das Binden und in Pranger stellen der übelthätigen Person, damit begriffen seyn.

Art. CCLXXII.

Item, so der Püttel das Halß-Gericht verkündigt, und darzu gebeut, für seinen Lohn einen Ort eins Gulden.

Art. CCLXXIII.

Item, so in etlichen unsern Gerichten mit Gewohnheit Herkommen wäre, das Halß-Gericht an den Grenitzen durch die Püttel zu beschreyen, soll dem Püttel für dasselbig beschreyen ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber solch Beschreyen nicht mit Gewohnheit von alter Herkommen wäre, soll ohn unser Wissen nicht aufgebracht werden.

Wie

Wie die Bann-Richter von Straffung der Ubelthäter, kein sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Item, wir werden bericht, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Bann-Richter von einem jeden Ubelthäter, so peinlich gestrafft wird, sondere Belohnung begehren und nehmen, das ganz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist, wann ein solcher Bann-Richter nichts besser dann der Nach-Richter, so von jedem Stück sein Belohnung hätt, möchte geachtet werden. Darum wollen wir, daß füro alle unsere Bann-Richter, solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nehmen sollen. 205.

Art. CCLXXIV.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern soll gehalten werden.

Item, so ein Ubelthäter ausweicht, so soll man alles sein Haab und Gut eigentlich beschreiben, in Gegenwärtigkeit des Richters und zweyer des Gerichts, und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären, und nicht liegen möchten, die soll unser Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen, dieselbigen Güter, und was daraus gelöst würde, auch beschreiben, und das Kauff-Geld, samt der Verzeichnuß, hinter das Gericht legen. Wollten aber des Ubelthäters Freunde solch Gut zu ihren Handen nehmen, und einen nothdürfftigen Bestalt und Pflicht thun, berührt Gut also in Hefft zu behalten, und dem Thäter, (dieweil er unvertragen ist) nichts davon folgen zu lassen, das soll ihnen gestattet werden. Doch so mögen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und unerzogenen Kindern, ob er die hätte, nothdürfftige Leibs-Nahrung von solchen Gütern reichen, aber nicht anders, dann nach Rathe unsers Amtmanns und Richters. 206.

Art. CCLXXV.

Item, wo aber fahrende Haabe desselbigen Thäters, an einem solchen Ort lege, daß zu besorgen wäre, daß dasselbige durch andere Leute mit Gewalt genommen werden möchte, so soll das unser Richter an Ende führen und verwahren lassen, da es sicher und verwahret bleiben möchte, biß zu Austrag der mißthätigen Sachen. Und sollen unsere Amt-Leut und Richter, zu ihrem Nutz, den Ubelthätern in anderer Ge-

stalt von ihren Güthern nichts nehmen: Es wären dann sondere Fälle, darum die ausflüchtigen Missethäter ihr Guth verwürcket hätten, und durch uns oder unsere Räthe wissentlich zugelassen, oder geschafft würde, zu ihrem oder ihrer Anhänger Gut zu greiffen.

Art. CCLXXVI.

Von gestohlner oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommt.

207. Item, so gestohlen oder geraubt Gut in unser Halß-Gericht gebracht würde, soll dasselbige Unser Richter zu seinen Handen nehmen und getreulich verwahren, und so jemand derselbigen Haabe begehrt, soll er an unser Stadt-Gericht, Marckt-Gericht, oder Dorff-Gericht, daselbst gewiesen werden, (wie Recht ist) darzu zu klagen: Und zuförderst soll der, so also rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht einen Bestalt mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen gefügten Schaden, der verbottenen Güter halber erlitten, nach Mäßigung des Gerichts abzulegen. Deßgleichen soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertretten will, auch thun.

Art. CCLXXVII.

208. Item, so dann der Kläger beweißt, daß dieselbig Haab sein sey, und ihm raublich oder diebisch genommen ist, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter, die beklagten Haabe im Rechten zu vertretten unterstünde, und sich deßhalben Kost und Schäden betreffend (wie ob stehet) verpflichtet, und dann nach Verlust derselbigen Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuern möcht, daß er unwissend des unrechten Herkommens, die gemeldten verlustigten Haabe an sich bracht hätte: Oder aber solches Wissens überwiesen würde, so soll demselbigen Antworter, ob nothdürfftige Atzung auf die verbottenen Haabe gangen wäre, zusammt zimlichen Gerichts-Schäden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten aufgelegt werden. Hätte aber der Antworter im Ansichbringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommens nicht gewust, so soll jeder Theil seine Gericht-Schäden selbst zahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haab also folget, ob es Viehe wäre, und ziemliche Atzung gemacht hätte, wie das Gericht er-

erkennt und mäßiget, ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemliche Atzung (wo die, als vor stehet, darauf gangen wäre) zu bezahlen.

Art. CCLXXVIII.

Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellt werden.

Bewiese aber ein Kläger, in obgemeldtem Fall, der an- 209.
sprüchigen Haabe halben, die Eigenschafft gnugsam, und könnte doch dabey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstahl entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dagegen zu Recht gnug nit darbringen, daß dieselbig kriegisch Haabe, mit einem guten rechtmäßigen Titul, von dem Kläger gebracht, und an sie kommen wäre, so soll dem Kläger auf seine Betheuerung mit dem Eyd (daß ihm solche beweißte Güter geraubt oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihme dieselbige abermahls (in massen als ob stehet) darauf folgen.

Und mag an gestohlner oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden.

Könnte aber der Ankläger seine gebührende Beweisung 210.
(wie ob stehet) nicht verführen: so sollten alsdann die Antworter ledig erkannt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schäden, darein der unbeständige Kläger, nach Mäßigung der Urtheiler, erkannt werden solle.

So auch die angeklagte Haabe in ob gemeldten Fällen, 211.
Atzung halber, oder sonsten, ohne mercklichen Schaden (biß zu Endigung vorbestimmter Rechtfertigung) in Gericht nicht stehen bleiben möchte: Welcher Theil dann nach Ermäßung unsers Amtmanns, Castners und Richters, sämtlich, oder ihrer zweyer nothdürfftigen gnugsamen Bestalt thut, dieselbigen Haabe, zu den Gerichts-Tagen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß er in demselbigen Gericht derhalben verlustigt würde, es wäre um die Haupt-Sach oder Schäden, ungeweigert Folge zu thun: Und

wo dieselbige Haab vor Endung und Vollziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang oder Aergernuß, nach Erkänntnuß des Gerichts zu erstatten, dem soll die ansprüchig Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden. Wo aber obgemeldten Bestalt, beede Theil thun wollten, so sollten die Antworter zuförderst damit zugelassen werden. Und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey unsern Räthen gebraucht werden.

212. Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubter Güter halber, jemand mit bösem Glauben und Verdacht dabey betretten, und der Ankläger gegen denselbigen peinlichs Rechtens begehrt, oder aber unsere Amt-Leute oder Richter, deßhalben von Amts wegen gegen solchen verdächtigen Leuten, peinlich Recht gebrauchen wollten: In solchen peinlichen Sachen, soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser unserer Ordnung, von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlungen, klärlich gesetzt ist.

213. Wie und wenn dann auch jemand geraubter oder gestohlner Güter halber, zu peinlicher Frage genugsame Anzeigung auf ihme hat, das wird im Fünf und vierzigsten, und Sechs und vierzigsten Articeln, sonderlich gemeldet, und ausgedruckt.

214. Und so sich also mit ob gemeldter peinlicher Handlung, gestohlne oder geraubte fahrende Güter, in unserm Gerichts-Zwang und Gewalt erfunden, die sollten dem, der sie also verlohren hätte, abermahls ohne Beschwehrung (dann allein ob solches essende Haabe, und ziemliche nothdürfftige Atzung darauf gangen wäre, dieselbige Atzung, doch ohne Uberfluß zu bezahlen) wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haabe, um weniger Unkostens oder Schadens willen, vor gründlicher Erfindung gemeldtes unrechten Herkommens, und wem die zustünde, auszutagen begehret, das soll in diesem Fall mit der Maaß, wie vor derhalben von Bürgerlicher Verhafftung und Klag, gestohlner oder geraubter Güter halber, gesetzt ist, auch geschehen.

215. NOTA. So einer sein entwente Habe wieder erlanget.

Item, ob ein Beschädigter seine Haabe, die ihm unzweiffentlich zustünde, und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre, mit gutem und unbenöther Dinge von dem Thäter wieder zuwegen brächte, darum soll derselbige (der also das

Seine

Seine, doch mit der Maaß, als ob stehet, wieder erlanget) niemand nichts schuldig seyn, auch in diesem oder andern dergleichen Fällen zu klagen wieder seinen Willen, nicht genöthigt werden. Und wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wollte, so mögen dennoch unsere Amt-Leute und Richter, den Thäter nichts desto weniger von Amts wegen rechtfertigen und straffen lassen.

Art. CCLXXIX.

Von Vergleitung der Todtschläger.

Item, kein Todtschläger soll unter dem Jahr vergleit werden, wieder des Anklägers Willen, er wollte dann am Land-Gericht eine Nothwehr ausführen, oder andere Ursachen fürbringen, die seine gethane Entleibung entschuldigen möchten, wie das unsere vorgemeldte Land-Gerichts-Ordnung zuläßt.

Art. CCLXXX.

Item, so sich nach Verscheinung eines Jahrs, ein Todtschläger zur Buß und Besserung erbeut, nach Erkänntniß unserer Räthe, so mag der von uns Geleit erlangen, des Entleibten Freunde willigen darein oder nicht, wie dann unsers Hofs Gewohnheit und Herkommen ist. Doch sollen hiemit die boßhafftigen vorsetzlichen Mörder nicht gemeynt seyn.

Art. CCLXXXI.

Kein Geld-Buß in peinlichen Sachen, ohne unsern Willen und Wissen zu nehmen.

Item, unsere Amt-Leute und Richter, sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geld-Buße auflegen, ohne unsern oder unserer Nachkommen Wissen und Willen: Dann unsere Meynung in alleweg ist, fürderlich und endliche Straffe und Vorkommung der Missethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nicht den Genuß und das Geld (als der Taschen-Richter Gewohnheit ist) zu suchen.

Art. CCLXXXII.

Von alten Mißbräuchen der Halß-Gerichte.

Item, das Besieben der Ubelthäter, und andere Mißbräuche, auch alle Ordnung unserer Halß-Gerichte, so Kayserlichen Rechten, und dieser unserer Ordnung widerwärtig 219.

seyn, wollen wir hiemit aufgehoben und abgethan haben, unangesehen, ob sie lang oder kurz Herkommen seyn.

Art. CCLXXXIII.

Item, wir wollen nicht, daß auf verleumter oder verdächtlicher leichtfertiger Zeugen Sage jemand soll verurtheilt werden: Sondern allein auf guter glaubhafftiger Zeugen Sage, zweyer oder dreyer, die von einem wahren Wissen sagen: als hievor von Zeugen am Neun und siebenzigsten Articel gesetzt ist.

Art. CCLXXXIV.

Von Vergleichnuß der Beschwernüßen, so an fremden Gerichten geschehen.

Item, so fürter in peinlichen Rechtfertigungen der Ubelthäter, oder aber in Erlangung geraubter oder gestohlner Haabe: wir oder die Unsern, an fremden Gerichten, dieser Ordnung, und den gemeinen Kayserlichen Rechten ungemäß, gehindert, verzogen, oder aber mit überflüßigen Kosten beschwert würden, und solche unziemliche Beschwerde über unser oder der unsern gütliche Erinnerung, der Billigkeit und des Rechten, auch wie es in solchen Fällen an unsern Gerichten gehalten würde, nicht abgestellt werden wollte: So dann unser Richter, Amt-Leute, oder andere die Unsern, wann es bey ihnen zu schulden käme, gegen derselben Gerichts-Herrschafft (davon solche unbillige Beschwerde herkommen, oder den Ihrigen, ihrer vorigen Begegnuß, dergleichen auch thäten) damit sollten sie wieder diese unsere Ordnung, noch die Pflicht derhalben gethan, nicht gehandelt haben. Jedoch sollen die Unsern, gemeldte Vergleichung nicht vornehmen, noch thun mögen, ihnen werde dann das allein bestimmter Ursachen und Begegnuß halben, zu forderst von uns, unsern Nachkommen, oder unsern Hof-Räthen an unserer statt, jedesmahls wissentlich befohlen und zugelassen: In solchen Fällen unsere Räthe allein aus den guten Ursachen, zu ob berührter ziemlicher Vergleichnuß, rathen und Befehl thun mögen: Damit füran desto mehr gescheucht werden möchte, uns und den Unsern das Recht zu sperren, oder mit unbilligen Beschwerungen, der andern Leute nicht gern an unsern Gerichten warten und haben wollten, zu beladen.

Art. CCLXXXV.

Von Rathgebung unser weltlichen Räthe, in allen zweiffentlichen peinlichen Sachen.

Item, in allen peinlichen Sachen, darinnen unser Amt-Leut, Richter und Urtheiler zu handeln oder zu erkennen irrig, und nicht verständig würden, und darum unsere Hof-Räthe um Rathe ersuchen, sollen unsere Räthe alles Einbringen der Theil, auch Gestalt und Gelegenheit der Sachen, in Schrifften gründlich unterrichtet werden, daß sie alles fleißig übersehen, und alsdann unserm Amtmann (was ihme zu handeln gebührt) auch dem Richter und Gericht, was in dem fürbrachten Fall das Recht sey, schrifftlich anzeigen, nachdem solche schlechte Leute, als gewöhnlich an den Halß-Gerichten sitzen, durch Beschreibung einer gemeinen Ordnung, begreifflich und gründlich nicht so viel unterwiesen werden können, damit sie in allen irrigen zweiffelichen Fällen, rechtmäßig Urtheil erfinden und aussprechen mögen. Es soll auch der Bericht nach, so also durch unser Räthe beschicht, unser Amtmann (so viel ihn angehet) handeln, und die Schöpffen (was ihr rechtlich Erkänntnuß betrifft) ihr Urtheil darnach sprechen. Wir wollen auch, daß dieselben unsere Räthe (bey denen berührter massen Rath gesucht wird) mit ihrem Rathschlage, und dann auch unsere Amt-Leut, Richter und Urtheiler, mit ihrer Handlung und Erkennen, guten getreuen Fleiß ankehren, damit nach ihrem besten Verstand, den Kayserlichen geschriebenen Rechten, oder aber guten vernünfftigen nützlichen Gewohnheiten, die den gemeldten Rechten, und dieser unser Ordnung nicht widerwärtig seyn, auf das gleicheſt und gemeſeſt gehandelt und gericht, auch die rechtliche Handlung durch sie sämtlich oder sonderlich, gefährlicher Weiß nicht verzogen werde, als das alles, allen solchen unsern weltlichen Räthen, und darzu den Amt-Leuten, Richtern und Urtheilern, so jedesmahls in berührten Sachen zu handeln, rathschlagen oder erkennen, angesucht werden, jetzo alsdann, und dann als jetzo, in Krafft dieser unserer Reformation, bey ihren Pflichten, damit sie Uns, unsern Nachkommen und Fürstenthum verwandt, auf daß fleißigst und ernstlichst befohlen soll seyn. Es mögen auch dieselben unsere Räthe (wo sie das noth beduncket) bey an- 220.

dern Rechtsgelehrten und Verständigen, gemeldter ihrer Rathschlagung halben, Raths gebrauchen.

Art. CCLXXXVI.

Item, wo unser Amtmann, Castner, Richter oder Schöpffen, in Verstand dieser unser Ordnung (ehe es zu Fällen kommt) zweiffentlich würden, sollen sie bey unsern Räthen Erklärung suchen, wann es ist Noth, daß sie also mit Uberlesung und Nachfrage, zu rechtem Verstand dieser Ordnung, guten Fleiß, vor Begebung der Geschicht, gebrauchen.

Art. CCLXXXVII.

Und damit in unsern Halß-Gerichten dieser unserer Ordnung Wissen gehabt, auch (so dieselbig folgender massen ausgangen ist) fürter darnach gehandelt und gericht werde, so haben Wir die, im Druck zu mannigfältigen, und fürter in unsere Amt und Halß-Gericht zu schicken verfügt. Jedoch behalten Wir uns und unsern Nachkommen bevor, solche Ordnung zu erklären, zu mehren und zu mindern.

Und ist die also aus unserm Befehl gedruckt, und in solchem Druck vollendet, am Montag nach Visitationis Mariæ, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, fünffzehen hundert und im zwey und achtzigsten Jahre.

Regi-

Bayerische Staatsbibliothek München

Register

Uber die Brandenburgische Halß-Gerichts-Ordnung, nach dem Alphabeth, darinnen die Zahl der gemeinen Brandenburgischen Artickel, und nächst darauf allweg die Zahl des Blats, daran die zu finden, verzeichnet ist.

A.

Acht.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Titul Mordacht.
Von Achten ohne Leib-Zeichen. Fol. 97. Art. 234.
In die Acht zu sprechen. Fol. 99. Art. 245.

Ankläger.

Anklägers Verhafftung, biß er Bürgschafft thut. Fol. 7. Art. 16.
Anklägers Bürgschafft. Fol. 7. & 8. Art. 17. 18. 19.
Ankläger, wann er nicht Bürgen haben kan. Fol. 9. Art. 20.
Ankläger soll ein nemliche Stadt benennen. Fol. 10. Art. 23.
Ankläger, wann er die geklagte Missethat, so von dem Beklageen verneint, beweisen will, soll er seine Artickel stellen. Fol. 32. & 33. Art. 82.
Fremder Ankläger Kost. Fol. 104. Art. 257.

Annehmung der Ubelthäter.

Annehmung der Ubelthäter von Obrigkeit und Amts wegen. Fol. 4. Art. 8.
Annehmen eines beklagten Ubelthäters, so der Kläger Rechts begehrt. Fol. 6. Art. 15.

Anzeigung.

Das Wörtlein Anzeigung, was es in sich begreiffe. Fol. 12. Art. 26.
Ohne redliche Anzeigung niemand peinlich zu fragen. Fol. 12. Art. 27.
Auf Anzeigung einer Missethat, niemand zu peinlicher Straff zu verurtheilen. Fol. 12. Art. 28.
Anzeigung einer Missethat, wie die genugsam bewiesen soll werden. Fol. 12. Art. 29.
Anzeigung oder gemeine Argwöhnigkeit, so sich auf alle Missethat ziehen. Fol. 13. Art. 31.
Gemeine gnugsame Anzeigung. Fol. 15. 16. 17. 18. Art. 34. 35. 36. 37. 38.
Von Anzeigung auf sonderliche geübte Missethat. Fol. 18. Art. 39. 40.

Anzeigung und Verdacht, so gnugsam:
- In offentlichen Todtschlägen, so niemand gethan will haben. Fol. 19. Art. 41.
- In heimlichen Kinder haben und Tödtung. Fol. 19. Art. 42. 43.
- Heimlichen Vergeben. Fol. 20. Art. 44.
- Verdacht der Rauber. Fol. 20. 21. Art. 45. 46.
- So Raubern und Dieben helffen. Fol. 21. Art. 47. 48.
- Von heimlichen Brand. Fol. 22. Art. 49.
- Von Verrätherey. Fol. 22. Art. 50.
- Von Dieberey. Fol. 22. 23. Art. 51. 52. 53.
- Von Zauberey. Fol. 23. Art. 54.

Anwalt.

Wann ein Anwalt zuzulassen. Fol. 99. Art. 244.

Armuth.

Von Armuth des, so seine Entschuldigung wollte ausführen. Fol. 74. & 75. Art. 181.

Artickel.

Such unter dem Buchstaben B. unter dem Wort Beweisung.

Atzung.

Von Atzung der Gefangenen. Fol. 104. Art. 258.
Atzung dem Püttel, so des Gefangenen wart, Tag und Nacht. Fol. 104. Art. 258.
Atzung des, so allein mit Wasser und Brod gespeist. Fol. 104. Art. 259.
Von Atzung der Gefangenen, so des Lands verwiesen werden. Fol. 105. Art. 260.
Atzung in peinlicher Frag den Verhörern und Zeugen. Fol. 106. Art. 263.
Atzung auf endhafften Rechts-Tag. Fol. 106. Art. 264.
Der Atzung halben, da es in etlichen Städten also nicht Herkommen, so soll es dabey bleiben. Fol. 106. Art. 265.
Atzung in Ausführung der Entleibung, such unter dem Buchstaben A. unter dem Titul Ausführung.

Aufrührer.

Straff der Aufrührer. Fol. 58. Art. 154.

Austretter.

Straff derer, so bößlich austretten. Fol. 58. Art. 155.

Ausführung.

Ausführung bekenntlicher That oder Entleibung. Fol. 73. Art. 178.
In Ausführung bekenntlicher Entleibung, über wen die Atzung soll gehen. Fol. 74. Art. 180.

In Ausführung der Entschuldigung, dem Kläger nothdürfftigen Bestand zu thun. Fol. 74. Art. 180.
Armuth in Ausführung, und wie es damit gehalten. Fol. 74. Art. 181.
Ausführung der Unschuld in Mordachten. Fol. 75. Art. 182.
Ausführung in Entleibungen, da einer peinlich in Gefängnuß genommen, und beklagt. Fol. 75. Art. 183.
Rechtliche Ausführung einer That vor der Gefängnuß. Fol. 75. Art. 184.

Ayde.

Ayde des { Richters. Fol. 2. Art. 3.
Urtheilsprecher. Fol. 2. Art. 5.
Gericht-Schreibers. Fol. 3. Art. 6.
Nach-Richters. Fol. 3. Art. 7. }

B.

Bann.

Bann über das Blut. Fol. 1. Art. 2.
Bann-Richter soll keine sonderliche Belohnung nehmen. Fol. 109. Art. 273.

Begräbnuß.

Von Begräbnuß der Erschlagenen. Fol. 102. Art. 253.

Beicht-Vätter. Beichten.

Von beichten und Vermahnung nach der Verurtheilung. Fol. 46. Art. 125.
Beicht-Vätter sollen die Armen bekennter Wahrheit zu laugnen nicht weisen. Fol. 46. Art. 126.

Bekänntnüß.

Bekänntnüß eines Ubelthäters auf seine Helffer. Fol. 16. Art. 37.
Die Bekänntnuß dem Gefangenen des andern Tages wieder fürzulesen. Fol. 29. Art. 68.
Bekannte Missethat, wann der Gefangene laugnet und widerruffet. Fol. 29. Art. 69.
Wann der Bekänntnüß, so auf peinliche Frage geschicht, endlich zu glauben ist. Fol. 30. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagte öffentlich in Stock soll gesetzt werden. Fol. 37. Art. 99.
Den Beklagten zu Gericht zu führen. Fol. 37. Art. 100.
Von Beschreyen des Beklagten. Fol. 38. Art. 101.
So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde. Fol. 43. Art. 121.
Beklagter, da er zum ersten Gericht nicht erscheint, wie ihm zu ruffen. Fol. 98. Art. 238.
Wann Beklagter nicht erscheint, was Kläger bitten sollen. Fol. 98. Art. 239.

So Beklagter zum andern Rechts-Tag nicht erscheint. Fol. 99. Art. 242.
So Beklagter auf den dritten Rechts-Tag nicht erscheint. Fol. 99. Art. 243.
Wann und wie Beklagter in die Mordacht zu erkennen. Fol. 99. Art. 243.
Von Vergleitung des Beklagten. Fol. 100. Art. 246.
Von Erscheinung des Beklagten, und der Klag Verneinung. Fol. 100. Art. 247.

Belohnung.

Von sonderlicher Belohnung des Nach-Richters, Painlein, und andern Gerichts-Diener. Fol. 106. Art. 266.
Von gemeiner Belohnung des Nach-Richters. Fol. 107. Art. 267.
Bann-Richter soll keine besondere Belohnung nehmen. Fol. 109. Art. 273.

Brenner.

Straffe der Brenner. Fol. 58. Art. 152.

Bürgschafft.

Such unter dem Buchstaben A. unter der Rubrick Anklägers Bürgschafft.

Beweisung.

Von Beweisung der Missethat. Fol. 31. Art. 74.
So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte. Fol. 32. Art. 81.
Beweisung Artickel ordentlich aufzuzeichnen. Fol. 32. Art. 82.
Von Beweisung redlichs Argwohns und Verdachts. Fol. 34. Art. 88.
Beweisung Artickel des Thäters, da die nicht erheblich, dienstlich noch schlüßig. Fol. 74. Art. 179.

C.

Compulsorial- oder Compaß-Brieff zu bitten.
Such unter dem Buchstaben K. bey dem Wort Kundschafft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben. Fol. 80. Art. 192.

Diebstahl.

Vom ersten und allerschlechsten heimlichen Diebstahl unter fünff Gulden werth. Fol. 76. Art. 185.
Von offentlichem Diebstahl. Fol. 77. Art. 186.
Erster gefährlicher Diebstahl, durch Einsteigen oder Brechen. Fol. 78. Art. 187.
Erster Diebstahl so der groß, daß darinn Raths gepflogen werde. Fol. 78. Art. 188.
Vom andern Diebstahl. Fol. 79. Art. 189.
Vom Stehlen zum drittenmahl. Fol. 79. Art, 190.
Beschwernüß bey den Diebstählen, wie die in acht sollen genommen werden. Fol. 80. Art. 191.
Diebstahl von Gütern, deß einer ein Erbe ist. Fol. 80. Art. 193.
Diebstahl aus Hungers-Noth. Fol. 80. Art. 194.

Dieb-

Diebstahl von Früchten auf dem Felde. Fol. 81. Art. 195.
Diebstahl vertrauter Haab und Güter. Fol. 82. Art. 198.
Diebstahl heiliger Ding. Fol. 82. Art. 199.
Von Straff solcher Diebstähl. Fol. 82. 83. Art. 200. 201. 202. 203.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs. Fol. 54. Art. 147.
Straff des Ubels, das in zwifacher Ehe geschicht. Fol. 56. Art. 148.
Ehebrecherin Urtheil. Fol. 92. Art. 225.

Eheweiber.

Straff derjenigen, so Eheweiber, Jungfrauen, oder Closter-Jungfrauen entführen. Fol. 53. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand gesehen, und wird ein Nothwehr fürgewandt. Fol. 67. Art. 171.
Ungefährliche Entleibung. Fol. 69. Art. 174.
Fürsetzliche Entleibung. Item, fürsetzliche oder unfürsetzliche Beystand in Entleibungen. Fol. 71. Art. 176.
Entleibungen, so Entschuldigung auf ihnen tragen. Fol. 71. Art. 177.

Entschuldigung.

Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung. *Fol.* 34. *Art.* 87.
Entschuldigung und Ausführung einer Weibsperson. *Fol.* 60. *Art.* 158.
Entschuldigung unlaugbarer Todtschläge. *Fol.* 64. *Art.* 165.
Von Entschuldigung, suche weiter sub litera N. unter dem Wort Nothwehr.
Ursachen zu Entschuldigung bekenntlicher That, wie die sollen ausgeführt werden. *Fol.* 73. *Art.* 178.
Entschuldigung am Land-Gericht auszuführen. *Fol.* 101. *Art.* 248.
So ein Thäter seine Entschuldigung auszuführen am Land-Gericht angefangen hätte. *Fol.* 101. *Art.* 249.

Erkundigung.

Von Erkundigung und Nachfrag bekennter böser Miss-that Umstände. *Fol.* 27. *Art.* 65.

F.

Fahe-Gulden.

Wann der Fahe-Gulden, auch wem er solle gegeben werden. *Fol.* 105. *Art.* 262.

Fälle.

In Fällen so zweiffelich, Raths zu pflegen. *Fol.* 11. *Art.* 24.
In allen zweiffentlichen peinlichen Sachen, die Hof-Räthe um Rath ersuchen. *Fol.* 115. *Art.* 285. & *Fol.* 116. *Art.* 286.
Räthe in zweiffentlichen peinlichen Fällen, wohin sie ihren Rathschlag richten sollen. *Fol.* 115. *Art.* 285.

Räthe mögen bey andern Rechtsgelehrten Raths gebrauchen. *Fol.* 115. *Art.* 285.

Fälscher, und dero Straff.

Münz-Fälscher. *Fol.* 51. *Art.* 138.
Falsche Sigel, Brieff, Urbar-Bücher oder Register. *Fol.* 51. *Art.* 139.
Straff der Fälscher mit Mas, Waag und Kauffmannschafft. *Fol.* 52. *Art.* 140.
Straff derjenigen, so fälschlich und betrüglich Untermarckung vorrücken. *Fol.* 52. *Art.* 141.

Frag.

Von peinlicher Frag. *Fol.* 24. *Art.* 55. 56.
Ausführung der Unschuld vor der peinlichen Frag, so der Beklagt die Ubelthat verneint. *Fol.* 24. & 25. *Art.* 57. & 58.
Wie diejenigen, so auf peinliche Frag eine Missethat bekennen, um Unterricht gefragt sollen werden.

Als in Bekanntniß auf { Mord. *Art.* 59. | Verrätherey. *Art.* 60. | Vergifftung. *Art.* 61. | Brand. *Art.* 62. | Zauberey. *Art.* 63. } *Fol.* 25. 26.

Von der Mas peinlicher Frage. *Fol.* 29. *Art.* 70.
So der Gefangene, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte. *Fol.* 29. *Art.* 71.
So der Gefangene auf redlichem Verdacht, mit peinlicher Frag angegriffen, und nicht ungerecht funden wird. *Fol.* 30. *Art.* 73.
Wann der Bekanntnuß auf peinliche Frag geschehen, endlich zu glauben. *Fol.* 30. *Art.* 72.
Von Frag über die, so den Verurtheilten rächen würden. *Fol.* 42. *Art.* 115.
Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen. *Fol.* 43. *Art.* 122.

Fürsprecher.

Von Fürsprechern. *Fol.* 38. *Art.* 102. & 103.
Bitt des Fürsprechen, der von Amts wegen oder sonst klagt. *Fol.* 38. *Art.* 104. & 105.
Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag. *Fol.* 39. *Art.* 106. & 107.

G.

Gefängniß.

Boßhafftig Personen, von dero man nicht gesichert, in ewige Gefängniß zu nehmen. *Fol* 84. *Art.* 204.
Urtheil zu ewiger Gefängniß. *Fol.* 92. *Art.* 224.

Gefreyte Städt und Oerter.

Was für Ubelthäter aus gefreyten Oertern zu nehmen. *Fol.* 85. *Art.* 209.

Geld-Buß.

Kein Geld-Buß in peinlichen Sachen ohn der Herrschafft Willen zu nehmen. *Fol.* 113. *Art.* 281.

Gericht.

Gericht.
Verkündigung zum Gericht. Fol. 36. Art. 94.
Von Besitzung und Beleitung des endlichen Gerichts. Fol. 36. Art. 96.
Beysitzer so tüglich seyn, zu Besitzung des Gerichts zu nehmen. Fol. 2. Art. 4.
In allen peinlichen Gerichten nach dieser Ordnung zu handeln. Fol 37. Art. 97.
Ob das Gericht recht besetzt sey. Fol. 37. Art. 98.
Den Beklagten für Gericht zu führen. Fol. 37. Art. 100.

Gerichts-Schreiber.
Gerichts-Schreibers Eyde. Fol. 3. Art. 6.
Gerichts-Schreiber, wie er die peinlichen Gerichts-Händel aufzeichnen und beschreiben soll. Fol. 86. biß 89. Von dem 210. biß auf den 218. Artick. inclusivè.
Gerichts-Schreiber, wie er die endlichen Urtheil der Tod-Straff formiren soll. Fol. 90. Art. 219. 220. 221.
Gerichts-Schreiber in Formirung der Urtheil soll Raths pflegen. Fol. 96. Art. 232.

Gerichts-Händel.
Peinliche Gerichts-Händel sollen ordentlich beschrieben werden. Fol. 86. biß 89. Von dem 210. biß auf den 218. Artick. inclusivè.
Peinliche Handlung für wem sie üben. Fol. 86. Art. 210.
Gerichts-Händel bey dem Gericht zu verwahren. Fol. 96. Art. 231.

Güter.
Güter und Haab flüchtiger Ubelthäter, wie und von wem die sollen beschrieben werden. Fol. 109. Art. 274. & 275.
Von gestohlen und geraubtem Gut und Haabe. Fol. 110. 111. 112. Art. 276. 277. 278. & aliquot sequentibus.

H.

Hüter.
Hüter, so den Gefangenen aushelffen, wie die zu straffen. Fol. 85. Art. 208.

J.

Junge Dieb.
Such unter dem Buchstaben D. unter dem Wort Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.
Straff der Weiber, so ihre Kinder hinlegen. Fol. 61. Art. 159.

Kinder abtreiben.
Straff derer, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben. Fol. 62. Art. 160.

Klag.
Von gestehen der Klag, doch mit Erbietung, die auszuführen. Fol. 101. Art. 248.

Kosten.

Kosten, wer den soll helffen tragen, und wie er anzulegen. Fol. 103. Art. 254.
In welchen peinlichen Sachen die Hülff des Kostens geschehen soll. Fol. 103. Art. 254. 255.
Muthwilliger Kläger Kost, über wen der gehen soll. Fol. 103. Art. 256.
Fremder Ankläger Kost. Fol. 104. Art. 257.

Kundschafft.

Wie die Räthe der Kundschafft halben sollen ersucht werden. Fol. 33. Art. 83.
Von Kundschafft-Verhörern, so die Räthe geben mögen. Fol. 33. Art. 84.
Von Oeffnung der Kundschafft. Fol. 33. Art. 85.
Von Antwortung verhörter Kundschafft. Fol. 34. Art. 86.
Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung. Fol. 34. Art. 87.

L.

Laugnen die Missethat.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Wort Missethat.

Leib-Zeichen.

Von Leib-Zeichen zu nehmen. Fol. 96. Art. 233.
Von Aechten ohne Leib-Zeichen. Fol. 97. Art. 234.

Leibs-Straff.

Von Leib-Straffen, die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefängniß gesprochen worden, und von Amts wegen geschehen. Fol. 44. Art. 123.
Von Leib-Straff, die nicht zum Tode geurtheilt werden soll. fol. 93. art. 226.

M.

Marck-Stein.

Marck-Stein-Verruckung, und dero Straff. Fol. 52. Art. 141.

Missethat.

Missethat, so bekänntlich. Fol. 9. Art. 21.
Missethat, so unzweiffentlich. Fol. 10. Art. 22.
So der Gefangene vorbekannter Missethat wieder laugnet und widerrufft. Fol. 29. Art. 69.
Von Verneinung der Missethat, die vormahls bekennt worden. Fol. 40. Art. 108.
Von Fürderung, Hülff und Fürschub der Missethat. Fol. 84. Art. 205.
Straff unterstandener Missethat. Fol. 84. Art. 206.

Mörder.

Such unter dem Buchstaben T. unter dem Wort Todtschläger.

Mordacht.

Ein Mörder, wie er in die Mordacht zu erkennen. Fol. 97. Art. 234.
Von der Mordacht. Fol. 97. Art. 235.
Handlung um Mordacht vor Gericht. Fol. 97. Art. 236.
Beschreyung des Mörders oder Thäters. Fol. 97. Art. 237.

N.

Nach-Richter.

Nach-Richters Eyde. Fol. 3. Art. 7.
Des Nach-Richters Friede auszuruffen. Fol. 43. Art. 119.
Nach-Richters Frag, ob er recht gericht. Fol. 43. Art. 120.
Nach-Richters Belohnung. Fol. 106. Art. 266. 267.
Nach-Richters Belohnung, von {Ruthen aushauen. Ohren- oder Zungen-Abschneidung. Augen ausstechen. Finger abhauen.} Fol. 108. Art. 271.

Nothzucht.

Straff der Nothzucht. Fol. 53. Art. 146.

Nothwehr.

Von rechter Nothwehr, wie die entschuldigt. Fol. 64. Art. 166.
Was ein rechte Nothwehr ist. Fol. 64. Art. 167.
Daß die Nothwehr bewiesen soll werden. Fol. 65. Art. 168.
Wann und wie in Sachen der Nothwehr, die Weisung auf den Ankläger kommt. Fol. 65. Art. 169.
Nothwehr aus unsorglichen Schlagen herrührend. Fol. 67. Art. 170.
Nothwehr in Entleibung, so niemand anders gesehen. Fol. 67. Art. 171.
Nothwehr gegen einem Weibsbilde. Fol. 68. Art. 172.
In rechter Nothwehr, so einer einen Unschuldigen entleibt. Fol. 69. Art. 173.

P.

Pann-Richter.

Pann-Richter soll kein sonderliche Belohnung nehmen. Fol. 109. Art. 273.

Peinliche Frag.

Such unter dem Buchstaben F. unter der Rubrick Frag.

Peinlein.

Peinleius Belohnung. Fol. 108. Art. 269.

Procurator.

Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher fürsetzlicher Weiß handeln. Fol. 52. Art. 142.

Püttel.

Püttels Lohn. Fol. 108. Art. 272. & 273.

R.

Rauber.

Straff der Rauber. Fol. 58. Art. 153.

Raths pflegen.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen. Fol. 11. Art. 24. & fol. 36. Art. 95.

In unbenannten peinlichen Fällen Raths zu pflegen. fol. 47. art. 128.
Hof-Räthe in peinlichen zweiffentlichen Fällen um Rath zu ersuchen. fol. 115. art. 285. & fol. 116. art. 286.
Räthe, worauf sie in ihren Rathschlägen in peinlichen Sachen fürnemlich zu sehen. fol. 115. art. 285.
Räthe mögen bey andern Rechtsgelehrten Raths gebrauchen. fol. 116. art. 285. in fine.

Recht.

Das Recht fürderlich ergehen zu lassen. fol. 35. art. 91.
Von Benennung endlichen Rechts-Tag. fol. 35. art. 92.
Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkünden. fol. 35. art. 93.
Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag. fol. 36. art. 95.
Wie auf endlichen Rechts-Tag gehandelt werden soll, und warum solche Satzung verursacht. fol. 44. art. 124.

Rechts-Tag.

Ruffen zum ersten Rechts-Tag. Fol. 98. Art. 238.
Verkündigung des andern Rechts-Tags. Fol. 98. Art. 241.

Richter.

Richter und Urtheiler. Fol. 1. Art. 1.
Richters Eyd über das Blut zu richten. Fol. 2. Art. 3.
Wie der Richter die Schöpffen fragen soll, auch Antwort des Schöpffen. Fol. 40. 41. Art. 109. 110.
Wie der Richter die Urtheil öffnen soll. Fol. 41. Art. 111. 112.
Wie der Richter nach Verlesung der Urtheil, die Schöpffen fragen soll, auch Antwort der Schöpffen. Fol. 41. 42. Art. 113. 114.
Wie der Richter fragen soll über die, so den Verurtheilten rächen würden. Item, Antwort der Schöpffen. Fol. 42. Art. 115. 116. 117.
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll. Fol. 42. Art. 118.
Richter oder Vogt sollen die Gefangenen wöchentlich zweymal besuchen. Fol. 105. Art. 261.

S.

Schlagen.

So einer geschlagen wird und stirbt, und zweiffelich, ob er des Streichs halben gestorben. Fol. 70. Art. 175.

Schöpffen Ayde.

Such unter dem Buchstaben A. unter der Rubrick Ayde.

Stehlen.

Stehlen in Hungers-Noth. Fol. 80. Art. 194.
Stehlen von Früchten und Nutzen auf dem Felde. Fol. 81. Art. 195.
Holz stehlen oder hauen. Fol. 81. Art. 196.
Fisch stehlen. Fol. 82. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Missethat peinlich straffen soll, ein Unterricht. Fol. 46. 47. Art. 127.

Von

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen. Fol. 47. Art. 128.

Straff der
- GOtts-Schwörer und Gottslästerer. Fol. 48. Art. 129.
- Meineydiger im Gericht. Fol. 48. Art. 130.
- Urphed-Brecher. Fol. 49. Art. 131.
- Ketzerey. Fol. 49. Art. 132.
- Zauberey. Fol. 49. Art. 133.
- Jenigen, so Röm. Kayserl. oder Königl. Majest. lästern. Fol. 50. Art. 134.
- Lästerung, die einer sonst seinem Herrn thut. Fol. 50. Art. 135.
- Schrifftlicher unrechtlicher peinlicher Schmähung. Fol. 50. Art. 136.
- Schändlicher Flucht, Städte, Schlösser oder Bevestigung Ubergebung. Fol. 51. Art. 137.
- Münz-Fälscher. Fol. 51. Art. 138.

In Straff der Mißhandlung, sollen die armen Leut einander zu Hülff kommen. Fol. 103. Art. 254.

T.

Thier.

Schädlichs Thier, wann es jemand entleibt. Fol. 63. Art. 163.

Tödten.

Straff derer, die mit Gifft, oder einen heimlich tödten. Fol. 60. Art. 157.
Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten. Fol. 60. Art. 158.
So ein Arzt durch sein Arzney tödtet. Fol. 62. Art. 161.
Straff eigener Tödtung. Fol. 62. Art. 162.
Tödtung, so von schädlichen Thieren geschehen. Fol. 63. Art. 163.

Todtschläger.

Straff der Mörder und Todtschläger, so kein gnugsam Entschuldigung haben mögen. Fol. 63. Art. 164.
Von unlaugbaren Todtschlägern, so Entschuldigung der Straff auf ihnen haben. Fol. 64. Art. 165.
Todtschlag mit unsorglichen Dingen. Fol. 67. Art. 170.
Kein Todtschläger unter einem Jahr zu vergleiten. Fol. 113. Art. 279. & 280.

V. U.

Ubelthäter.

Ubelthäter, die Jugend oder anderer Sache halben, ihre Sinne nicht haben. Fol. 85. Art. 207.
Was für Ubelthäter aus gefreyten Städten und Orten zu nehmen. Fol. 85. Art. 209.
Flüchtiger Ubelthäter Haab und Güter, wie, und von wem die sollen beschrieben werden. Fol. 109. Art. 274. & 275.

Verdacht.

Verdacht, so gnugsam, such unter dem Buchstaben A. bey dem Wort Anzeigung und Verdacht.

Verkupplung.

Straff derjenigen, so um Genieß willen, ihre Eheweiber oder Töchter verkuppeln, und zum Ehebruch helffen. Fol. 57. Art. 149. 150.

Vergeben mit Gifft.

Such unter dem Buchstaben T. unter dem Wort Tödten.

Vergleitung.

Von Vergleitung des Beklagten. Fol. 100. Art. 246.
Ohn Willen der Kläger, ein Mordächter nicht zu vergleiten. Fol. 102. Art. 250.
Kein Todtschläger unter einem Jahr zu vergleiten. Fol. 113. Art. 279. 280.

Verrätherey.

Straff der Verrätherey. Fol. 57. Art. 151.

Umständ.

Von Nachfrag und Erkundigung böser Missethat Umständ. Fol. 27. Art. 65.
Wo die bekannten Umständ der Missethat nicht wahr in Erkundigung gefunden. Fol. 28. Art. 66.
Alle Umstände der Missethat keinem Gefangenen vorzusagen, sondern ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen. Fol. 28. Art. 67.

Ungehorsam.

Auf den ersten Ungehorsam Erkänntniß. Fol. 98. Art. 240.
Anderer Ungehorsam. Fol. 99. Art. 242.
Dritter Ungehorsam. Fol. 99. Art. 243.

Unkeuschheit.

Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht. Fol. 53. Art. 143.
Straff der Unkeuschheit mit nahend gesipten Freunden. Fol. 53. Art. 144.

Unschuld.

Ausführung der Unschuld vor der peinlichen Frag, such unter dem Buchstaben F. unter der Rubrick Frag.

Verneinung oder Verläugnung der Missethat.

Such unter dem Buchstaben M. unter dem Wort Missethat.
Von Erscheinen des Beklagten und Verneinen der Klage. Fol. 100. Art. 247.

Urtheiler.

Such unter dem Wort Richter.

Urtheil-Sprecher-Ayde.

Such unter der Rubrick Ayde.

Urtheil.

Urtheil und dero Formirung zum { Feuer. Schwerdt. Viertheilung. Rade. Galgen. Ertrâncken. Lebendigen vergraben. Schleiffen. Reissen mit glûenden Zangen. } Fol. 90. 91. Art. 219. 220. 221. 222. 223.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefângniß. Fol. 92. Art. 224.

Einer jedern Urtheil Beschluß, so nicht zum Tod gesprochen. Fol. 93. Art. 227.

Form der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Person. Fol. 95. Art. 228. 229. 230.

W.

Waag oder Gewicht fâlschen.

Such unter dem Buchstaben F. unter dem Titul **Fâlscher.**

Wâchter.

Such unter dem Buchstaben H. unter dem Wort **Hûter.**

Weisung, und Beweisung Artickel.

Such unter dem Buchstaben B. unter dem Wort **Beweisung.**

Weisung redlichs Argwohns und Verdachts. Fol. 34. Art. 88.

Z.

Zauberey.

Von Zauberey gnugsame Anzeigung. *Fol.* 23. *Art.* 54.

Wie der so Zauberey bekennt, weiter zu fragen. *Fol.* 26. 27. *Art.* 63.

Straff der Zauberey. *Fol.* 49. *Art.* 133.

Zeugen.

Von unbekannten Zeugen. *Fol.* 31. *Art.* 75.

Von belohnten Zeugen. *Fol.* 31. *Art.* 76.

Wie die Zeugen seyn sollen. *Fol.* 31. *Art.* 77.

Wie die Zeugen sagen sollen. *Fol.* 31. *Art.* 78.

Von genugsamen Zeugen. *Fol.* 32. *Art.* 79.

Von falschen Zeugen. *Fol.* 32. *Art.* 80.

Von der Zeugen Stellung und Verhôrung. *Fol.* 32. *Art.* 82.

Von Zehrung und Vorlegung der Zeugen. *Fol.* 35. *Art.* 89.

Kein Zeugen fûr Recht zu vergleiten. *Fol.* 35. *Art.* 90.

Auf verdâchtiger leichtfertiger Zeugen sagen, niemand zu verurtheilen. *Fol.* 114. *Art.* 283.

Auf zweyer oder dreyer glaubhaffter Zeugen Sag zu gehen. *Fol.* 114. *Art.* 283.

Ende des Registers.

binder-Lehrwerkstätte

34/7

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, Des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fü
rsten und Herrn, Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg,
Welcher massen in J.F.G. Landen und Fürstenthumen in peinlichen Sachen
einzuziehen, ...

Onolzbach 1753

2 Crim. 100 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10322182-1
VD18 14476711